

Vorbericht

zum

Entwurf des

Haushaltsplan
der Stadt Gelsenkirchen
für das Haushaltsjahr

2017

Inhaltsverzeichnis zum Vorbericht

	<i>Seite</i>
1. Ausgangssituation	5
1.1 Finanzsituation der Kommunen	5
1.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen	7
1.2.1 Dauerhafte Belastungen	7
1.2.2 Aktuelle Entwicklungen	14
1.2.3 Zuwanderung aus Südosteuropa und durch Flüchtlinge	15
2. Eckdaten des Haushaltsplans 2017	20
2.1 Gesamthaushalt 2017 im Überblick	20
2.2 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2017	21
2.2.1 Allgemeiner Überblick	21
2.2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge	26
2.2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen	32
2.3 Verfahren zur strategischen Steuerung	40
2.3.1 Strategische / Präventionsmaßnahmen	40
2.3.2 Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen!“	42
2.4 Flüchtlinge und Zuwanderung EU-Ost	44
2.4.1 Flüchtlinge	44
2.4.2 Zuwanderung EU-Ost	48
2.4.3 Gemeinsame Herausforderung: Integration in die Stadtgesellschaft	50
3. Haushaltssanierungsplan 2017	53
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	53
3.2 Bisherige Sparprogramme und die Folgen	58
3.3 Aufbau des Haushaltssanierungsplans	61
3.3.1 Vorbemerkungen	61
3.3.2 Maßnahmen	63
3.3.3 Fortschreibung bis 2026 und Konsolidierungshilfen	64
3.3.4 Erläuterungen der Haushaltssanierungsmaßnahmen	68
4. Effekte außerhalb des Haushaltssanierungsplans	71
4.1 Eingliederungshilfen für behinderte Menschen	71
4.2 Kosten der Deutschen Einheit	73

5.	Nachhaltige Konsolidierung zum Erhalt einer lebenswerten Stadt	74
5.1	Situationsanalyse	74
5.2	Der externe Weg	75
5.3	Der Gelsenkirchener Weg	78
6.	Resümee zum HSP	82
7.	Mittelfristige Planung/Ergebnishaushalt/Eigenkapital/Liquiditätskredite	84
7.1	Entwicklungen Ergebnishaushalt und Eigenkapital	84
7.2	Entwicklung Liquiditätskredite	85
8.	Investitionen und Schuldenstand	87
8.1	Investitionen	87
8.2	Schuldenstand	91
9.	Aufbau des Haushaltsplans	93
9.1	Veränderungen im Haushaltsplan	93
9.1.1	Vorbericht/Textteil Haushaltssanierungsplan	93
9.1.2	Veränderungen in Produktgruppen / Produkten	93
9.1.3	Kennzahlen	93
9.1.4	Chancen / Risiken	94
9.1.5	Bürgerhaushalt	94
9.2	Gliederung des Haushaltsplans	94
9.3	Gliederung innerhalb der Produktgruppen	94
9.4	Glossar	94
 <u>Anlagen</u>		
A	Strategische Maßnahmen / Präventionsmaßnahmen	95
B	Gliederung des Haushaltsplans	99
C	Gliederung innerhalb der Produktgruppen	103
D	Glossar	105

1. Ausgangssituation

1.1 Finanzsituation der Kommunen

Die Finanzlage der deutschen Kommunen hat sich trotz aller Schwierigkeiten bis zum Ausbruch der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise positiv entwickelt. Im Jahr 2008 wurde ein positiver Finanzierungssaldo von 7,6 Mrd. € erreicht. Als Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise stürzte der Finanzierungssaldo in 2009 auf etwa minus 7,2 Mrd. € und 2010 sogar auf minus 7,7 Mrd. € ab. Das ist eine Verschlechterung gegenüber 2008 um fast 15 Mrd. € und ein deutlicher Beleg dafür, dass die negative Finanzsituation der Kommunen **nicht selbstverschuldet** ist. Nach einer Erholung in den Jahren 2012 und 2013 mit einem positiven Saldo von jeweils 1,7 Mio. € war für 2014 aber wieder ein Finanzierungsdefizit von 0,7 Mrd. € zu verzeichnen.

In 2015 verbuchten die deutschen Kommunen einen Finanzierungsüberschuss von 3,2 Mrd. €. Auffällig sind dabei die unterschiedlichen Entwicklungen: So wiesen die bayerischen Kommunen 2015 einen positiven Saldo von 1,5 Mrd. € auf, die NRW-Kommunen dagegen einen Negativ-Saldo von 1,5 Mrd. €.

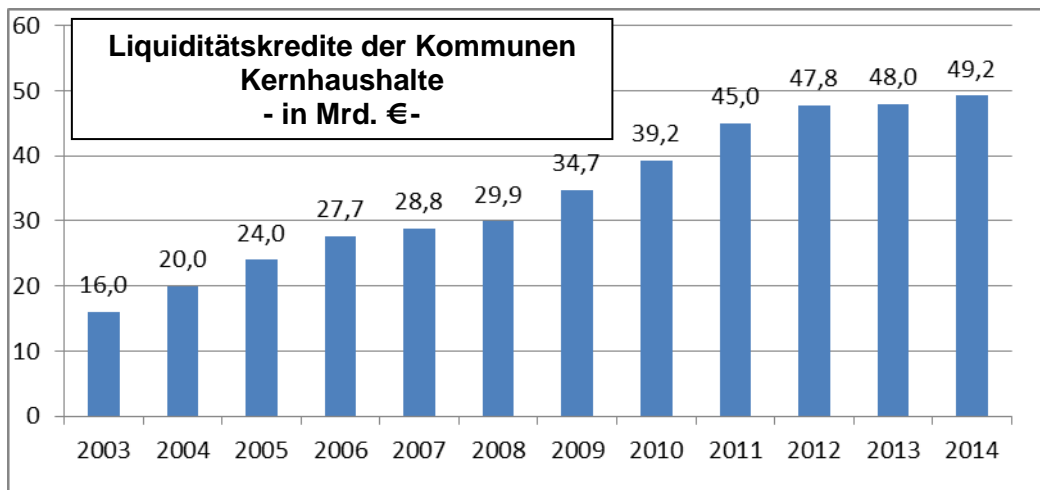
Eine homogene Finanzsituation der Kommunen liegt auch innerhalb von Nordrhein-Westfalen (NRW) nicht vor. Die kritische Lage hat weiterhin Bestand in den strukturschwachen Kommunen, an denen bereits vor der Wirtschaftskrise der wirtschaftliche Aufschwung „vorbeigegangen“ ist. Umso wichtiger ist es dies in der öffentlichen Wahrnehmung präsent zu halten, damit Meldungen über die Lage der Gesamtheit aller Städte und Gemeinden nicht den falschen Eindruck erwecken, die kommunale Finanzsituation sei generell in Ordnung. Vor allem müssen die Unterschiede in der kommunalen Finanzausstattung Bund und Land immer wieder verdeutlicht werden, damit Entscheidungen über die Verteilung von Finanzmitteln wie aktuell bei der Verteilung der 5 Mrd. € Bundeshilfen auch wirklich zu Gunsten derer ausfallen, die Unterstützung besonders bedürfen.

Ende 2015 befanden sich in NRW 175 Kommunen in der Haushaltssicherung, damit bleibt dieser Wert gegenüber 2013 (177 Kommunen) und 2014 (174 Kommunen) relativ konstant – wohlgemerkt trotz der positiven Entwicklung für die Gesamtheit aller Kommunen. Gegenüber 2009 (63 Kommunen) hat er sich aber fast verdreifacht!

Bemerkenswert ist dabei, dass

- sich der Anteil der Kommunen mit einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan von 33 in 2011 auf 166 in 2015 deutlich erhöht hat. Dies ist sicherlich auf den Stärkungspakt zurückzuführen
- die Zahl der genehmigungsfähigen Planwerke mit 166 gegenüber den Vorjahren (2013 = 173, 2014 = 171) geringfügig zurückging

Alarmierend ist die Situation im Bereich der Liquiditäts- oder Kassenkredite. Die Entwicklung dieser zur Überbrückung kurzzeitiger Liquiditätsprobleme gedachten Kredite der letzten Jahre für die kommunale Landschaft in ganz Deutschland zeigt – bezogen auf Kernhaushalte - die nachfolgende Übersicht:



Noch in 2001 lagen die Liquiditätskredite der Kommunen unter 10 Mrd. €, d.h. innerhalb von 13 Jahren haben sie sich mehr als verfünffacht. In NRW stiegen die Liquiditätskredite von 2000 (2 Mrd. €) bis 2014 (26,4 Mrd. €) sogar auf mehr als das Dreizehnfache.

Die Differenz zwischen dem negativen Finanzierungssaldo aller NRW-Kommunen von 1,5 Mrd. € und der Zunahme der Liquiditätskredite um 2,4 Mrd. € belegt eindrucksvoll das immer stärker werdende Auseinanderdriften von reichen und armen Städten. Eine pauschale Entwarnung hinsichtlich der Liquiditätssituation der Kommunen ist daher unangebracht.

Es ist zurzeit nicht erkennbar, dass und wie der Negativtrend beendet wird. In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die Schuldenstände von Bund, Ländern und Kommunen angebracht. Nach einer Veröffentlichung des statistischen Bundesamtes stellen sich die Schuldenstände der öffentlichen Haushalte jeweils zum Jahresende 2014 und 2015 folgendermaßen dar:

	Schulden 31.12.2015 Mrd. €	Schulden Ende 2014 Mrd. €	Veränderung - % -
Bund	1.263	1.287	- 1,9
Länder	619	622	- 0,5
Gemeinden / GV	146	140	4,3
Gesamt	2.027	2.048	- 1,0

Während die Schulden der Länder um 0,5% und die des Bundes sogar um 1,9% gesunken sind, stiegen die Schulden der Kommunen um 4,3%. Dieser Effekt ist zu etwa einem Viertel auf Liquiditätskredite zurückzuführen.

1.2 Finanzlage der Stadt Gelsenkirchen

1.2.1 Dauerhafte Belastungen

Einzelne besondere Belastungsfaktoren bestehen über Jahrzehnte beständig fort. Ihre Auswirkungen mögen teilweise durch positive Faktoren überdeckt werden. Dessen ungeachtet belasten sie den Haushalt der Stadt Gelsenkirchen Jahr für Jahr in enormer Größenordnung.

Belastung durch das SGB II (Langzeitarbeitslosigkeit)

Die Belastung hat seit Einführung des SGB II deutlich zugenommen. Ursachen sind Fehlentwicklungen in der Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU) insbesondere der Kommunen, die aufgrund ihrer Strukturschwäche durch eine hohe Quote Langzeitarbeitsloser betroffen sind. Als weitere Gründe sind zu nennen steigende Heizkosten sowie steigende sonstige Leistungen nach dem SGB II (Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung und psychosoziale Beratung, einmalige Leistungen für Bekleidung, Klassenfahrten etc.).

In der Folge sind die kommunalen Leistungen der KdU von 2009 bis 2015 um mehr als 21% gestiegen, die Leistungen zum Lebensunterhalt (finanziert durch die Bundesanstalt für Arbeit) dagegen um mehr als 8% gesunken. Anders ausgedrückt: Betrug das Verhältnis der kommunal zu tragenden Leistungen (Kosten der Unterkunft) zu den durch die BA zu finanzierenden Leistungen zum Lebensunterhalt in 2009 noch 57%, waren es 2014 bereits rd. 64%. Wären auch die Kosten der Unterkunft lediglich um 8% angestiegen, wären sie in 2015 um 7,5 Mio. € niedriger ausgefallen als tatsächlich erfolgt.

Die Kosten der Unterkunft werden 2016 weiter steigen. Die den Regelungen zum SGB II zu Grunde liegende Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Kommunen wird damit zunehmend zu Ungunsten der Kommunen ausgehebelt. Dies trifft insbesondere auf die Kommunen zu, die eine hohe SGB II-Quote haben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der kommunalen Leistungen auf (alle Angaben in Mio. €, 2016/2017 Planwerte):

SGB II	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
KdU	80,5	87,2	86,1	84,5	87,0	89,1	89,9	92,4	98,1	102,3	102,6	106,6	111,0
sonstige Leistungen des SGB II	2,2	6,1	5,1	5,5	6,9	6,5	6,3	5,4	5,9	5,9	5,4	6,0	6,1
abzügl.													
Bundesanteil	21,2	27,3	27,0	24,1	22,0	20,6	23,6	24,0	25,8	27,0	28,8	29,4	30,6
Quote													
Bundesanteil	29,1%	29,1%	31,2%	28,6%	25,4%	23,0%	26,4%	26,4%*	26,4%*	26,4%	27,6%*	27,6*	27,6*
abzügl. Wohngeld													
-	6,3	7,7	8,9	6,7	6,0	14,6	4,5	9,4	10,3	10,3	10,4	10,0	10,4
Netto Belastung	55,2	58,2	55,2	59,2	65,9	60,4	68,0	64,4	65,5	70,9	71,2	68,8	76,1

* einschließlich 1,9 Prozentpunkten für die Einbeziehung der Warmwasserkosten in die KdU

** einschließlich Nachzahlungen für Vorjahre

Ab 2016 wird der Bund die KdU für anerkannte Flüchtlinge zu 100% übernehmen. Aufgrund des Verteilungsschlüssels ist in 2016 mit einem zusätzlichen Ertrag von lediglich 1,1 Mio. € zu rechnen, für 2017 werden zusätzliche Erstattungen in Höhe von 5,0 Mio. €, die in der Tabelle noch nicht enthalten sind, erwartet.

Für 2017 sind zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Beträgen Leistungen nach dem SGB II für Zuwanderer aus Südosteuropa in Höhe von 5,1 Mio. € vorgesehen (davon KdU 5,0 Mio. €). Eine verlässliche Prognose der Zahl der leistungsberechtigten Zuwanderer für die Zukunft ist kaum möglich. Eine Kompensation dieser zusätzlichen Belastung, die nur wenige Städte so massiv betrifft, ist mehr denn je erforderlich, da der Grund (Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU) nicht kommunal zu verantworten ist.

Demographie

Die demographische Entwicklung in Gelsenkirchen wirkt sich sowohl über die Einwohnerzahl als auch den Altersdurchschnitt aus:

Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl hat über viele Jahre –mit einer Ausnahme zu Beginn der 1990er Jahre als Folge der Deutschen Einheit - bis 2012 kontinuierlich abgenommen. Nach bisherigen Prognosen von IT.NRW gehörte Gelsenkirchen zu den Kommunen mit dem stärksten Einwohnerrückgang bis zum Jahr 2029. Durch die seit 2012 zu verzeichnende Zuwanderung aus Südosteuropa (siehe unten) konnte die Negativentwicklung gestoppt werden.

Veränderungen der Einwohnerzahl haben systembedingt Konsequenzen für die Ertragssituation.

So stellt die Einwohnerzahl einen wesentlichen Berechnungsfaktor für die vom Land NRW zu zahlenden **Schlüsselzuweisungen** dar. Eine Veränderung um 1.000 Einwohner bedeutet geringere oder höhere Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. € pro Jahr.

Im Durchschnitt der Jahre 2005 - 2013 verlor Gelsenkirchen pro Jahr etwa 1.300 Einwohner, das bedeutet pro Jahr ein Minus an Schlüsselzuweisungen von etwa 0,9 Mio. € oder akkumuliert rd. 8 Mio. €.

Auch der **Anteil am Einkommensteueraufkommen** bemisst sich danach, in welchem Umfang die Einwohner einer Kommune zu diesem Aufkommen beitragen. Bei der alle drei Jahre durchzuführenden Ermittlung des Verteilungsschlüssels werden die Einkommensteuerzahlungen der Bürger, die auf ein zu versteuerndes Einkommen bis 35.000 € (bzw. 70.000 € bei zusammen veranlagten Personen) entfallen, berücksichtigt. Bürger, die weder Einkommensteuer noch Lohnsteuer zahlen, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Zusätzliche Einwohner erhöhen nur dann den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, wenn sie steuerpflichtig werden. Einkommensteuerzahlungen von Spitzenverdienern werden nur insoweit einbezogen, als sie auf den Teil des zu versteuernden Einkommen bis 35.000 € bzw. 70.000 € entfallen.

Der stetige Einwohnerrückgang hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass der Gelsenkirchener Anteil am Einkommensteueraufkommen beständig sinkt. In Zahlen bedeutet dies bei der alle drei Jahre durchgeführten Neuberechnung des Verteilungsschlüssels:

	Veränderung des GE-Anteils gegenüber dem Vorjahr	
	in %	in Mio. €
2000	3,6	2,5
2003	9,1	6,8
2006	5,6	3,5
2009	2,8	1,8
2012	3,8	2,5
2015	1,1	0,8

Im Zeitraum 2015 bis 2017 wirkt sich der Einwohnerrückgang der Vergangenheit für Gelsenkirchen mit einem jährlichen Minderertrag gegenüber 1999 von 17,9 Mio. € aus. Somit relativieren sich die Zuwanderungszuwächse. Es wird deutlich, dass Gelsenkirchen im Verhältnis zum Durchschnitt in NRW überproportional viel Steuer zahlende Bürger verloren hat.

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen in vielen Bereichen Kostenremanenz besteht, d.h. die Kosten bei rückläufiger Einwohnerzahl nicht automatisch in gleichem Umfang sinken, zum Teil ist sogar ein gegenläufiger Effekt zu verzeichnen (Rettungsdienst, Brandschutz). Dies hat zum einen Gründe faktischer Unmöglichkeit (z.B. ist eine Anpassung des Abwassernetzes nicht durchführbar), zum anderen fehlen für notwendige Anpassungsinvestitionen die finanziellen Mittel (Straßen, Schulen etc.).

Altersdurchschnitt

Die Verteilung auf die unterschiedlichen Altersgruppen veränderte sich bis 2013 kontinuierlich, Gelsenkirchen wurde älter. Ein steigender Altersdurchschnitt bewirkt wachsende Belastungen auf der Aufwandsseite. Der deutlich zunehmende Anteil älterer Bürger bewirkt steigende unmittelbare Transferaufwendungen etwa im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zur Pflege, aber auch mittelbar durch Bereitstellung von Verwaltungsressourcen, den verstärkten Aufbau einer durchgehend seniorengerechten Infrastruktur und den Aufbau von Beratungsstrukturen, Betreuungseinrichtungen etc. Die Verwaltungsaufwendungen werden durch die nunmehr vollständige Übernahme der Grundsicherung durch den Bund weiterhin nicht kompensiert.

Die ursprünglich prognostizierte sinkende Zahl an Kindern und mittelfristig auch an Jugendlichen wirkt sich dagegen nicht absehbar in Form zurückgehender Aufwendungen aus. Im Bereich der Kinderbetreuung werden nicht zuletzt durch Vorgaben des Bundes und des Landes etwa in der U3-Betreuung weiter wachsende Belastungen des kommunalen Haushalts eintreten. Gelsenkirchen gelingt es bereits seit Jahren erfolgreich- und damit ist die Stadt Vorreiter auf diesem Gebiet -, mit präventiven Maßnahmen den bundesweit zu beobachtenden Anstieg der Jugendhilfeaufwendungen zumindest einzuschränken.

Zuwanderung aus Südosteuropa und durch Fluchtbewegungen

Seit 2013 entwickelt sich die Einwohnerzahl Gelsenkirchens wieder positiv. Durch die Zuwanderung aus Südosteuropa in Folge der Arbeitnehmerfreizügigkeit und in 2015 auch aufgrund der wachsenden Zahl an Flüchtlingen stieg die Einwohnerzahl folgendermaßen an (Stand jeweils zum 31.12.):

2012	257.056
2013	258.094
2014	259.006
2015	262.834

Bezogen auf die vorstehend beschriebenen Probleme in Folge einer sinkenden Einwohnerzahl ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Für die Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt die reine Einwohnerzahl einen Verteilungsmaßstab dar. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung, die sicherlich über dem Landesdurchschnitt liegen wird, wirkt sich für Gelsenkirchen daher in höheren Schlüsselzuweisungen aus. Diese Erwartung ist im vorliegenden Haushaltsentwurf bereits umgesetzt.
Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wirken sich nur steuerzahlende Einwohner positiv auf die Einnahmen der Stadt aus. Nennenswerte Effekte sind daher in naher Zukunft nicht zu erwarten.
- Der Altersdurchschnitt sinkt durch den relativ hohen Anteil junger Zuziehender unter den Erwachsenen und den Anteil an Kindern nach Jahren erstmals wieder. Der bisher erwartete Rückgang an Kindern wird daher absehbar zunächst nicht eintreten. Es ist stattdessen so, dass die große Zahl an Kindern, die zusätzlich in den Regelsystemen versorgt werden müssen (Kindertagesbetreuung, Schulen), die Stadt vor erhebliche Probleme stellt, da ein Aufbau von Kapazitäten insbesondere im Gebäudebereich mit zum Teil erheblichen Schwierigkeiten und daraus resultierenden Verzögerungen verbunden ist.
Neben diesen tatsächlichen Hindernissen bedeutet der Ausbau der Regelsysteme eine enorme finanzielle Belastung, die von den Kommunen allein nicht getragen werden kann. Es ist daher unerlässlich, dass Bund und Länder über die Versorgung mit Wohnraum, Nahrung etc. hinaus, die zunächst im Vordergrund stand, und zusätzlich zum Aufbau von Strukturen zur Integration über Sprachkurse etc. auch eine auskömmliche Finanzierung der Regelstrukturen sicherstellen; eine Finanzierung aus Eigenmitteln wird ansonsten insbesondere die strukturschwachen Kommunen überfordern.

Kosten der Deutschen Einheit

Die Gemeinden finanzieren über drei Wege die Kosten der Deutschen Einheit seit 1991 mit.

- Zum einen über die Regelungen der Zuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG). Nach den vorliegenden Informationen des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zum Entwurf des GFG 2017 wird sich bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Verbundsatz in Höhe von

23% der Verbundgrundlage wie in den Vorjahren zusammensetzen aus einem originären Anteil von 21,83% und einem pauschalierten Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten. Dieser pauschalierte Belastungsausgleich soll die Minderung der Verbundgrundlagen, welche sich aus den Einheitslasten ergibt, ausgleichen. Da er als „Vorteil“ der Kommunen in die Abrechnung der Einheitslasten einbezogen wird (siehe unten), bedeutet er de facto eine Befrachtung der Finanzausgleichsmasse um 1,17 Prozentpunkte.

- Zum anderen wird die Gewerbesteuerumlage in jährlich wechselnder Höhe zugunsten des Landes zur kommunalen Mitfinanzierung der Kosten der Deutschen Einheit genutzt. Der Vervielfältiger für die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird in 2017 wie in 2016 voraussichtlich 5 Prozentpunkte betragen, der Vervielfältiger zur Mitfinanzierung des Solidarpaktes beträgt 29%.
- Nachdem der Verfassungsgerichtshof NRW in der Frage der Abrechnung der Einheitslasten am 08.05.2012 zentrale Regelungen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärte, hat das Land NRW im November 2013 das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) in einer mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Form geändert. Zusammengefasst bedeuten die Regelungen, dass die von der einzelnen Kommune im Zuge der Finanzierung der Einheitskosten aufgebrachten Leistungen (=Minderung Schlüsselzuweisungen und erhöhte Gewerbesteuerumlage) mit ihrem rechnerisch ermittelten Anteil verglichen wird. Liegen die erbrachten Leistungen unterhalb des rechnerischen Anteils, sind im Rahmen des ELAG Zahlungen an das Land zu leisten, anderenfalls erhält die Kommune überzahlte Finanzierungsbeiträge vom Land erstattet.

Kommunen wie Gelsenkirchen, die aufgrund ihrer Gewerbesteuerschwäche eine relativ geringe zusätzliche Gewerbesteuerumlage an das Land abgeführt haben, werden daher auch in Zukunft regelmäßig Nachzahlungen leisten müssen.

An für 2015 in 2017 zu leistender Erstattung sind 2,0 Mio. € eingeplant.

In dem Zeitraum von 1999 bis 2005, also vor der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement, machte die Beteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit fast drei Viertel der akkumulierten Fehlbeträge aus.

Insgesamt hat die Stadt Gelsenkirchen von 1991 bis 2012 belegbare Beträge zur Finanzierung der Kosten der Deutschen Einheit erbracht von zusammen 244 Mio. €. Verzinst man diese Beträge nur mit 2% pro Jahr, so beträgt die Belastung Gelsenkirchens allein aus den bezifferbaren Beiträgen zur Finanzierung der Deutschen Einheit aus den Jahren 1991 - 2012 bis heute rd. rd. 319 Mio. €.

Die zusätzlich zur Minderung der Schlüsselzuweisungen an das Land abzuführenden Umlagen ab 2013 stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Gewerbesteuerumlage - Mio. € -	Abrechnung ELAG - Mio. € -
2013	1,3	0,8
2014	2,7	1,3
2015	4,6	3,9
2016	5,3	4,5
Gesamt	13,9	10,5

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Gelsenkirchen über die Umlagezahlung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe auch noch zusätzlich mittelbar an der Finanzierung der Einheitskosten beteiligt ist. Da Umlageverbände nur über die Schlüsselzuweisungen an der Finanzierung der Deutschen Einheit beteiligt sind, sind hier Rückzahlungen an das Land unvermeidbar. Diese sind von den Umlagezahlern zusätzlich zu ihren originären Zahlungsverpflichtungen aufzubringen.

Die diesen Belastungen zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen zum Solidarpakt laufen 2019 aus. Es ist daher davon auszugehen, dass bis dahin die Gesamtbelastung weiter wachsen wird.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen sind als Aufgabe den Landschaftsverbänden übertragen worden. Diese Sozialleistungen machen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe etwa 70% der gesamten Ausgaben aus und weisen eine starke Wachstumsdynamik auf. Die Landschaftsverbandsumlage, über die die Kosten der Eingliederungshilfen letztendlich von den Mitgliedkörperschaften des Landschaftsverbandes getragen werden, steigt daher tendenziell deutlich an. Ursachen hierfür sind die demographische Entwicklung und der medizinische Fortschritt.

Für 2016 hat der Landschaftsverband den Hebesatz von 16,5% in 2015 auf 16,7% angehoben. In Verbindung mit den gestiegenen Umlagegrundlagen stieg die Umlage für Gelsenkirchen damit von 75,8 Mio. € auf 81,7 Mio. €, das sind 5,9 Mio. € oder 7,8% mehr in nur einem Jahr.

In 2015/2016 und damit innerhalb von 2 Jahren stieg die Umlageverpflichtung damit sogar um 10,5 Mio. € oder 14,7%.

Entwicklung Hilfen zur Erziehung

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung war bereits vor 2015 festzustellen, dass die Fallzahlen spürbar stiegen. Dieser bundesweite Trend ist nicht zuletzt auf die wachsende Sensibilität von Bevölkerung und Jugendbehörden gleichermaßen zurückzuführen. Ab 2015 kamen völlig unerwartet in großer Zahl unbegleitete minderjähriger Ausländer dazu. Für 2017 sind Hilfen (Sozialtransferleistungen sowie sonstige Aufwendungen, ohne Personalaufwand) in einem Volumen von 31,9 Mio. €

(2016: 25,3 Mio. €) vorgesehen. Darin enthalten sind auch Aufwendungen zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Umfang von 6,0 Mio. € (2016: 2,5 Mio. €), für die eine 100%ige Erstattung erwartet wird. Für diesen Personenkreis wird zusätzlich eine Aufwandskostenpauschale von 0,6 Mio. € erwartet.

Kostenbeiträge Dritter sind in Höhe von 1,9 Mio. € veranschlagt.

Trotz der dem bundesweiten Trend geschuldeten steigenden Aufwendungen - besonders deutlich in 2015 und 2016 durch die Zahl unbegleiteter minderjährige Ausländer - wird Gelsenkirchen in Städtevergleichen etwa der Gemeindeprüfungsanstalt weiterhin als Benchmark ausgewiesen, weil hier qualitativ gute Jugendhilfearbeit zu günstigen Kosten geleistet wird.

Strukturschwäche / Strukturwandel

Der Strukturwandel setzte im nördlichen Ruhrgebiet wegen der Nordwanderung des Bergbaues im Vergleich zu anderen Regionen relativ spät ein. Probleme der Wirtschaftsstruktur wie eine Dominanz großbetrieblicher Strukturen und konzernabhängiger Tochtergesellschaften mit auswärtigem Hauptsitz, ein unterdurchschnittliches Investitionsvolumen oder eine gleichbleibend hohe Arbeitslosenquote bei relativ hoher Sockelarbeitslosigkeit mit einem überproportional großen Anteil nicht ausreichend qualifizierter Arbeitsloser und einer hohen Jugendarbeitslosigkeit wirken sich nach wie vor erheblich auf die wirtschaftliche Entwicklung aus. Es ist absehbar, dass unter diesen Voraussetzungen die Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern aus Südosteuropa und aus dem Kreis der Asylbewerber besondere Probleme bereiten wird.

Entwicklung der Betreuung unter Dreijähriger

Die Vorgaben von Bund und Ländern zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren zwingen die Kommunen - gerade vor dem Hintergrund der Zurückhaltung freier Träger -, den Mehrbedarf zum großen Teil in kommunalen Einrichtungen zu decken. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Kosten der Angebotsausweitung sind dabei mit Abstand nicht Kosten deckend.

In Gelsenkirchen wird diese Problematik durch die Trägerstruktur verstärkt. Durch den in den letzten Jahren zu verzeichnenden spürbaren Rückzug konfessioneller Träger auch aus der bestehenden Tagesbetreuung von Kindern über 3 Jahren ist in Gelsenkirchen der Anteil von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft überdurchschnittlich hoch. So ist nach der Übernahme von 4 Einrichtungen der evangelischen Kirche in 2016 perspektivisch die Übernahme weiterer 4 Einrichtungen von der evangelischen Kirche vorgesehen. Dies zieht durch fortfallende Trägeranteile auch eine überdurchschnittliche finanzielle Belastung in diesem dynamischen Aufgabenfeld nach sich.

1.2.2 Aktuelle Entwicklungen

In **2015** betrug der Fehlbetrag nach dem Entwurf zum Jahresabschluss 27,8 Mio. €, das Defizit beträgt damit lediglich etwa 40% des ursprünglichen Planwertes (69,0 Mio. €). Diese Verbesserung ist neben anderen Bewirtschaftungserfolgen auf ein gegenüber der Planung um rd. 20 Mio. € höheres Gewerbesteueraufkommen zurückzuführen. Damit konnte, nachdem in den Jahren 2013 mit 70 Mio. € und 2014 mit 66 Mio. € die Fehlbeträge deutlich über der 100 Mio. €-Grenze (2009: 163,1 Mio. €, 2010: 122,9 Mio. €, 2011: 133,2 Mio. €, 2012: 154,5 Mio. €) halbiert wurden, ein weiterer deutlicher Schritt hin zu einem ausgeglichenen Haushalt erzielt werden.

Der Haushalt **2016** weist einen Fehlbedarf von 44,7 Mio. € aus. Den Haushalts-sanierungsplan 2016 hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 21.03.2016 genehmigt.

Der für 2016 geplante Fehlbedarf wird nach aktuellen Erkenntnissen in etwa eingehalten werden können. Dabei wird unterstellt, dass Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in Höhe von 13,5 Mio. €, die im Falle ihrer Inanspruchnahme zusätzliche Belastungen in 2016 bewirken, durch entsprechende Übertragungen nach 2017 ausgeglichen werden.

Wesentliche Abweichungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand höhere Leistungen für minderjährige unbegleitete Ausländer sowie Unterhaltsvorschuss in einem Volumen von 3,8 Mio. €. Dem stehen gegenüber erwartete Einsparungen bei Zinszahlungen für Verbindlichkeiten von 3,5 Mio. €

Erwähnenswert sind auch Mindererträge im Bereich der Erstattung von Flüchtlingskosten von 6,8 Mio. €

Ausgehend von dem sehr geringen Zinsniveau der Vorjahre sind die Zinssätze in 2016 nicht zuletzt aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Zentralbank weiter gesunken. Dies wirkt sich insbesondere bei Liquiditätskrediten aus, da im Bereich der Investitionskredite langfristige Zinsbindungen bestehen. Das Volumen der Liquiditätskredite ist 2016 weitgehend unverändert. Der unverändert hohe Bestand an Liquiditätskrediten wird weiter an Gewicht gewinnen, wenn die aktuell historisch niedrigen Zinssätze in den kommenden Jahren steigen sollten. Da Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum großen Teil kurzfristiger Natur sind, schlagen Zinsänderungen hier schnell aufwandserhöhend durch. Aus diesem Grund sind die durch das Land eröffneten Möglichkeiten, auch für Liquiditätskredite mittel- und langfristige Bindungen einzugehen, umfassend genutzt worden.

Liquiditätskredite in Schweizer Franken sind in 2015 / 2016 vollständig abgelöst worden, ein Währungsrisiko besteht daher nicht mehr.

Insgesamt steht der städtische Haushalt mehr denn je vor dem grundsätzlichen Problem, dass die Aufwendungen insbesondere im Bereich der gesetzlichen Pflichtleistungen stärker steigen als die zur Deckung erforderlichen Erträge.

Dabei ist festzustellen, dass ohne die überwiegend kompensatorische Wirkung der Schlüsselzuweisungen die haushaltswirtschaftliche Situation noch bedeutend schlechter wäre.

1.2.3 Zuwanderung aus Südosteuropa und durch Flüchtlinge

Entwicklung seit 2012

Seit 2012 (Zuwanderung Südosteuropa) bzw. 2015 (Flüchtlinge) sind viele Tausend Menschen nach Gelsenkirchen gezogen. Die damit für Gelsenkirchen verbundenen Aufgaben sind unter Ziffer 2.4 dargestellt. Nachfolgend sollen die finanziellen Auswirkungen beschrieben werden.

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern im Anerkennungsverfahren sowie von Personen, deren Aufenthalt nach Ablehnung ihres Asylantrags geduldet wird, erfolgt über das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass für abgelehnte Asylbewerber, deren Aufenthalt weiterhin geduldet wird, die Kommunen seit Jahren keine Erstattung erhalten, hatten diese ständig einen erheblichen Teil der flüchtlingsbedingten Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen in 2015 nahm das Problem der Unterfinanzierung dramatisch zu: Mit Ausschöpfen der bisherigen Unterbringungskapazitäten mussten zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung geschaffen werden, die aufgrund des Zeitdrucks und der erforderlichen Menge deutlich kostenintensiver wurden. Nicht zuletzt die Kosten der Sicherung von Unterkünften sind hier zu nennen. Die auch vorher übliche Praxis, die pauschalierte Erstattung nicht nach aktuellen Fallzahlen zu bemessen, zog angesichts der stark steigenden Fallzahlen in 2015 ein großes Delta zwischen kommunalen Aufwendungen und Erträgen nach sich.

So konnten in 2015 Mehrbelastungen des städtischen Haushalts in Millionenhöhe nur durch zusätzliche Entlastungsmittel des Bundes in Höhe von über 5 Mio. € verhindert werden.

Für 2016ff. haben die Koalitionsfraktionen SPD und Grüne sowie die kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2015 folgende Vereinbarungen getroffen:

Für 2016 erhalten die Kommunen eine pauschale Erstattung von 10.000 € pro Person. Grundlage der Berechnung ist zunächst die zum Stand 01.01.2016 prognostizierte Personenzahl von 181.134, eine Anpassung an die tatsächlich zu diesem Stichtag zugewiesene Zahl an Flüchtlingen wird - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landes noch in 2016 – erfolgen. Bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen sollen im 4. Quartal 2016 Gespräche über eine Nachsteuerung geführt werden. Geduldete Personen nach § 60 a AufenthG werden erstmalig für 3 Monate in die Erstattung einbezogen.

Ab 2017 erfolgt die Erstattung monatsscharf auf der Grundlage der tatsächlich in einer Stadt vorhandenen Flüchtlinge, erstattet werden 866 €/ Person / Monat. Der Haushaltsentwurf sieht Erträge aus dieser Grundlage vor.

Land und Kommunale Spitzenverbände werden die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten im Zeitraum 01.07.2016 – 30.06.2017 erheben. Auf Basis dieser

Erhebung sollen im 2. Halbjahr 2017 Verhandlungen über die Höhe der Monatspauschalen ab 2018 erfolgen. Der Haushaltsentwurf sieht ab 2018 eine Erstattung von 14.000 €/ Flüchtling vor.

Selbst unter Berücksichtigung der zu Gunsten der Kommunen modifizierten Erstattungsregeln liegt die Haushaltsbelastung nach der aktuellen Planung für die Jahre 2017(14,6 Mio. €) und 2018 (13,7 Mio. €) deutlich über dem Ergebnis für 2015 (10,2 Mio. €). Dabei sind bezüglich

- der Zahl weiterhin neu aufzunehmender Flüchtlinge
 - der Bearbeitungsgeschwindigkeit des Bundesamtes für Migration mit daraus resultierenden Konsequenzen (Übergang in das SGB II oder gegebenenfalls Rückführung in die Heimatländer)
- durchaus positive Annahmen zu Grunde gelegt worden.

Leistungen nach dem SGB II

Mit zunehmender Bearbeitungsquote von Asylanträgen durch das Bundesamt für Migration wächst der Anteil der Flüchtlinge, die nach Anerkennung als Asylberechtigte Leistungen nach dem SGB II erhalten. Der Bund hat zugesagt, die Kosten der Unterkunft für diesen Empfängerkreis in den Jahren 2016 – 2018 vollständig zu übernehmen. Diese Zusage ist nicht ausreichend, da

- für 2016 die Verteilung der Mittel auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel und die Verteilung innerhalb NRW's nach den Zuteilungsquoten des FlüAG erfolgen soll. Dadurch werden Kommunen wie Gelsenkirchen, die ihre Zuteilungsquoten übererfüllt haben und / oder die viele Zuzüge von anerkannten Asylbewerbern aus anderen Gebieten zu verzeichnen haben, benachteiligt.
- sie zeitlich befristet ist. Sollte es nicht gelingen, die anerkannten Asylbewerber in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wird eine Fortführung der Finanzierung durch den Bund zwingend notwendig sein.

Für Leistungsempfänger aus Südosteuropa erhalten die Kommunen lediglich die normale Bundeserstattung in Höhe von 27,6%. Das Problem der Zuwanderung aus Südosteuropa betrifft nur relativ wenige Städte und ist daher in der öffentlichen Wahrnehmung durch das Thema Flüchtlinge verdrängt worden; in diesen Städten aber tritt es massiv auf. So lag in Gelsenkirchen die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit Leistungsempfängern aus Rumänien und Bulgarien zum 31.12.2015 mit 1.116 deutlich höher als die der anerkannten Asylbewerber (230). An SGB II-Leistungen für Zuwanderer aus Südosteuropa sind für 2017 rd. 5,4 Mio. € im Haushaltsentwurf vorgesehen. Diese Zahlen machen deutlich, dass wie bei den anerkannten Asylbewerbern eine vollständige Übernahme der KdU durch den Bund zwingend erforderlich ist.

Integration

Nachdem insbesondere bei den Flüchtlingen zunächst Unterbringung und Versorgung im Vordergrund standen, rückt nun die Integration der zugewanderten Menschen sowohl in die Gesellschaft als auch in den Arbeitsmarkt zunehmend in den Focus. Besondere Schwerpunkte sind dabei

- die Integration in den Arbeitsmarkt. Ohne Arbeitsaufnahme fällt auch das Eingliedern in die Gesellschaft deutlich schwerer. Aus diesem Grunde und Blick auf die finanziellen Auswirkungen sind die in diesem Zusammenhang notwendigen Anstrengungen von großer Bedeutung.
- das Erlernen der deutschen Sprache. Erfolgt dies für Kinder und Jugendliche überwiegend in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, sind für Erwachsene geeignete Angebote einzurichten. Neben den finanziellen Konsequenzen für die Kommunen ist dies angesichts der großen Zahl an Personen auch eine gewaltige inhaltliche Herausforderung.

Die Finanzierung der Integrationsaufwendungen erfolgt bisher nur vereinzelt über projektbezogene Fördermittel. Diese Vorgehensweise wird der Problemstellung in keiner Weise gerecht, da die Fördermittel nicht alle Aufgabenfelder abdecken, völlig unzureichend und zeitlich befristet sind. Ein Eigenanteil der Kommunen fällt auch immer an.

Am 07.07.2016 haben sich Bund und Bundesländer darauf verständigt, dass der Bund den Ländern für 2016 - 2018 jährlich 2 Mrd. € für die Bewältigung der Integration von *Flüchtlingen* bereitstellt. Dieser Betrag reicht für die beiden Aufgabenfelder ‚Finanzierung des FlüAG‘ und ‚Integration‘ nicht aus. Es wird nun zwingend darauf ankommen, dass das Land NRW seinen Anteil an die Kommunen weiterleitet, in denen die Aufgabe Integration tatsächlich wahrgenommen wird. Ziel muss es sein, dass die operativ schwierigen Integrationsprozesse für die Kommunen zumindest kostenneutral sind.

Regelsysteme

Die große Zahl an zusätzlichen Einwohnern beansprucht in besonderer Weise die Regelsysteme. Dazu gehören Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen neben der Vermittlung von Wissen auch regelmäßig Integration stattfindet. Zu nennen sind aber auch die weniger im Blickpunkt stehenden Bereiche wie Kommunalen Ordnungsdienst, Wohnungsaufsicht oder die Meldebehörden.

Die Finanzierung der Regelsysteme erfolgt nach den auch bisher geltenden Regeln, zusätzliche Mittel des Landes oder des Bundes sind nicht erkennbar.

Im Bereich Schule stellt sich die Situation so dar, dass die Verteilung der Bildungspauschale anhand der Schülerzahlen der einzelnen Kommunen erfolgt, die Schülerzahlen sind ebenfalls ein Kriterium zur Ermittlung des Finanzbedarfs bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen.

Solange aber die Verteilungsmasse der Schlüsselzuweisungen lediglich entsprechend der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes ansteigt und die Bildungspauschale sogar gegenüber 2016 unverändert bleibt, solange für die Kommunen also nicht mehr Finanzmittel zu Finanzierung des Regelsystems ‚Schule‘ bereitstehen, sind die zusätzlichen Aufwendungen im Regelsystem aus eigenen kommunalen Mitteln zu bestreiten.

Im Bereich Kindertagesbetreuung wird die Landespauschale für jedes zusätzlich betreute Kind in Tageseinrichtungen geleistet. Diese beträgt aber im Bereich der über 3-jährigen, auf denen zunächst der Fokus liegt, lediglich 30%. Da die Eltern-

beiträge im Wesentlichen vernachlässigt werden können, tragen die Kommunen also rd. 70% der Kosten für zusätzliche Betreuungsplätze selbst.

Aktuelle Zahlen der Kosten liegen noch nicht vor; in 2014 betragen die Kosten der Regelsysteme 9,3 Mio. €, unter Berücksichtigung von Erträgen in Höhe von 2,5 Mio. € betrug in 2014 die Belastung des Gelsenkirchener Haushalts 6,8 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt 2015 (dieser beinhaltet auch das 1. Halbjahr mit geringerer Flüchtlingszuwanderung) betrug der gesamte Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach vorläufigen Zahlen fast 100 Stellen. Darin sind enthalten zusätzlich für diese Aufgaben eingestellte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, aber auch vorhandenes Personal, welches ganz oder anteilig an diesen Aufgaben mitgearbeitet hat und insoweit für andere Tätigkeiten nicht zur Verfügung stand. Die damit verbundenen Personalaufwendungen liegen bei fast 6 Mio. €.

Zusammenfassende Bewertung

Die finanziellen Lasten der Zuwanderung liegen trotz der zugesagten Fördermittel noch immer mit einem zu großen Anteil bei den Kommunen.

Zwingend notwendig sind

- verlässliche und dauerhaft verbindliche Regelungen hinsichtlich der Leistungen von Bund und Land NRW zur Finanzierung der zuwanderungsbedingten Sonderlasten. Diese müssen die Kommunen in die Lage versetzen, zumindest bezüglich der Erstattungsregeln im mittelfristigen Planungszeitraum Sicherheit zu besitzen.
- Vereinbarungen mit dem Bund und den Bundesländern über eine Übernahme auch der mit der Zuwanderung aus Südosteuropa verbundenen Kosten, auch wenn der Zuzug von Rumänen und Bulgaren nicht alle Städte betrifft. Im Vordergrund steht zunächst eine vollständige Übernahme der SGB II-Leistungen auch für diese Personengruppe durch den Bund, aber auch die Einbeziehung in Förderprogramme im Bereich Integration. Da die Probleme (Sprache, fehlende Arbeitsmarktqualifikation, Zurechtfinden in fremder Umgebung etc.) bei beiden Zuwanderergruppen identisch sind, ist eine Ungleichbehandlung nicht begründbar.
- soweit rechtlich zulässig eine gerechte Verteilung der verschiedenen Zuwanderungsgruppen zwischen den Kommunen. Dass in eine Stadt wie Gelsenkirchen mit ohnehin hoher Arbeitslosenquote noch viele anerkannte Asylbewerber aus anderen Regionen zuziehen, lässt den Problemdruck hinsichtlich Arbeitsmarktintegration, aber auch allgemeiner Integration spürbar steigen. Die nunmehr in Kraft getretene Wohnsitzauflage ist ein Schritt in die richtige Richtung; es wird darauf ankommen, sie konsequent und soweit möglich auch rückwirkend umzusetzen.

Zumindest bedenkenswert ist eine Anrechnung überdurchschnittlicher Zuwanderung aus Südosteuropa auf die Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG. Eine solche Maßnahme ist geeignet, die Überforderung der Integrationskraft einzelner Kommunen, die sich aus einer Agglomeration verschiedener Zuwanderungsgruppen schnell ergeben kann, zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Letztlich wird Integration nur erfolgreich sein können, wenn es gelingt die zugewanderten Einwohner dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies bedeutet neben der erforderlichen Qualifizierung der häufig gering- oder gar nicht qualifizierten Zuwanderer auch die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Arbeitsplätzen, welches bisher noch nicht zur Verfügung steht.

2. Eckdaten des Haushaltsplans 2017

2.1 Gesamthaushalt 2017 im Überblick

Kerndaten	2017	2017
	-Plan 2016-	
in €		

im Ergebnisplan		
Steuern	249.412.700	251.612.700
Zuwendungen	410.179.033	410.165.322
Leistungsentgelte	137.186.671	138.625.186
Weitere Erträge	176.939.547	161.898.604
Finanzerträge	15.554.350	14.513.320
Gesamtbetrag der Erträge	989.272.301	976.815.132
Personal-/Versorgungsaufwendungen	197.745.500	204.913.000
Sach-/Dienstleistungen	220.127.984	226.696.009
Transferaufwendungen	461.757.973	459.747.853
Weitere Aufwendungen	100.210.667	97.944.433
Zinsen und Finanzaufwendungen	31.702.000	27.357.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.011.544.124	1.016.658.295
Fehlbedarf	22.271.823	39.843.163

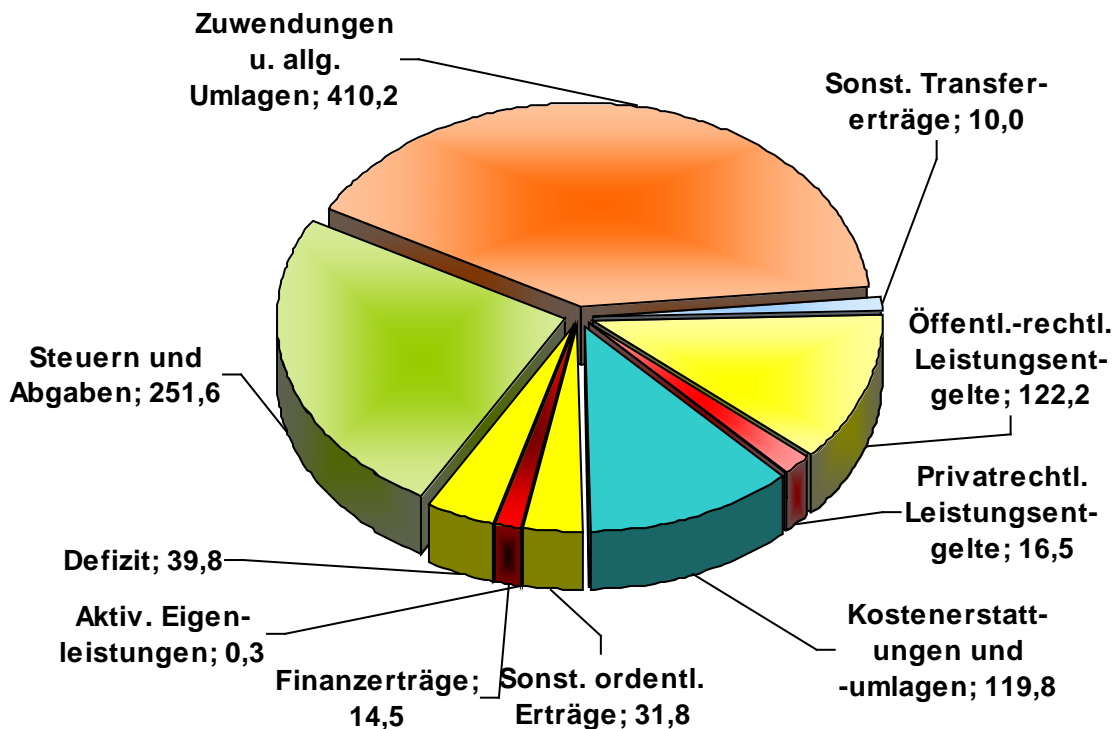
im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	949.263.614	939.009.303
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	940.309.514	947.068.409
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	138.065.042	168.970.895
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	154.202.042	186.017.895
Gesamtes Investitionsvolumen	67.865.042	67.970.895
Einzahlungen für Investitionen	45.355.028	52.826.448
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	22.510.014	15.144.447
Ermächtigung für Investitionskredite für Eigenbetriebe und Eigengesellschaften	30.000.000	60.000.000
Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung	16.137.000	17.047.000
Gesamtbetrag der Umschuldung	35.200.000	35.500.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	(nicht geplant)	22.255.820
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	950.000.000	950.000.000

2.2 Entwicklung des Ergebnishaushalts 2017

2.2.1 Allgemeiner Überblick

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)	
		2016	2017
01	Steuern und ähnliche Abgaben	232.092.700	251.612.700
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	406.670.263	410.165.322
03	+ Sonstige Transfererträge	6.244.989	9.957.689
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	117.892.088	122.166.023
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	15.970.203	16.459.163
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	136.665.421	119.844.970
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	31.440.530	31.795.945
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	101.000	300.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0
10	= Ordentliche Erträge	947.077.194	962.301.812
11	- Personalaufwendungen	162.991.380	172.565.000
12	- Versorgungsaufwendungen	33.386.900	32.348.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	225.504.249	226.696.009
14	- Bilanzielle Abschreibungen	41.230.856	42.764.326
15	- Transferaufwendungen	457.515.648	459.747.853
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.360.144	55.180.107
17	= Ordentliche Aufwendungen	974.989.177	989.301.295
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-27.911.983	-26.999.483
19	+ Finanzerträge	14.170.050	14.513.320
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	30.919.500	27.357.000
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-16.749.450	-12.843.680
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-44.661.433	-39.843.163
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-44.661.433	-39.843.163

Die **Gesamterträge** (976,9 Mio. €) des Ergebnishaushalts 2017 setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



Unter den **Steuern und ähnlichen Abgaben** (251,6 Mio. €) sind die Gewerbesteuer mit einer Aufkommenserwartung von 84,0 Mio. €, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (85,2 Mio. €) und die Grundsteuer B (37,4 Mio. €) als wichtigste Ertragspositionen zu verzeichnen.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (410,2 Mio. €) stellen die Schlüsselzuweisungen mit 322,6 Mio. € weitaus die wichtigste Einzelposition dar. Zweckgebundene Zuweisungen des Landes sind mit einem Aufkommen von rd. 23,7 Mio. € ein weiterer wichtiger Bestandteil. Als dritte bestimmende Zuwendungsform sind die aufzulösenden Sonderposten mit 29,3 Mio. € zu nennen. Sie bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d.h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter. Ebenfalls hier veranschlagt sind die Zuwendungen des Landes im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen mit 29,9 Mio. €.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** (10,0 Mio. €) handelt es sich überwiegend um Ersatzleistungen für Transferaufwendungen im Sozialbereich. Hier entfallen rd. 6,0 Mio. € auf die an unbegleitet minderjährige Flüchtlinge gezahlten Leistungen.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (122,2 Mio. €) beinhalten alle Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Auf Gebühren für Abwasserbeseitigung entfallen hiervon 48,2 Mio. €. Die Abfallentsorgungsgebühren sind mit rd. 26,2 Mio. €

zu verzeichnen, Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst mit 9,3 Mio. €. Für Leistungen des Rettungsdienstes werden 11,2 Mio. € erwartet. Die Stadt Gelsenkirchen vereinnahmt alle öffentlich-rechtlichen Erträge und leitet sie, soweit die Leistungserbringung in eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgt, an diese weiter.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (16,5 Mio. €) beinhalten alle Zahlungen für von der Stadt auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Miet- und Pachterträge (11,2 Mio. €).

Im Bereich der **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (119,8 Mio. €) werden die Beteiligungen Dritter (ähnlich wie bei Zuweisungen) an Aufwendungen der Stadt ausgewiesen.

Den bei Weitem höchsten Anteil an der Gesamtsumme hat die Erstattung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit einem Betrag von 47,7 Mio. €:

- Erstattung Bund/SGB II (27,6%)	30,6 Mio. €
- Erstattung Bund/SGB II (100%)	5,0 Mio. €
(Flüchtlingsbedingter Aufwand)	
- Bundesbeteiligung KdU für BuT (4,1% vorl.)	4,4 Mio. €
- 5 Mrd. €-Entlastungspaket für Kommunen	7,7 Mio. €

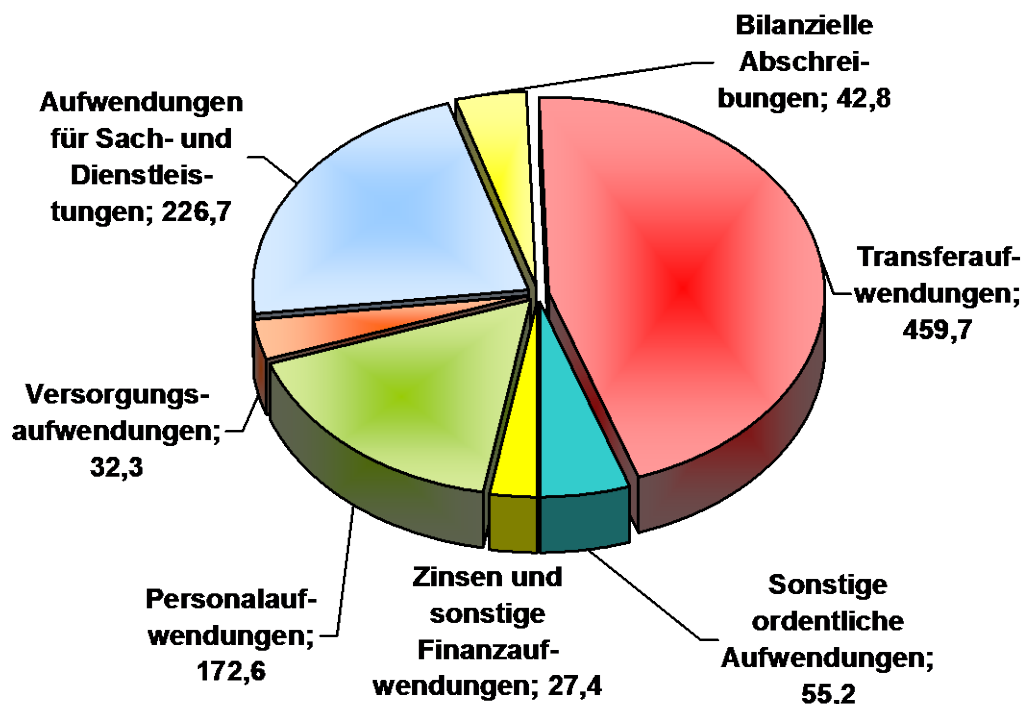
Weiterhin erstattet der Bund Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einem Umfang von 29,2 Mio. €

Für an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erbrachte Leistungen werden Erstattungen in Höhe 6,7 Mio. € erwartet. Zudem werden Erstattungen des Integrationscenter für Arbeit für dort eingesetztes städtisches Personal (5,8 Mio. €) sowie Zahlungen der ehemaligen Beteiligten der städtischen Zusatzversorgungskasse für Rentenzahlungen der Stadt (2,3 Mio. €) in diesem Bereich verbucht.

Sonstige ordentliche Erträge (31,8 Mio. €) umfassen neben den Konzessionsabgaben (17,0 Mio. €) in erster Linie die Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (für Altersteilzeit und Zusatzversicherungsrenten) mit 3,2 Mio. € und Buß- und Verwarnungsgelder mit rd. 4,1 Mio. €

Beim Finanzergebnis teilen sich die **Finanzerträge** in Höhe von rd. 14,5 Mio. € auf in Erträge aus Gewinnanteilen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (9,3 Mio. €) und Zinserträge (5,2 Mio. €).

Die **Gesamtaufwendungen** (1.016,7 Mio. €) des Ergebnishaushalts 2017 setzen sich folgendermaßen zusammen (Angaben in Mio. €):



Die **Personalaufwendungen** (172,6 Mio. €) umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Auf Zuführungen an Rückstellungen entfällt ein Betrag von insgesamt 14,9 Mio. €.

Die **Versorgungsaufwendungen** (32,3 Mio. €) beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte (28,0 Mio. € einschl. Beihilfen) sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte (4,3 Mio. €).

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (226,7 Mio. €) bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen ‚Sachaufwand‘ ab. Als Schwerpunkte sind zu nennen:

- Energie- und Wasserkosten 14,8 Mio. €
- Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden 23,5 Mio. €
- Unterhaltung von Straßen, Verkehrsinfrastruktureinrichtungen 5,9 Mio. €
- Unterhaltung von Straßenbeleuchtung 1,6 Mio. €
- Schülerbeförderungskosten 4,2 Mio. €
- Abwassergebühren für Straßen etc. 8,6 Mio. €
- Unterbringung von Flüchtlingen rd. 5,4 Mio. €
- Zahlungen an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen
 - Betriebskostenzuschuss Grünflächen 13,4 Mio. €
 - Weiterleitung Bestattungsgebühren 6,1 Mio. €
 - Weiterleitung Gebühren Abfallbeseitigung und Straßenreinigung 35,5 Mio. €

- städtischer Anteil an Straßenreinigung 2,0 Mio. €
- Betriebskostenzuschuss Gebäudereinigung 10,4 Mio. €
- Kosten der Kfz-Gestellung rd. 0,9 Mio. €
- Weiterleitung der Abwasserbeseitigungsgebühren 48,2 Mio. €
- Dienstleistungsentgelt für gkd-el rd. 10,9 Mio. €
- Erstattungen an Dritte 10,9 Mio. € (Bund, Land, Gemeinden)
- Leistungen im Rahmen der Stadterneuerung 4,4 Mio. €
- Leistungen des Rettungsdienstes 4,1 Mio. €

Bilanzielle **Abschreibungen** (42,8 Mio. €) bilden den Werteverzehr von aktivierungsfähigem Vermögen während der Nutzungsdauer ab.

Die **Transferaufwendungen** weisen von allen Aufwendungen mit einer Höhe von rd. 459,7 Mio. € mit weitem Abstand das größte Volumen auf. Sie umfassen recht unterschiedliche Aufwendungsarten, deren wichtigste nachfolgend aufgelistet sind:

- Sozialtransferaufwendungen 235,8 Mio. € (=Zahlungen an Leistungsempfänger), vor allem in den Bereichen
 - Leistungen nach dem SGB II 117,0 Mio. € (davon entfallen 111,0 Mio. € auf KdU und 6,0 Mio. € auf einmalige Beihilfen)
 - Leistungen nach dem SGB II für den Personenkreis der Zuwanderer aus Südosteuropa 5,2 Mio. € (davon entfallen 5,0 Mio. € auf KdU und 0,2 Mio. € auf einmalige Beihilfen)
 - Hilfen zur Gesundheit 2,9 Mio. €
 - Hilfen bei Behinderung 2,9 Mio. € (insb. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder)
 - Hilfe bei Pflegebedürftigkeit 27,7 Mio. €
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 29,3 Mio. €, das sind 2,5 Mio. € oder 9,3 % mehr als 2016
 - Hilfe zum Lebensunterhalt 3,4 Mio. €
 - Hilfe für Flüchtlinge 13,1 Mio. €
 - Unterhaltsvorschuss 4,9 Mio. €
 - Hilfe zur Erziehung 24,5 Mio. €
 - Bildung und Teilhabe 4,4 Mio. €
- Zuschüsse an Beteiligungen, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Sondervermögen (96,6 Mio. €):
 - Zuschuss GeKita 54,0 Mio. €, das sind 1,9 Mio. € oder 3,6% mehr als 2016
 - Zuschüsse an das MIR 13,7 Mio. € und die NPW 4,0 Mio. €
 - Umlage an den VRR zur Finanzierung des ÖPNV 20,2 Mio. €
- Umlagen
 - an den Landschaftsverband 85,5 Mio. €
 - an den RVR 3,3 Mio. €
 - Gewerbesteuerumlage 12,1 Mio. € (einschließlich 6,0 Mio. € Solidarbeitrag)
 - Krankenhausumlage an das Land 3,0 Mio. €

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (rd. 55,2 Mio. €) sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Miet- und Leasingkosten 15,2 Mio. € (Leasingkosten für ADV-Geräte sind dem Dienstleistungsentgelt an die gkd-el zugeordnet)

- Versicherungsbeiträge 4,4 Mio. €
- Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten 3,0 Mio. €
- Honorarverträge, Aushilfskräfte u. ä. 2,2 Mio. €
- Abschreibungen von nicht realisierbaren Forderungen (Wertberichtigungen) 4,9 Mio. €
- Festwerte 6,9 Mio. €

Als Festwerte sind Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z.B.: Schulausstattung, Straßenbäume etc.) und Lagerbestände (z.B.: Baumaterialien) gebildet und in die Bilanz übernommen worden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand des Festwertes in seiner mengen- und wertmäßigen sowie qualitativen Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass der Werteverzehr durch Ersatzbeschaffungen innerhalb eines Haushaltsjahres ausgeglichen wird. Aufwendungen für Festwerte werden im Rahmen der getätigten Ersatzbeschaffungen unmittelbar als Aufwand verbucht. Für diese Vermögensgegenstände fällt daher keine planmäßige Abschreibung an. Der Bilanzwert der Festwerte ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen.

Zinsaufwendungen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden (einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung), werden mit 27,4 Mio. € erwartet (für Investitionskredite: 14,1 Mio. €, für Liquiditätskredite: 13,3 Mio. €). Die erwarteten Zinsaufwendungen wurden an das aktuell niedrige Zinsniveau angepasst und liegen damit unter den Erwartungen der Vorjahre.

2.2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge

Steuern

Die **Gewerbsteuer** stellt in Gelsenkirchen nach wie vor eine der wichtigsten Steuerarten dar und ist damit nach den Schlüsselzuweisungen und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die größte städtische Einnahmequelle.

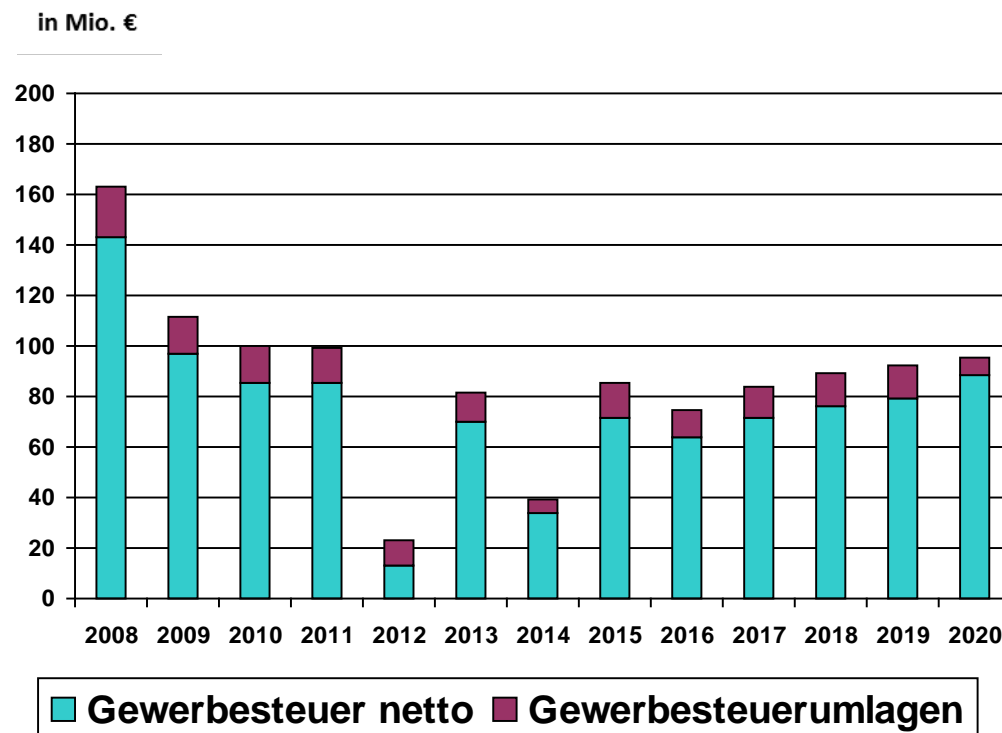
2015 konnten Gewerbesteuerträge von rd. 85 Mio. € erzielt werden. Auf Basis einer für 2016 defensiv prognostizierten Gewerbesteuererwartung von 75 Mio. € lässt sich für 2017 eine Gewerbesteuererwartung von 84 Mio. € prognostizieren.

Die Fortschreibung für die Jahre 2018 – 2020 erfolgte unter Berücksichtigung der Steigerungswerte aus dem des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2016 und der maßvollen Erwartung, dass das Gewerbesteueraufkommen aufgrund der positiven Entwicklung der Gesamtwirtschaft auch in Gelsenkirchen in den Jahren 2017 und 2018 um zusätzlich jeweils 3,0 Mio. € ansteigt.

Trotzdem stellt sich die Gewerbesteuerentwicklung in Gelsenkirchen damit weiterhin deutlich schlechter dar als Vergleichswerte für die Summe aller Gemeinden in Nordrhein-Westfalen oder im gesamten Bundesgebiet. So muss für Gelsenkirchen nach der aktuellen Planung davon ausgegangen werden, dass das Aufkommensniveau von 2008 mit 163 Mio. € im gesamten Planungszeitraum bis 2026 und damit 18 (!) Jahre nach Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin nicht erreicht werden kann.

Zur Ermittlung des Netto-Gewerbesteueraufkommens sind die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und die Aufwendungen für die Finanzbelastungen an der Deutschen Einheit in Abzug zu bringen.

Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens



Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist in Gelsenkirchen seit 2003 auf 480% festgesetzt.

Eine konditionierte Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ist als Maßnahme Nr. 15-09 (Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes) mit dem Haushaltssanierungsplan (HSP) 2015 beschlossen worden und im HSP 2016 als ruhend gestellt ausgewiesen. Auch wenn der Grund der ursprünglichen Konditionierung mittlerweile entfallen ist, verbleibt die Maßnahme als optionale Konsolidierungsmasse dennoch Bestandteil des Entwurfs zum HSP 2017. Zur Beschlussfassung über den HSP 2017 wird die Verwaltung eine Konkretisierung vorlegen (nähere Ausführungen siehe unter 3.3.1).

Über den **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** partizipieren alle Kommunen an dem Einkommensteueraufkommen. Für die Verteilung des allen Kommunen zustehenden Anteils wird alle drei Jahre ein neuer Schlüssel errechnet, zuletzt 2015. Unter Anwendung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2016 wurde der für Gelsenkirchen in 2016 erwartete Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (80,62 Mio. €) im Planungszeitraum 2017 – 2020 fortgeschrieben. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels (2018) wirkt sich auf den Gelsenkirchener Anteil erfahrungsgemäß mit einer Verschlechterung von rd. 3,0 Mio. € aus.

Für die Steuerarten, die sich aus dem **Aufkommen der Umsatzsteuer** ableiten, wurden ebenfalls die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2016 zu Grunde gelegt. Beim (originären) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2016 mit 13,3 Mio. € gerechnet.

Bei dem *erhöhten* Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (1,5 Mio. € in 2016, 4,6 Mio. € in 2017 und 7,2 Mio. € ab 2018) handelt es sich um den Gelsenkirchener Anteil an der 5 Mrd. €-Entlastung des Bundes (s.a. unter 4.1).

Die Hebesätze der **Grundsteuern** A und B sind seit 2014 auf 272,5% bzw. 545% festgesetzt.

Eine konditionierte Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern ist als Maßnahme Nr. 14-01 (Anhebung des Grundsteuerhebesatzes – Stufe 2) mit dem Haushaltssanierungsplan (HSP) 2014 beschlossen worden und im HSP 2016 als ruhend gestellt ausgewiesen. Auch wenn der Grund der ursprünglichen Konditionierung mittlerweile entfallen ist, verbleibt die Maßnahme als optionale Konsolidierungsmasse dennoch Bestandteil des Entwurfs zum HSP 2017. Zur Beschlussfassung über den HSP 2017 wird die Verwaltung eine Konkretisierung vorlegen (nähere Ausführungen siehe unter 3.3.1).

Um jedoch den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes nachzukommen (Haushaltsausgleich in 2018 mit und in 2021 ohne Stärkungspaktmittel), wird es nach aktuellem Sachstand unumgänglich sein, die Hebesätze für die Grundsteuern ab 2019 maßvoll anzuheben (Grundsteuer A um 65%-Punkte auf dann 337,5% sowie Grundsteuer B um 130%-Punkte auf dann 675%) und damit die Einnahmesituation der Stadt Gelsenkirchen zu verbessern. Hierzu wurde bereits in 2016 die Maßnahme 16-04 (Anhebung Grundsteuerhebesatz - Stufe 3) in den Haushaltssanierungsplan 2016 aufgenommen. Verbesserungen der Kommunalfinanzierung auf Bundes- oder Landesebene könnten diese Maßnahme allerdings entbehrlich machen.

Für die Erhebung der **Hundesteuer** wurden die allgemeinen Steuersätze ab 01.01.2013 maßvoll angehoben. Im Planungszeitraum 2017 – 2020 werden Hundesteuererträge in Höhe von gleichbleibend jährlich 1,4 Mio. € erwartet.

Die **Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit**

(Spielautomatensteuer) wird in Gelsenkirchen nach dem Maßstab des Spieleinsatzes erhoben (5% pro Apparat und Monat). Im Planungszeitraum 2017 – 2020 werden leicht ansteigende Erträge aus der Spielautomatensteuer bis 6,3 Mio. € in 2020 erwartet.

Übersicht über die Steuereinnahmen, die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit (Beträge in €):

	RE 2013	RE 2014	RE 2015 vorl.	Haushalt 2016 - Ansatz -	Haushalt 2017 - Ansatz -
Grundsteuer A	45.086	45.823	45.096	45.700	45.700
Grundsteuer B	35.939.569	36.912.983	37.043.247	37.250.000	37.350.000
Gewerbesteuer	81.345.099	39.474.554	85.250.139	75.000.000	84.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	70.671.014	73.033.115	79.277.118	79.680.000	85.220.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	12.201.938	12.531.533	12.738.549	13.210.000	13.870.000
Erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	-	-	1.576.237	1.500.000	4.600.000
Vergnügungssteuer Bildstreifen	34.305	30.918	29.117	37.000	37.000
Vergnügungssteuer Spielautomaten	4.504.905	5.238.367	5.859.860	5.500.000	6.000.000
Vergnügungssteuer Allgemein	24.122	28.092	16.111	30.000	30.000
Steuern für sexuelle Vergnügen	126.689	102.933	128.630	230.000	230.000
Hundsteuer	1.359.668	1.398.554	1.452.878	1.400.000	1.400.000
Jagdsteuer	-	-	-	-	-
Kompensationszahlung**	7.480.008	7.393.719	7.663.942	7.980.000	8.230.000
Zwischensumme	213.732.403	176.190.591	231.080.924	221.862.700	241.012.700
Gewerbesteuerumlage	-5.678.243	-2.799.927	-7.028.033	-5.470.000	-6.130.000
Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit	-5.516.009	-2.719.927	-6.827.232	-5.310.000	-5.950.000
Saldo = Netto- Steuereinnahmen	202.538.151	170.670.737	217.225.659	211.082.700	228.932.700

* Anteil der Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe (s.a. 4.1)

** Kompensationszahlung aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Ausgleich für Einnahmeeinbußen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld) seit 1996

Allgemeine Zuweisungen

Die **Schlüsselzuweisungen** nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bilden weiterhin die mit Abstand größte Ertragsposition. Nach dem GFG erhalten die Gemeinden 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem fiktiven Finanzbedarf und der fiktiven Finanzkraft. Dabei bestimmt sich der fiktive Finanzbedarf nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit

dem Gesamtansatz, der sich aus Einwohnerzahl, Bedarfsgemeinschaften, Schülerzahl, versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, Gemeindefläche etc. errechnet), während die fiktive Steuerkraft sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen (Grund-, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer etc. im Referenzzeitraum 01.07. Vorvorjahr bis 30.06. Vorjahr) ergibt.

Vergleichswerte der Vorjahre:

RE 2011	174,2 Mio. €
RE 2012	232,8 Mio. €
RE 2013	252,1 Mio. €
RE 2014	306,8 Mio. €
RE 2015	301,1 Mio. €
Bescheid 2016	321,7 Mio. €

Der Planwert für die Schlüsselzuweisungen 2017 basiert auf einer „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ aus Juli 2016 und beträgt 322,6 Mio. €. Die „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ ist das Ergebnis eines Austausches zwischen den Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden über allgemeine und grundsätzliche Fragen des kommunalen Finanzausgleichs und basiert auf dem Kabinett beschlossenen Eckpunkten für das GFG 2017. Steigerungswerte lassen sich für die Fortschreibung der Folgejahre wie folgt darstellen:

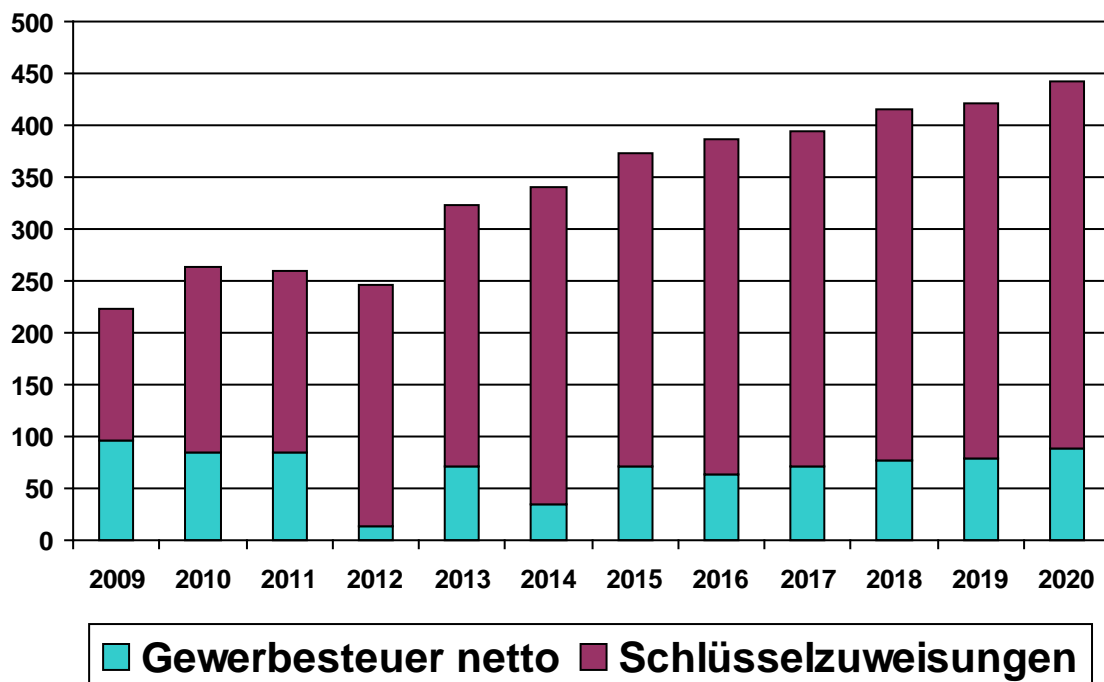
2017	322,6 Mio. €
2018	338,1 Mio. €
2019	342,1 Mio. €
2020	353,6 Mio. €

Auswirkungen auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2017 hat vor allem der Anstieg der Finanzausgleichsmasse für Kommunen. Sie steigt auf 7,03 Mrd. € (+119 Mio. €, +1,72%). Alle weiteren Gewichtungsfaktoren (Hauptansatz, Schüleransatz, Sozillastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz) sind aufgrund der Regressionsergebnisse aus dem GFG 2016 unverändert ins GFG 2017 übernommen worden. Eine Fortschreibung des Sozillastenansatzes (Pooled OLS) würde für Gelsenkirchen zu einer realistischeren sach- und bedarfsgerechten Berücksichtigung der sozialen Aufwendungen führen.

Zur Modellrechnung im Herbst 2016 ist damit zu rechnen, dass die dann im Wesentlichen feststehenden Berechnungsgrundlagen zu einer höheren Finanzausgleichsmasse (erwarteter Anstieg der Steuereinnahmen auf Länderebene lt. Steuerschätzung Mai 2016: 2,4%) und damit zu einem Anstieg der Schlüsselzuweisungen führen.

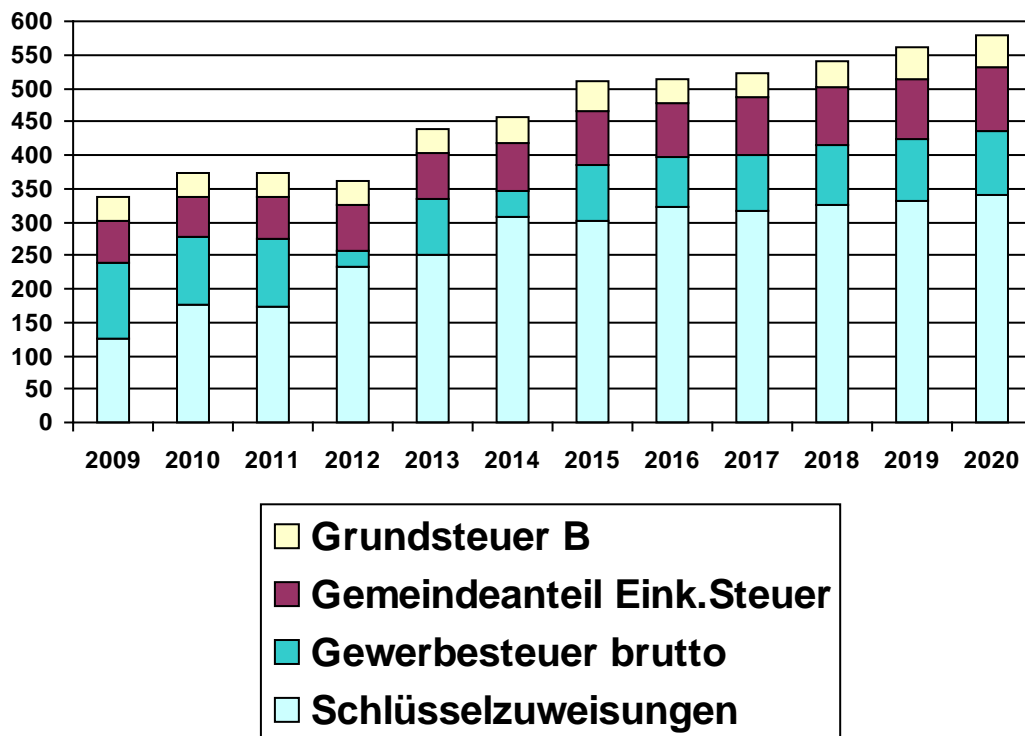
Die aktuelle Entwicklung der Schlüsselzuweisungen macht die Abhängigkeit von Stellgrößen deutlich, die von Gelsenkirchen nicht oder nur in geringem Umfang beeinflussbar sind. Dazu zählt die Entwicklung der Gewerbesteuer wie auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Abgesehen davon, dass die kompensatorische Wirkung des Gemeindefinanzierungsgesetzes die Belastungen nicht vollständig ausgleicht (es verbleibt ein struktureller Effekt von rd. 20%), wächst die Abhängigkeit von einem Regelsystem, welches aus politischen oder auch (landes)finanziellen Gründen durchaus anfällig für Verschlechterungen ist.

Diese Situation belegt daher ausdrücklich, dass es zwingend der Festlegung einer Mindestfinanzausstattung für die Kommunen bedarf! Die für Bund und Land festgelegte Einführung der Schuldenbremse wird ansonsten die Situation der Kommunen noch weiter verschärfen.



Nach Einführung des Sozialgesetzbuches II wurde den Kommunen u. a. die Verpflichtung auferlegt, die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizungskosten der Arbeitslosengeld II-Empfänger zu finanzieren. Ein Wohngeldanspruch für diesen Personenkreis entfällt damit. Die **Wohngeldeinsparung des Landes** wird in Form einer Zuweisung an die Kommunen weitergeleitet. In einem zweistufigen Verfahren, basierend auf den Be- und Entlastungen der jeweiligen Kommune durch die Regelungen des SGB II, wird der Anteil jeder Kommune ermittelt. Der Planwert 2017 in Höhe von rd. 10,4 Mio. € wird im Planungszeitraum überrollt.

Die Entwicklung der Haupteintragungspositionen seit 2009 stellt sich folgendermaßen dar:



2.2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Plandaten 2017 wurden auf der Basis einer Prognose des in 2016 zu erwartenden Personalaufwands ermittelt. Hierbei wurden sowohl die Auswirkungen der tariflichen Erhöhung der Entgelte um 2,4 % ab März 2016 als auch die Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,1 % ab August 2016 berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde der derzeit angespannten Situation infolge des Zustroms von Flüchtlingen und der Zuwanderung im Rahmen der EU-Ost Erweiterung Rechnung getragen und eine moderate aber unumgängliche notwendige Erhöhung des Personalbestandes bei den entsprechenden Berechnungen einbezogen. Für 2017 wurde die bereits tariflich vereinbarte weitere Erhöhung der Entgelte für Beschäftigte um 2,35 % ab Februar 2017 rechnerisch ermittelt und außerdem prognostisch eine Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2 % ab Juli 2017 berücksichtigt.

Unter Einbeziehung dieser Faktoren betragen die für 2017 in Ansatz gebrachten Personalaufwendungen insgesamt 172,6 Mio. €. Darin enthalten sind Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Höhe von 15,0 Mio. €. Die verbleibenden zahlungswirksamen Personalaufwendungen betragen 157,6 Mio. €.

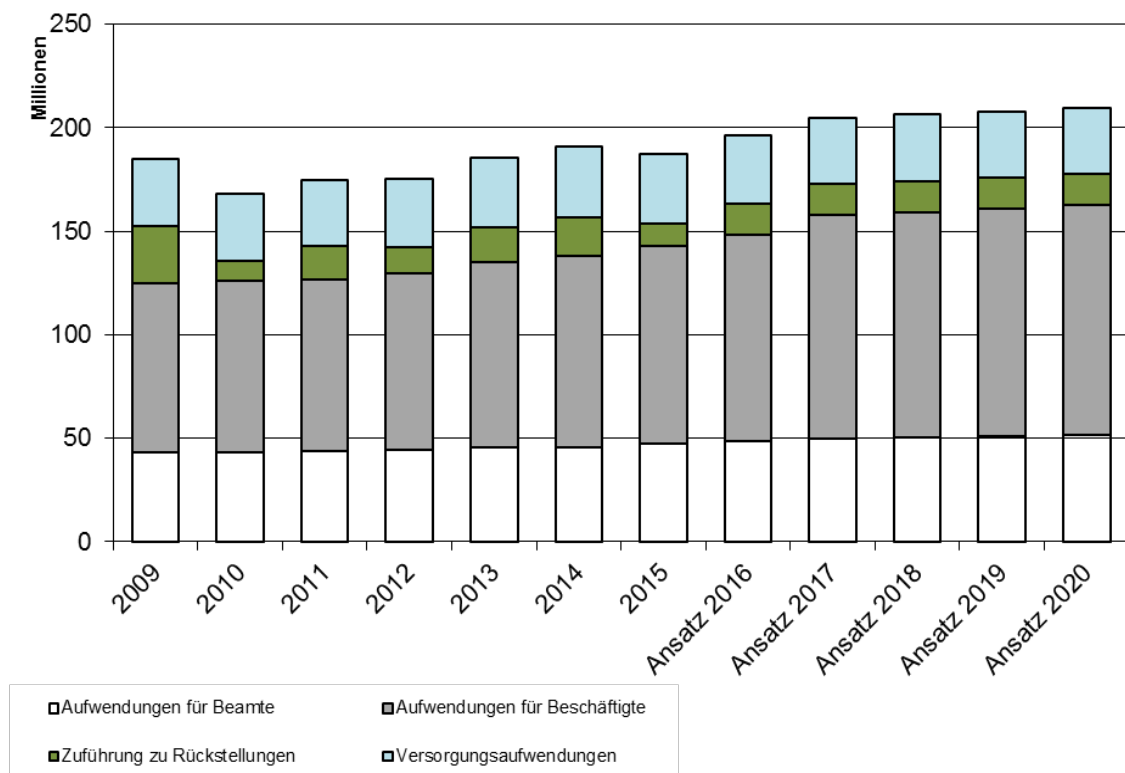
Die Pensionsrückstellungen werden jährlich zum Bilanzstichtag 31.12. neu berechnet. Die hohe Altersstruktur bei den aktiven Beamten führt zu einem Ansteigen der

Pensionierungen und mithin zu höheren Rückstellungswerten im Versorgungsbereich. In Jahren mit Besoldungserhöhungen wird der Ergebnishaushalt zusätzlich dadurch belastet, dass der gesamte Bestand der Pensionsrückstellungen auf das in Größenordnung der Besoldungsanhebung höhere Niveau gehoben werden muss. Als Bestandteil der oben genannten Personalaufwendungen sind für 2017 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt 15,0 Mio. € vorgesehen. Den anfallenden Pensionen und Beihilfen für Versorgungsempfänger in Höhe von 28,0 Mio. € werden in 2017 keine oder nur geringfügige Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen gegenüber stehen

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Die Versorgungsaufwendungen betragen in 2017 insgesamt, d.h. einschließlich Rentenzahlungen an ehemalige Beschäftigte 32,3 Mio. €

Somit beträgt der gesamte Personal- und Versorgungsaufwand für 2017 rd. 204,9 Mio. €



Umlagen

Die wesentlichen Umlagebelastungen ergeben sich durch die Gewerbesteuerumlage einschließlich des Finanzierungsbeitrages für die Deutsche Einheit, die Umlage für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die Umlage für den Regionalverband Ruhr (RVR) sowie der Krankenhausumlage.

Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeitrag Deutsche Einheit

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage richtet sich nach folgender Berechnungsformel:

Gewerbesteueraufkommen x Vervielfältiger
Hebesatz

Der Hebesatz liegt seit 2003 unverändert bei 480%.

Die Gewerbesteuerumlage wird zusätzlich zu ihrer normalen Funktion in jährlich wechselnder Höhe zugunsten des Landes zur kommunalen Mitfinanzierung der Kosten der Deutschen Einheit genutzt. Der Vervielfältiger für die Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit wird in 2017 wie in 2016 voraussichtlich 5 Prozentpunkte betragen. Der Erhöhungsbetrag zur Finanzierung des Solidarpaktes beläuft sich weiter auf 29 %.

Insgesamt wird sich der Vervielfältiger 2017 voraussichtlich folgendermaßen zusammensetzen:

	2016	
	Bund	Land
Normalumlage	19	19
+ Abschaffung Gewerbekapitalsteuer	-	6
+ Steuersenkungsgesetz	16	16
- Gewerbesteueränderungsgesetz	-19	-19
- Unternehmenssteuer-Reformgesetz 2008	-1,5	-1,5
+ Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit	-	5
+ Erhöhung durch den Solidarpakt	-	29
Gesamt	14,5	54,5

Daraus ergeben sich folgende Vervielfältiger

- für die ‚normale‘ Gewerbesteuerumlage von 35%
- für den Erhöhungsbetrag zur Finanzierung der Einheitskosten von 34%.

Unter Zugrundelegung des erwarteten Gewerbesteueraufkommens wird in 2017 mit folgenden zu zahlenden Beträgen gerechnet:

- für die Gewerbesteuerumlage 6,1 Mio. €
- für die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit 6,0 Mio. €

Sonstige Umlagen

Unter den allgemeinen Umlagen ist die **Landschaftsverbandsumlage** die Bedeutendste. Die Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen sind als Aufgabe den Landschaftsverbänden übertragen worden. Diese Sozialleistungen machen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) etwa 70% der gesamten Ausgaben aus und weisen eine starke Wachstumsdynamik auf. Die Landschaftsverbandsumlage, über die die Kosten der Eingliederungshilfen letztendlich von den Mitgliedkörperschaften des Landschaftsverbandes getragen werden, steigt daher tendenziell deutlich an. Ursachen hierfür sind die demographische Entwicklung und der medizinische Fortschritt. In 2016 ist eine Landschaftsverbandsumlage in Höhe von 81,7 Mio. € zu leisten.

Der Ansatz 2017 beträgt 85,5 Mio. €. Er wird gebildet auf Basis der Umlagegrundlage aus der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2017 unter Anwendung des bisherigen Hebesatzes von 16,7 %. Dabei wird zunächst unterstellt, dass der LWL aufgrund der aktuellen positiven wirtschaftlichen Ertragsentwicklung und der prognostizierten Anhebung der Finanzausgleichsmasse um 1,71% auf eine Anhebung des Hebesatzes in 2017 verzichten kann. Der Ansatz 2017 wird mit einer Steigerung von 3% jährlich fortgeschrieben. Damit liegt der Anstieg um einen Prozentpunkt über dem Wert, mit dem der Orientierungsdatenerlass des Landes vom 25.07.2016 die Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen (diese bestimmen maßgeblich den Finanzbedarf des LWL) für 2017 - 2020 prognostiziert.

Ein Eckpunktepapier des LWL für 2017 liegt noch nicht vor. Es wird daher abzuwarten sein, wie der LWL abhängig von der Entwicklung seiner Aufwendungen, aber auch unter Berücksichtigung aller möglichen Konsolidierungsanstrengungen wie auch absehbarer Entlastungen die Umlagehöhe festsetzen wird.

Eine Änderung des Hebesatzes um 0,1 Prozentpunkt bedeutet für Gelsenkirchen eine Veränderung bei der Landschaftsverbandsumlage von rd. 0,5 Mio. €

Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlage aus der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2017 ist für 2017 mit einer **Umlage an den Regionalverband Ruhr** in Höhe von 3,3 Mio. € zu rechnen. Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier 2017 ist eine Anhebung des Hebesatzes nicht auszuschließen.

Bei der **Krankenhausumlage** handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Höhe des Zahlungsbetrages ist die Einwohnerzahl maßgebend. Sie unterliegt nur geringen

Schwankungen und ist mangels konkreter Erkenntnisse in Höhe des festgesetzten Finanzierungsbeitrages 2016 (3,0 Mio. €) in die Folgejahre ab 2017 überrollt worden.

Die Belastungen aus Umlagen im Überblick veranschaulicht die folgende Tabelle:

	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015 vorl.	Ansatz 2016	Ansatz 2017
in €						
Gewerbesteuer- umlage	5.442.694	5.678.243	2.799.927	7.028.033	5.470.000	6.130.000
Finanzierungs- beteiligung Deutsche Einheit	5.293.551	5.516.009	2.719.927	6.827.232	5.310.000	5.950.000
Landschafts- verbandsumlage	66.212.688	68.645.830	71.234.556	75.780.240	81.710.000	85.520.000
Umlage Regional- verband Ruhr	2.672.772	2.720.300	2.840.205	2.984.823	2.990.000	3.330.000
Krankenhaus- umlage	2.833.502	2.819.410	2.891.833	3.033.474	2.890.000	3.010.000

Bei der **Erstattung** im Zuge des **Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG)** handelt es sich um keine Umlage im engeren Sinne. Das ELAG verpflichtet die Kommunen zu Erstattungen an das Land, soweit ihr tatsächlicher Beitrag zur Finanzierung der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit im jeweiligen Abrechnungsjahr unter ihren rechnerisch ermittelten Anteilen der im Land NRW aufzubringenden Gesamtbelastung lag.

Eine Modellrechnung für das in 2017 zahlungswirksam werdende Ausgleichsjahr 2015 wird im Herbst erwartet.

Unter Zugrundelegung der Gelsenkirchener Gewerbesteuererwartungen wird ab 2017 ff. mit Abrechnungsbeträgen für die Abrechnungsjahre 2015 ff. in Höhe von jährl. 2,0 Mio. € gerechnet.

Sozialtransferaufwendungen

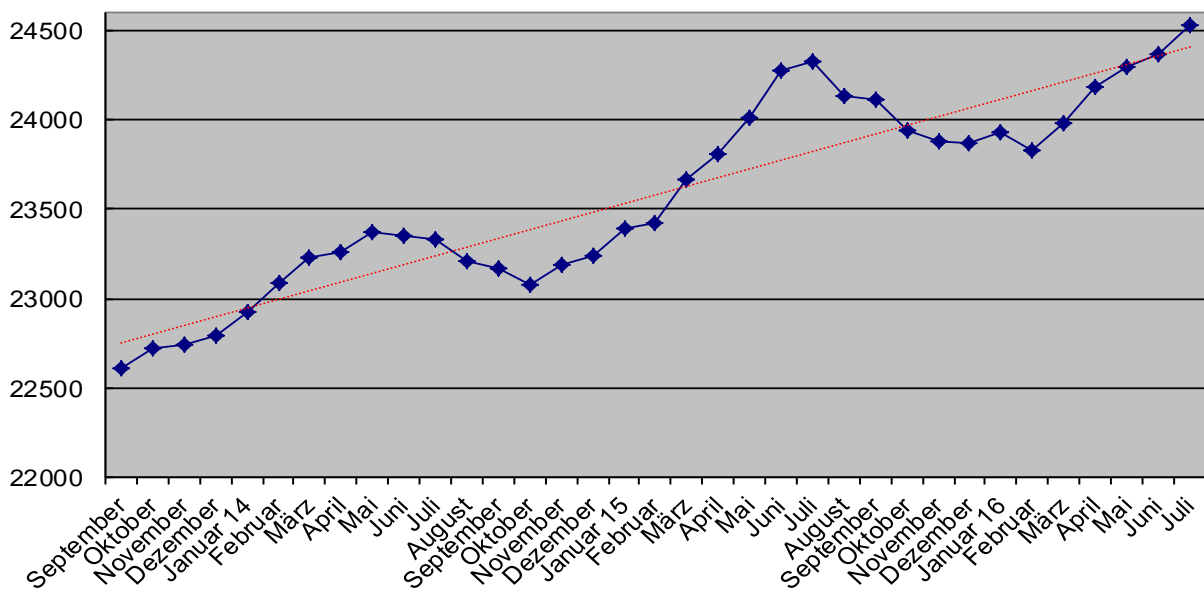
Der Trend der steigenden Sozialtransferaufwendungen setzt sich kontinuierlich fort. Vor dem Hintergrund der verkrusteten Langzeitarbeitslosigkeit in Gelsenkirchen steigen die kommunalen Leistungen nach dem SGB II weiter an.

Hauptursache ist die steigende Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG):

Stand 31.12.2015		23.869 BG
davon -- Zuwanderer aus Südosteuropa	1.160 BG	
-- BG, die bisher Leistungen nach dem AsylbLG erhielten	230 BG	

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften liegt zum 31.07.2016 bereits bei 24.537! Vor allem der Zuzug von Bedarfsgemeinschaften aus anderen Bundesländern, die bisher Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, steigt überproportional an. Mit Verabschiedung des Integrationsgesetzes wurde für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge eine sogenannte Wohnsitzauflage eingeführt. Danach dürfen sie ihren Wohnsitz für drei Jahre nicht selbst wählen. Die Wirkung der Wohnsitzauflage bleibt abzuwarten.

**Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften
vom 01.09.2013 bis 31.07.2016**



Die von der Stadt Gelsenkirchen entwickelten und ab 2014 umgesetzten Handlungsstrategien wirken, indem sie den Kostenanstieg dämpfen. Eine zeitnahe Kostensenkung ist nicht erkennbar. Im Vergleich zum Planwert 2016 steigen die SGB II Leistungen in 2017 um rd. 4,48 Mio. € auf 122 Mio. € (brutto) an.

Über die Regelerstattung des Bundes zu den Kosten der Unterkunft hinaus wird weiterhin eine kostendeckende Beteiligung des Bundes sowohl an den mit der Armutszuwanderung als auch an den mit dem Flüchtlingszuzug einhergehenden Kosten erwartet. Dies entspricht dem Petitum vieler betroffener Kommunen, da es sich bei den mit der Zuwanderung aus Südosteuropa und dem Flüchtlingszuzug verbundenen Transferleistungen um keine örtlich zu verantwortende Belastung handelt.

Bei den Transferaufwendungen für die **Hilfe bei Pflegebedürftigkeit** wird in Folge der demografischen Entwicklung gegenüber den Planwerten 2016 mit einer Verschlechterung um rd. 0,35 Mio. € auf rd. 27,7 Mio. € in 2017 gerechnet.

Die umfangreiche Position **Hilfe zur Pflege** umfasst neben den Transferaufwendungen auch Erstattungen an andere Gemeinden, Zuweisungen an freie Träger etc.:

- Sozialtransferaufwendungen	24,5 Mio. €
- Sonstige Transferaufwendungen	0,3 Mio. €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6,9 Mio. €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>0,2 Mio. €</u>
31,9 Mio. €	

Dies sind rd. 6,6 Mio. € (26,1%) mehr als 2016 (25,3 Mio. €)!

(Hinweis: insgesamt werden Erträge in Höhe von 8,5 Mio. € [2016: 4,2 Mio. €] erwartet)

Die Mehraufwendungen werden im Wesentlichen im Bereich der stationären Hilfen erwartet. Außerdem führt die Aktualisierung des Zuweisungsschlüssels für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu einer höheren Aufnahmequote für Gelsenkirchen und bewirkt damit zusätzliche Mehraufwendungen in diesem Bereich.

In Folge der demografischen Entwicklung und der allgemeinen Rentenentwicklung steigen die Aufwendungen für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** ebenfalls weiter auf 29,3 Mio. € an, das sind 2,5 Mio. € oder 9,3 % mehr als 2016. Die Kosten (ohne Verwaltungsaufwand) werden zu 100% durch den Bund refinanziert.

Die in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik steigenden **Flüchtlings- und Zuwandererzahlen** stellen auch die Stadt Gelsenkirchen vor besondere Herausforderungen. Detaillierte Ausführungen zu den damit verbundenen Auswirkungen werden unter 2.4 gesondert dargestellt.

Regelsatzgesetz SGB II / SGB XII und Einführung Bildungs- und Teilhabepaket

Die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind folgendermaßen im Haushalt abgebildet:

Ertrag/Aufwand	Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Betrag Haushalt 2017
Ertrag aus Bundesbeteiligung KDU	3102	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen	4.400.000
Leistungen Bildung und Teilhabe	3603	Hilfe für Junge Menschen und ihre Familien	4.410.000
Schulsozialarbeit	3602	Kinder- und Jugendarbeit	2.366.368

Die Zuwendungshöhe für die BuT-Leistungen wird seit 2013 jährlich vom Bund anhand der Aufwendungen des Vorjahres neu berechnet und daraus eine Länderquote gebildet. Die Quote für das Jahr 2015 betrug für NRW 4,0%, für 2016 und vorläufig für 2017 ist sie auf 4,1% festgesetzt.

Innerhalb des Landes NRW werden die Quoten der Kommunen anhand des Anteils der Kommune an den Gesamtausgaben des Landes jeweils nachträglich errechnet. Die Aufwendungen und damit der Anteil der Stadt Gelsenkirchen sind im Jahre 2015 gestiegen, so dass von einer höheren Erstattung in 2017 ausgegangen wird. Insgesamt wird damit gerechnet, dass perspektivisch und jeweils langfristig überjährig die Kosten für die BuT-Leistungen weitgehend erstattet werden.

Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets ist eine um 1,2 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU zur Finanzierung des mit dem Bildungs- und Teilhabepakets verbundenen kommunalen Verwaltungsaufwands. Daraus sind zu finanzieren (in den oben aufgeführten Leistungen von 4,4 Mio. € nicht enthalten)

- die unmittelbar entstehenden Personal- und Sachaufwendungen und
- der erhöhte kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungsaufwendungen des Integrationscenters für Arbeit (IAG).

Dem gegenüber stehen Erträge aus Erstattungen des IAG für Aufgaben, die ursprünglich dem IAG zugewiesen sind, im Interesse einer sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung aber an die Stadt zurück überwiesen werden.

Die für Schulsozialarbeit in 2011 vorgesehenen Haushaltsmittel wurden 2011 nicht in Anspruch genommen, da der Sozialdienst Schule erst in 2012 seinen Betrieb aufnahm. Da eine nachhaltige Mittelverwendung in den Jahren des Mittelzuflusses (2011 - 2013) nicht möglich war, sollen die Fördermittel im Zeitraum 2012 bis 2018 für den Sozialdienst Schule eingesetzt werden. Von dem für diesen Zweck (SDS Primarstufe) vorgesehenen Ansatz 2017 in Höhe von rd. 1,6 Mio. € entfallen auf die Aufgabenerledigung durch eigene Dienstkräfte ca. 1,06 Mio. €, für freie Träger sind 0,3 Mio. € vorgesehen. Der Restbetrag entfällt auf diverse Sachaufwendungen, Honorarzahlungen etc.

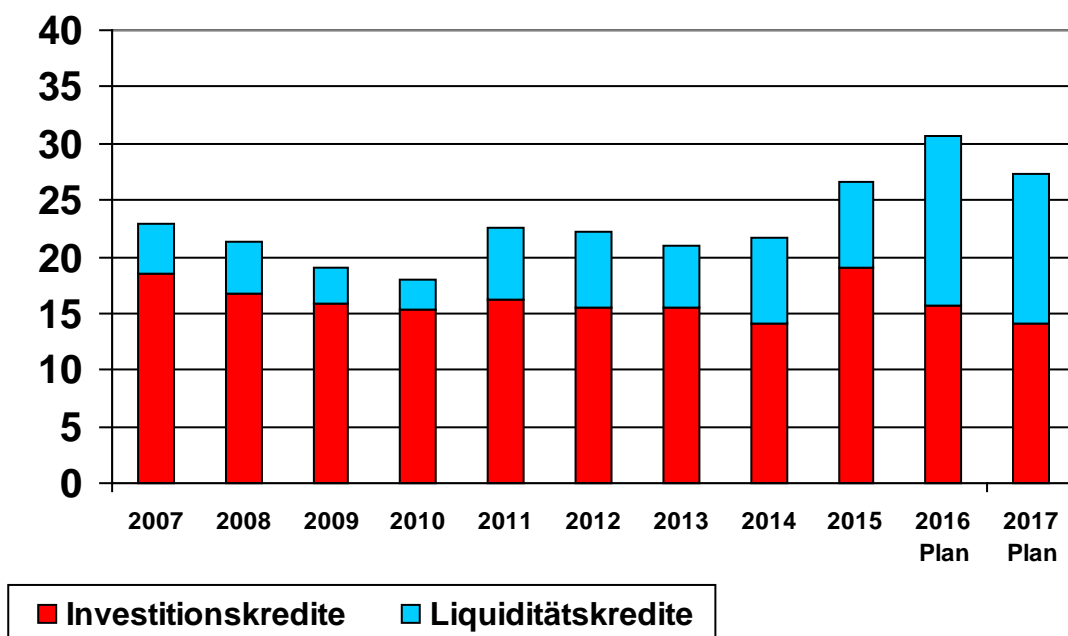
Darüber hinaus fördert das Land für die Jahre 2015 bis 2017 im Rahmen eines Festbetrages die soziale Arbeit an Schulen, die durch das Bildungs- und Teilhabepaket installiert wurden. Die jährliche Fördersumme beträgt rd. 0,72 Mio. €. Der erforderliche Eigenanteil beläuft sich auf rd. 0,18 Mio. €. Mit diesen Mitteln wurde das bestehende Team ausgebaut.

Zinsaufwand

Der für 2015 mit 35,6 Mio. € prognostizierte Zinsaufwand konnte auf einen tatsächlichen Aufwand von 26,6 Mio. € reduziert werden.

Ursächlich hierfür ist einerseits ein weiterhin optimiertes Zinsmanagement, andererseits ist der seit längerem erwartete Anstieg des weltweiten Zinsniveaus, welches in Folge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise einen historischen Tiefpunkt erreicht hatte, weiterhin ausgeblieben. Die aktuellen Durchschnittszinssätze betragen für Liquiditätskredite 1,61 % und für Investitionskredite 2,37 %.

Für 2017 ist ein Zinsaufwand von 27,4 Mio. € geplant (für Investitionskredite 14,1 Mio. € und für Liquiditätskredite 13,3 Mio. €).



2.3 Verfahren zur strategischen Steuerung

2.3.1 Strategische / Präventionsmaßnahmen

Die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) verpflichtet die Gemeinden in § 12 zur Festlegung von produktorientierten Zielen und zur Bestimmung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Die Stadt Gelsenkirchen hat 2007 mit externer Unterstützung den Prozess der Ableitung strategischer Ziele neu strukturiert und mit den Haushaltsplanungen 2008/2009 verknüpft. Aus fünf strategischen Wirkungsfeldern (Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklung und städt. Infrastruktur, Bildung und Jugend, Soziales und Gesundheit, Kultur und Freizeit) wurden erstmals für den Haushalt 2008/2009 strategische Maßnahmen entwickelt.

Der im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2008/2009 erfolgreich durchgeführte Prozess wurde in den Folgejahren verwaltungsintern fortgeführt. Ziel war eine pragmatische Fortentwicklung zu einem strategischen Management, das in Zukunft weiter qualifiziert werden soll.

In den Haushaltsaufstellungsverfahren 2010, 2011 und 2012 hatten die strategischen Maßnahmen mit Aufwendungen ihren Schwerpunkt im erweiterten Wirkungsfeld „Bildung und Betreuung, Kinder und Jugend“. Sie sind für die Zukunftsfähigkeit der Stadt von hoher Priorität.

Die Erkenntnis, dass Vorsorge besser als Nachsorge ist, hat sich mittlerweile in zahlreichen Aufgabenfeldern durchgesetzt. Durch eine frühzeitige, vorbeugende Unterstützung sollen das Wohlergehen und die Lebensperspektive von Kindern und Jugendlichen stabilisiert und wo nötig verbessert werden. Zugleich sollen Folgekosten reduziert werden, die der Stadt Gelsenkirchen durch Unterstützungsmaßnahmen unzureichend qualifizierter oder integrierter Jugendlicher in späteren Jahren entstehen würden (vgl. Ausführungen zum Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“).

Für die Haushaltsaufstellungsverfahren der Jahre 2013 bis 2016 waren im Grundsatz keine neuen strategischen Maßnahmen vorgesehen. Es wurde zunächst eine qualitativ weiter zu entwickelnde Wirksamkeitsanalyse der bisherigen Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Dabei handelt es sich vorwiegend um freiwillige Maßnahmen, die zu Aufwandsreduzierungen im pflichtigen Bereich führen sollen.

Alle strategischen Maßnahmen des verwaltungsinternen Aufstellungsprozesses wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Höhe einer kritischen Betrachtung unterzogen. Die für den Haushalt 2017 durchgeführten Analysen, Einschätzungen, Ableitungen und Vorschläge wurden vorstandsübergreifend beraten, bewertet und priorisiert.

Der Ressourcenbedarf einzelner Maßnahmen wurde angepasst, andere Maßnahmen in Regelstrukturen überführt.

Ergebnis ist die als **Anlage A** beigefügte Zusammenstellung der strategischen Maßnahmen mit einer Zuordnung zum zuständigen Vorstandsbereich und zur betreffenden Produktgruppe.

Alle strategischen Maßnahmen der Haushalte 2008/2009 - 2014 wurden ganz oder teilweise umgesetzt. Bei allen aufgeführten Maßnahmen ist der ursprüngliche Planungszeitraum zwischenzeitlich abgelaufen, über mehrere Jahre angelegte Maßnahmen werden fortgeführt. Ihre Wirksamkeit wird jährlich für das Vorjahr überprüft.

Insgesamt sind in 2017 für strategische Maßnahmen mit Präventionscharakter 2,2 Mio. € vorgesehen, davon 1,3 Mio. € für Kinder und Jugendliche. Vorbehaltlich der vorgesehenen Wirksamkeitsanalysen wird auf den gesamten Planungszeitraum bezogen hierfür bis 2020 ein Volumen von 8,8 Mio. € eingeplant, davon rd. 5,3 Mio. € für Kinder und Jugendliche.

Hinsichtlich des zukünftigen Vorgehens bezogen auf die strategische Ausrichtung des Haushalts und den Umgang mit Präventionsmaßnahmen soll die

Wirkungsorientierung und -steuerung von Maßnahmen weiterentwickelt und operationalisiert werden.

Wirkungsorientierte Steuerung ist ein kontinuierlicher und dauerhafter Lern- und Veränderungsprozess, der in alle Phasen des Steuerungskreislaufs und die verschiedenen Ebenen der Aufbauorganisation der Verwaltung implementiert werden muss.

Der Fahrplan zur Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Steuerung sieht die Einbeziehung weiterer Aufgabenbereiche vor. Weitere Pilotierungen sollen in mehreren Vorstandsbereichen erfolgen. Durch die prozessorientierte Ausgestaltung kann mit den Pilotierungen ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Wirkungsorientierung auf allen Hierarchieebenen geleistet werden.

2.3.2 Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! - Kommunen in NRW beugen vor“

Gelsenkirchen ist seit 2012 Kooperationspartnerin im Modellvorhaben des Landes NRW „Kein Kind zurücklassen“. Alle der 18 beteiligten Kommunen und Kreise starteten von Beginn an mit dem Vorhaben, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Präventionshandelns zu belegen.

Zu den Schlüsselprozessen des Modellvorhabens gehören deshalb:

- die Bestands-/Bedarfserhebung der präventiven Hilfen/Angebote
- die gesamtstädtische ressortübergreifende Steuerung/Koordination der präventiven Angebote
- die Moderation der Optimierungsprozesse mit den lokalen Akteuren
- die Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse der präventiven Maßnahmen, die in enger Zusammenarbeit mit ZEFIR (Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung) der Ruhr-Universität Bochum stattfindet.

Ziel der wissenschaftlichen Evaluation des Modellvorhabens ist es, kommunale Netzwerke bzw. Präventionsketten zu untersuchen, die für alle Kinder und Jugendlichen in NRW die Chance eines gelingenden Aufwachsens verfolgen. Da in Deutschland bisher nur in sehr begrenztem Umfang Evaluationsforschung zur Effektivität umfassender sozialpräventiver Ansätze auf kommunaler Ebene stattgefunden hat, dient die Evaluation der Schließung vorhandener Erkenntnislücken.

Es werden Möglichkeiten der Optimierung gesucht und geprüft, wie der weitere Ausbau von Präventionsketten spätere Folgekosten verringern lassen kann.

Die fachliche Evaluation untersucht, wann, wie und wo in den Kommunen, was in die junge Generation als Prävention investiert werden muss, um Wirkungen zu erzielen. Die Untersuchung ist als Mehrebenen- und Mehrmethoden-Analyse angelegt.

In den 4 Jahren des Modellvorhabens konnte mit der wissenschaftlichen Begleitforschung nachgewiesen werden, dass frühe Prävention vor allem Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen und benachteiligten Familien nachhaltig hilft.

Das Land analysierte nach einer vorhergehenden Bestandsaufnahme die präventiven Aktivitäten, Schwerpunktsetzungen und präventiven Netzwerke in der Kommune und kam für Gelsenkirchen zu dem Ergebnis, dass sich die Präventionsnetzwerke hier durch eine hohe Interdisziplinarität und einen hohen Qualitätsstandard auszeichnen. Hinsichtlich der Präventionsangebote wird auf die nachhaltige präventive Regelstruktur, die multiprofessionell ausgestaltet und auf alle Altersgruppen ausgebaut ist, positiv verwiesen. In einer Verwaltungsstudie wurden auf der Basis standardisierter Interviews und Befragungen mit 34 kommunalen Akteuren und Entscheidungsträgern die kommunalen Strukturen bewertet. Das ressort- und dezer-natsübergreifende Verwaltungshandeln wurde hier als weit fortgeschritten und ko-operationstragend für die gelingende Präventionsarbeit vor Ort positiv bewertet.

In der 2014 gestarteten Familienbefragung und den Elterninterviews wurden 629 Gelsenkirchener Eltern erreicht. Auch sie äußerten sich überwiegend positiv zu der Qualität und Quantität der kommunalen Präventionsangebote.

Hinsichtlich der Messbarkeit von Wirkung hat sich im Modellvorhaben das sozial-räumliche Monitoring als ein grundlegendes Messinstrument herausgestellt. Auf der Grundlage von Indikatoren entwickelte Gelsenkirchen 2015 in eigener Regie den Index „Gesellschaftliche Teilhabechancen von Gelsenkirchener Kindern“, der einen fokussierten kleinräumigen Blick auf die mehrdimensionalen Lebenslagen von Kindern im Stadtteilvergleich richtet. In der gezielten Nutzung kommunaler Prozess- und Sozialdaten bietet er die Möglichkeit ungleiche Partizipationschancen in verschiedenen Dimensionen abzubilden und ihnen entgegenzusteuern. Die objektivierte Identifizierung von Problemen und abweichenden Entwicklungsverläufen ist unmittelbare Steuerungsunterstützung und Entscheidungsgrundlage für das kommunale Verwaltungshandeln. Der sozialräumliche Blick auf die Lebenslagen von Kindern in dieser Stadt soll nicht nur deren unterschiedliche Beteiligungschancen und Bedarfe, sondern auch die Ergebnisqualität des kommunalen Präventionsgeschehens dokumentieren und im regelmäßigen Jahresvergleich zeigen, wie weit die Kommune auf dem Weg „Kein Kind zurück zu lassen“ gekommen ist. Die Ergebnisse der kleinräumigen Analyse ermöglichen einen effektiven Ressourceneinsatz und werden als Grundlage der nachhaltigen Strategieentwicklung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Familien im Sozialraum vor Ort eingesetzt.

So wurden drei Stadtteile als Interventionsräume für eine weitere Strategieentwicklung zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern identifiziert. Seit 2015 werden in Strategieworkshops in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort auf der Grundlage der Sozialraumanalysen entsprechende Ziel- und Handlungsableitungen entwickelt und umgesetzt. Die Entwicklung von Handlungskonzepten und Maßnahmen erfolgt nach dem Anspruch Ungleiches ungleich zu behandeln.

Hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Evaluation des kommunalen Präventionsgeschehens geht Fora (Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik) im Modellvorhaben der Frage nach, welche sozialen Kosten durch die Fehlentwicklung bei Kindern und Jugendlichen entstehen, welche Aufwände durch den Auf- bzw. Ausbau von kommunalen Präventionsketten anfallen und welche insbesondere finanziellen Entlastungen bzw. Erträge für die öffentlichen Haushalte dadurch zu erwarten sind. Ein Analyseziel, das auch für Gelsenkirchen als Schwerpunktkommune beabsichtigt ist, beinhaltet die Ermittlung von: Strategischen und organisatorischen Projektzielen,

fiskalischen Zielen, Präventionskosten, Gesamtausgaben der Jugendhilfe für die Jahre 2005 bis 2012. In der Bilanzveranstaltung des Landes im Juni 2016 erklärte die Bertelsmann Stiftung: *"Wir konnten nicht nachweisen, dass die Kommunen innerhalb der 4jährigen Projektlaufzeit durch Prävention soziale Kosten eingespart haben."*

Ein endgültiger Bericht von FORA liegt aktuell noch nicht vor.

Auf Grund der fiskalisch bedingt aussagefähigen Ergebnisse im Modellvorhaben wurde mit Unterstützung der Bertelsmann Stiftung 2015 in Gelsenkirchen die externe Expertise der Berliner Beratungsagentur PHINEO hinzugezogen, die die Wirksamkeit von präventiven Einzelmaßnahmen näher untersuchte. Orientiert an ausgewählten übergreifenden strategischen Zielen, die sich aus der Wirkungsannahme ableiten, wurden in Zusammenarbeit mit den für die exemplarischen Einzelmaßnahmen verantwortlichen Mitarbeitern, neben reinen Leistungs- und Prozessdaten (Input/Output) Wirkungsziele operationalisiert.

Für 15 Schlüsselmaßnahmen wurden Zielgruppen, Wirkungsannahmen sowie kurz- und mittelfristige Wirkungsziele auf der Zielgruppenebene beschrieben, um so die erbrachten Ressourcen und erzielten Wirkungen entlang der Wirkungs- (Präventions-) kette abbildbar und die Erfolge transparent zu machen.

Der Prozess soll in 2017 fortgeführt werden. Beabsichtigt ist, die Indikatoren soweit zu qualifizieren, dass sie im städtischen Haushalt abbildbar und nutzbar sind. Mittelfristig ist geplant eine Zielmatrix zu entwickeln, die in die leistungszentrierte Steuerung einfließen kann und Produkte, Teilprodukte und Kennzahlen wirkungsorientiert mit einem Bezug zu Lebenslagen und strategischen (Leit-)Zielen verbindet und somit größtmögliche Transparenz ermöglicht.

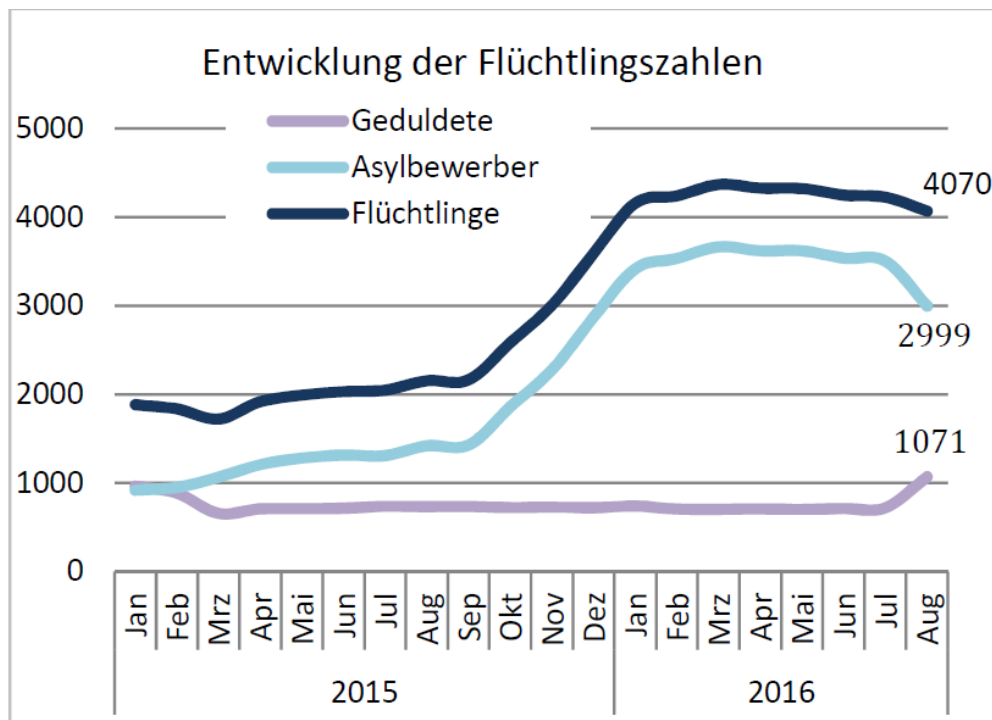
2.4 Flüchtlinge und Zuwanderung EU-Ost

2.4.1 Flüchtlinge

Rückblick: Entwicklungen in 2015 und Unterbringung der Flüchtlinge

Allein im Jahr 2015 sind über 1,2 Mio. Menschen nach Deutschland geflüchtet. Nach den Verteilungsmechanismen (Königssteiner Schlüssel bzw. Flüchtlingsaufnahmegesetz) bedeutete dies für Gelsenkirchen die Aufnahme von 3.200 Flüchtlingen. Davon allein über 2.000 Menschen im Zeitraum August bis Dezember 2015 (siehe Grafik 1).

Grafik 1: Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Gelsenkirchen



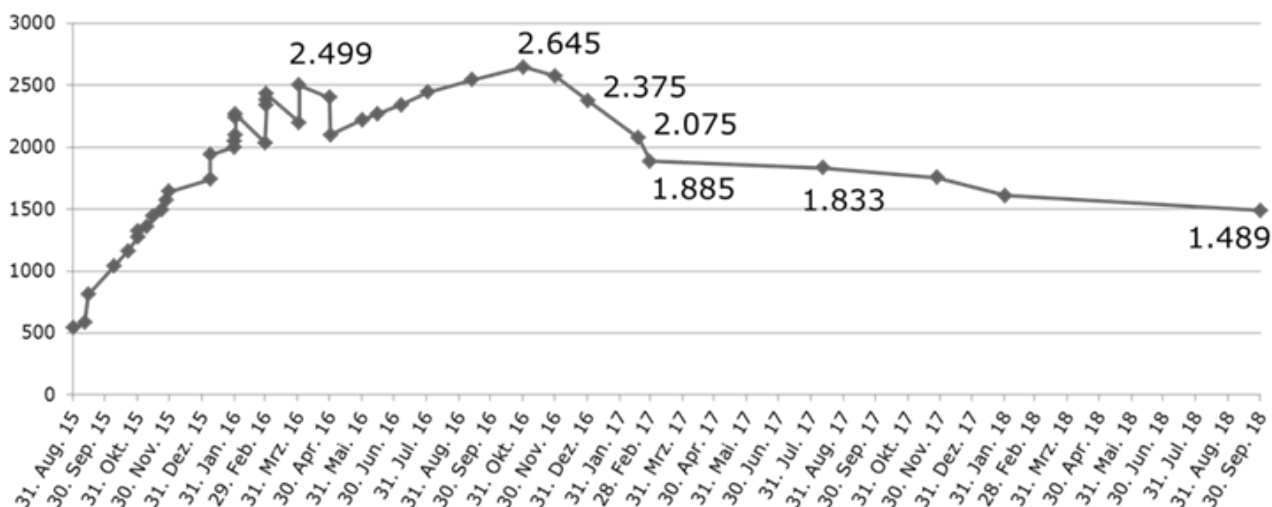
Daneben wurden durch die „Fachstelle unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)“ des Referates Soziales bis heute 190 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen. Für deren Unterbringung und soziale Betreuung wurden zunächst in vielen Fällen „Brückenlösungen“ eingesetzt. Inzwischen sind knapp 87 % der UMA in Regelsystemen, d.h. in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei geeigneten Personen, untergebracht.

Die Aufnahme dieser großen Zahl an Flüchtlingen hat die Stadt Gelsenkirchen und die Stadtgesellschaft in 2015 vor große Herausforderungen gestellt und wird diese auch in Zukunft vor weitere Herausforderungen stellen. Nach der Stabsstelle „EU-Ost“ hat die Verwaltung angesichts der Situation Anfang September im Vorstandsbereich 5 – Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz – eine weitere Stabsstelle „Flüchtlinge“ eingerichtet, die die Arbeit der verschiedenen Referate, der freien Trägern und anderer Akteure, die an der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen beteiligt sind, koordiniert. Sie hat zudem für einen möglichst reibungslosen Kommunikationsfluss und Arbeitsablauf in einer Situation, in der sich Strukturen, geordnete Abläufe und Routinen erst noch entwickeln mussten, gesorgt.

Zudem hat die Verwaltung in dieser Zeit mit dem Handlungskonzept zur Aufnahme von Flüchtlingen in Gelsenkirchen einen Handlungsrahmen geschaffen, welcher die Grundlagen, Ziele und erste Maßnahmen für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen definiert.

Vordringlichstes Ziel in der zweiten Jahreshälfte 2015 war die menschenwürdige und sozialverträgliche Unterbringung der nach Gelsenkirchen gekommenen Menschen. Hierzu wurden in kürzester knapp 2.000 zusätzliche Plätze in städtischen Gemeinschaftsunterkünften geschaffen, die sukzessive bedarfsentsprechend zurückgebaut werden können (siehe Grafik 2).

Grafik 2: Entwicklung der Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge



Das Handlungskonzept zur Aufnahme von Flüchtlingen sieht vor, dass die Asylbewerber und Asylsuchenden, die in Gelsenkirchen ankommen, zunächst für drei Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und sozial betreut werden.

Die Unterbringung der Geflüchteten in 2015 erfolgte unter Berücksichtigung der Strategie

- Dezentrale Unterbringung in Wohnhäusern und Wohnungen vor großen Sammelunterkünften,
- Stabile Unterkünfte vor Zeltunterbringung,
- Regionale Verteilung über das Stadtgebiet vor Konzentration auf wenige Orte.

Durch die zeitnahe dezentrale Unterbringung der Geflüchteten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit in privaten Wohnraum war es lediglich erforderlich, in zwei Sporthallen im Stadtgebiet provisorische Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge zu schaffen (Wildenbruchhalle und Sporthalle Breddestraße) und so die Einschränkungen für den Schul- und Vereinssportbetrieb in Vergleich zu vielen umliegenden Kommunen in Grenzen zu halten.

Von den insgesamt 4.070 Geflüchteten (Asylbewerber/ Asylsuchende und Geduldete) im Stadtgebiet lebten zum Stichtag 01.08.2016 3.473 Personen in privaten Wohnungen. Diese Quote (85,33 %) zeigt, dass die Strategie der dezentralen und zeitnahen Unterbringung in privaten Wohnraum greift. Bei den Personen, die nach einem Zeitraum von mehr als drei Monaten noch in städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, handelt es sich überwiegend um Personen mit geringer Bleibeperspektive.

Darüber hinaus stehen durch den Ausbau der Unterbringungskapazitäten aktuell knapp 1.000 freie Plätze in städtischen Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Mit dieser Unterbringungsreserve ist die Stadt Gelsenkirchen für weitere zukünftige Zuweisungen gut vorbereitet.

Im Vergleich zu vielen anderen Kommunen hat die Stadt Gelsenkirchen im Jahr 2015 ihre Aufnahmequote erfüllt. Die Fördermittel des Bundes und des Landes wurden

jedoch dessen ungeachtet nach den Aufnahmeverpflichtungen auf die Kommunen verteilt. Hierdurch haben einige Kommunen mehr Fördergelder erhalten als sie ihnen zum damaligen Zeitpunkt in 2015 zugestanden hätten. Das Erfüllen der Aufnahmeverpflichtung für 2015 und die ersten Wochen des Jahres 2016 hat für Gelsenkirchen zu einem mehrmonatigen Zuweisungsstopp im Frühjahr 2016 geführt.

Die großen Herausforderungen in 2015, die mit der Flüchtlingsaufnahme verbunden waren, konnten nur durch die engagierte Unterstützung des Ehrenamtes bewältigt werden. Viele Ad-hoc Bündnisse sind zu unverzichtbaren Kooperationspartnern der Verwaltung geworden und haben nach ihrer informellen Gründung (Nachbarschaftskreise oder Facebookgruppen) einen Prozess zunehmender Professionalisierung und Formalisierung durchlaufen. Diese Gruppen bzw. Organisationen wirken wesentlich bei der Integration der Menschen in die Stadtgesellschaft mit.

Aktuelle Herausforderungen und Ausblick 2017

Aufgrund des Abkommens der Europäischen Union (EU) mit der Türkei für eine geordnete Flüchtlingsaufnahme und einer Erfüllungsquote von über 95 % der Aufnahmeverpflichtung werden Gelsenkirchen aktuell nur vereinzelt Flüchtlinge zugewiesen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Familienzusammenführungen.

Vorrangigste Aufgabe ist aktuell die Zuführung zum Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BMAF). Teilweise werden 300 Personen in einer Woche der BAMF-Außenstelle in Bochum zugeführt. Positive Entscheidungen über den Asylantrag geben den geflüchteten Menschen Sicherheit und eine Zukunftsperspektive. Zudem haben die Kommunen hierdurch die Möglichkeit, sich bei den Integrationsaufgaben auf die Personen mit Bleibeperspektive zu konzentrieren.

Aktuell zeichnet sich der verstärkte Zuzug von anerkannten Flüchtlingen aus den ländlichen Regionen Deutschlands aufgrund von Familiennachzügen oder wohnungsmarktlichen Aspekten ab.

Diesen Zuzug anerkannter Flüchtlinge, die in der Zuständigkeit des Jobcenters betreut werden, gilt es zu steuern. Hierzu wurden mit dem am 05.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz und der darin aufgeführten Wohnsitzauflage die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die künftig einer praktischen Umsetzung bedürfen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Flüchtlingszahlen nicht in den ursprünglich für den Haushalt angenommen Größenordnungen für 2016 und 2017 entwickeln werden; dies spiegelt sich auch in den Finanzdaten wider.

Der Planansatz für das Jahr 2016 sieht Kostenerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für Asylbewerber von rd. 37 Mio. € vor. In 2017 wird im Vergleich zum Vorjahr vor dem Hintergrund der ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der europaweiten Flüchtlingszahlen mit einem abflachenden Fallzahlenanstieg und somit mit niedrigeren Erstattungen im Flüchtlingsbereich von rd. 11,8 Mio. € gerechnet. Folglich sinken auch die Aufwendungen in Folge der erwarteten geringeren Fallzahlen im Flüchtlingsbereich im Vergleich zum Jahr 2016

mit einem Planwert von rd. 41,07 Mio. € (ohne Personalkosten und Abschreibungen) in 2017 auf rd. 24,61 Mio. €

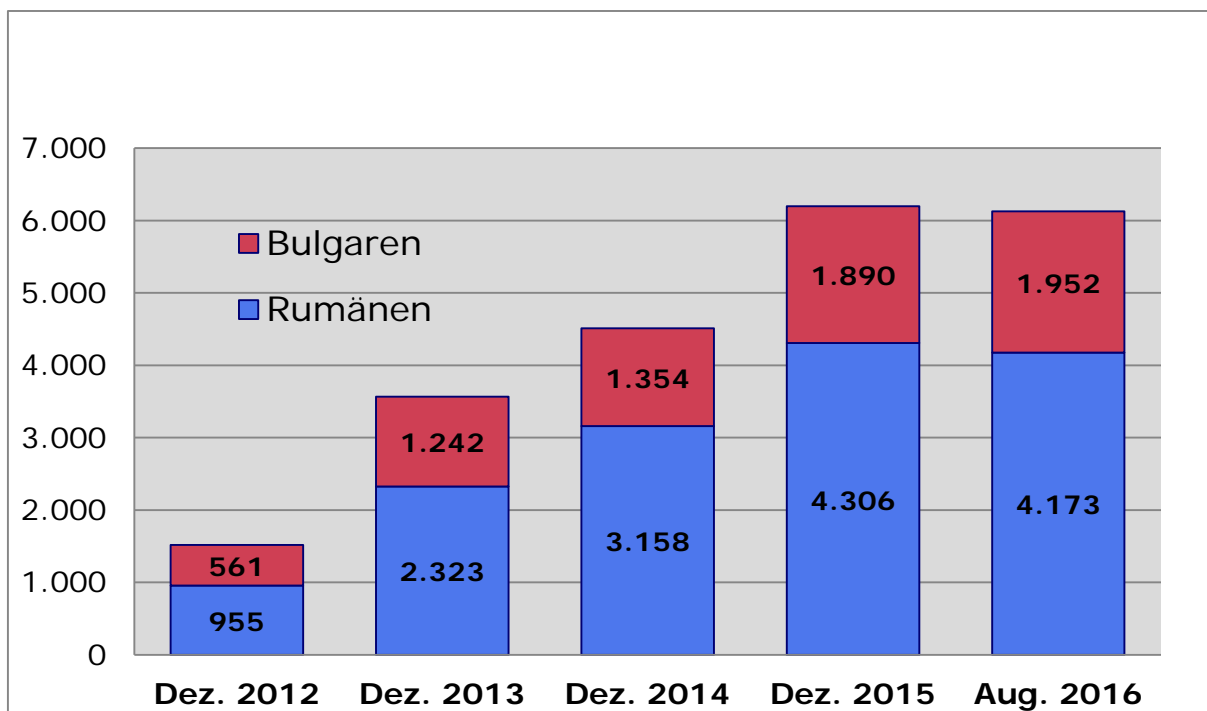
2.4.2 Zuwanderung EU-Ost

Rückblick: Entwicklungen der vergangenen Jahre

Zum 01.01.2014 haben die beiden Länder Rumänien und Bulgarien den Status der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU erhalten. Bereits seit dem Jahre 2012 war ein verstärkter Zuzug von Staatsangehörigen dieser beiden Länder nach Deutschland und speziell nach Gelsenkirchen zu erkennen (siehe Grafik 3).

Inzwischen ist Gelsenkirchen eine der Kommunen, auf die sich die Armutszuwanderung aus Südosteuropa besonders konzentriert. Mit Stand 01.08.2016 waren 6.125 Personen mit rumänischer und bulgarischer Staatsbürgerschaft in Gelsenkirchen gemeldet.

Grafik 3: Entwicklung der Bevölkerung aus Rumänien und Bulgarien 2012 - 2016



Neben einer hohen Fluktuation findet die Zuwanderung von Staatsangehörigen dieser beiden Länder weiterhin statt, so ziehen aktuell monatlich durchschnittlich 250 Personen nach Gelsenkirchen. Rd. 42 % der Neuzugewanderten sind jünger als 18 Jahre.

Mit 2,3 % Anteil an der Gesamtbevölkerung ist Gelsenkirchen nach Duisburg die Stadt mit der höchsten Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien in NRW. Die weitere Entwicklung des Zuzugs in den kommenden Jahren ist nicht verlässlich prognostizierbar.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat im Oktober 2013 ein Handlungskonzept zur Zuwanderung im Rahmen der EU-Osterweiterung verabschiedet und damit auf den

verstärkten Zuzug von Menschen aus Bulgarien und Rumänien reagiert. Die Ziele des Konzepts sind sowohl die Integration in den Alltag mit den Schwerpunkten Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt und Arbeit sowie Erziehung und Bildung auf der einen, als auch die Wahrung des sozialen Friedens und die Erhöhung der Normbindung auf der anderen Seite.

Dieses gesamtstädtische, ressortübergreifende Konzept hat sich seitdem sehr bewährt, es wird stetig fortgeschrieben und weiterentwickelt. Die Evaluation der bisherigen Arbeit hat gezeigt, dass der richtige Weg eingeschlagen wurde, die Zuwanderung im Rahmen der EU-Osterweiterung allerdings trotz der erzielten Erfolge auch zukünftig eine große Herausforderung bleiben wird, angesichts derer die Verwaltung an vielen Stellen an ihre rechtlichen und finanziellen Grenzen stößt. Eine verstärkte Unterstützung durch die Landes- und Bundesregierung wird seit Beginn der Zuwanderung eingefordert.

Aktuelle Herausforderungen und Ausblick 2017

Viele gut qualifizierte Menschen aus Rumänien und Bulgarien fügen sich ohne größere Schwierigkeiten in die deutsche Gesellschaft ein.

Die Herausforderungen in den besonders betroffenen deutschen Städten beziehen sich auf schlecht bis gar nicht beruflich qualifizierte Menschen, die aus prekären Notlagen zuwandern und oftmals nicht die Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Die besondere Aufgabe liegt u. a. in den sprachlichen Barrieren und ist begründet in den oftmals nur mangelhaft vorhandenen schulischen oder beruflichen Qualifikationen. Eine schnelle Integration in die Stadtgesellschaft und eine Befähigung, den Lebensunterhalt aus eigener Kraft heraus gestalten zu können, erscheint auch aufgrund der hohen Fluktuation nur mit erheblicher Kraftanstrengung und nachhaltiger Investition in die Regelsysteme möglich.

Der Zuzug von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen nimmt nicht ab. In den Monaten 01/2015 bis 05/2016 sind rd. 4.600 Personen dieser beiden Bevölkerungsgruppen nach Gelsenkirchen zugezogen und rd. 3.100 Personen weggezogen.

Die Armutszuwanderung wird voraussichtlich weiterhin andauern.

Die Regelsysteme leisten bei der hierbei entstehenden Integrationsaufgabe enorme Anstrengungen. Neben den sozial- und bildungspolitischen Maßnahmen stehen auch ordnungsrechtliche Aufgabenfelder im Vordergrund.

Ein besonderer Fokus liegt hierbei bei dem Zugang in das Bildungs- und Gesundheitssystem, der Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen sowie der Integration in den Arbeitsmarkt. Daneben ist die Verwaltung verstärkt gefordert, ordnungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere bauordnungs- und wohnungsaufsichtsrechtliche Verfahren einzuleiten, aber auch die Wahrnehmung der originären Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes ist verstärkt erforderlich. Die Anzahl der Personen im Sozialleistungsbezug, insbesondere SGB II-Leistungen des Integrationscenters für Arbeit oder Familienleistungen im Zuständigkeitsbereich des Referates Erziehung und Bildung (z.B. Unterhaltsvorschuss) steigt weiter an. So befinden sich inzwischen mehr als 2.800 Zugewanderte im SGB II-Leistungsbezug.

Es ist festzustellen, dass das föderale System Deutschlands die Gewinne und die Belastungen aus der Zuwanderung ungleich verteilt:

- Die Vorteile durch zuwandernde und tatsächlich arbeitende Menschen kommen einerseits den Bundessozialversicherungen zu Gute, die Steuereinnahmen (Lohnsteuer etc.) fallen ebenfalls überwiegend auf der Bundesebene an und erreichen allenfalls anteilig und nur mittelbar die kommunale Ebene.
- Die Lasten der nicht gelingenden oder nur unter erheblichen Anstrengungen möglichen Integration der armutszuwandernden Menschen tragen aber nahezu alleine die betroffenen Kommunen, die auch mit einem Großteil der organisatorischen Abwicklung und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand belastet sind.

Für das Jahr 2015 werden die durch die Zuwanderung EU-Ost bedingten umfassenden Kosten für die Stadtverwaltung aktuell ermittelt.

Für die Finanzierung der Regelsysteme sind in 2014 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rund 9,3 Mio. € angefallen. Demgegenüber standen in 2014 Einnahmen in Höhe von rd. 2,5 Mio. €. Die Aufwendungen im Jahr 2015 werden sich voraussichtlich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen. Diese zusätzlichen Aufwendungen verschärfen die ohnehin angespannte Gelsenkirchener Haushaltssituation. Des Weiteren lässt die zunehmende Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen weitere Mehraufwendungen in den Jahren 2016 und 2017 erwarten.

Viele Maßnahmen des Gelsenkirchener Handlungskonzeptes, auch u.a. die Instrumente der Förderprogramme des ESF und des EHAP, sind Lösungsansätze, deren dauerhafte Finanzierung nicht gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund müssen auch in 2017 und den Folgejahren für den Bedarf ausreichende Fördermittel bereit stehen. Die Stadt Gelsenkirchen benötigt bei der Bewältigung dieser besonderen Herausforderung die Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte.

2.4.3 Gemeinsame Herausforderung: Integration in die Stadtgesellschaft

Die soziale Betreuung der in Gelsenkirchen lebenden Flüchtlinge erfolgt schwerpunktmäßig durch die „Flüchtlingshilfe im Quartier“. Bei diesem Modellvorhaben betreuen die fünf Wohlfahrtsverbände Deutsches Rotes Kreuz, Der Paritätische, Diakoniewerk, Arbeiterwohlfahrt sowie Caritasverband jeweils einen definierten Sozialraum.

Insgesamt kümmern sich 20 hauptamtliche Integrationshelfer der Wohlfahrtsverbände im gesamten Stadtgebiet um die Integration der Geflüchteten. Daneben wurden für die spezielle Zielgruppe der Flüchtlingsfrauen die personellen Kapazitäten bei der Frauenberatungsstelle aufgestockt.

Die Betreuung der Neuzugewanderten aus Südosteuropa erfolgt in Form von Begrüßungshausbesuchen sowie niederschweligen Begegnungs- und Beratungsstellen des Diakoniewerks, der Arbeiterwohlfahrt, des Lalok Libre sowie des Caritasverbands.

Aufgrund vergleichbarer Herausforderungen werden die Integrationsstrategien für Flüchtlinge und EU-Ost-Zuwanderer in Gelsenkirchen künftig gemeinsam entwickelt.

Insgesamt ergeben sich folgende Strategiefelder, für die die Verwaltung entsprechende Konzepte erstellt hat:

Grafik 4: Strategiefelder Integration



Wohnungsmarkt

Als Strategie für dieses Handlungsfeld ist eine Kombination aus Sofortmaßnahmen und langfristig geplanten Maßnahmen vorgesehen. Die Bevölkerungszunahme erfordert zusätzlichen Wohnraum, den es durch Bestandserneuerung, aber auch durch Neubau zu schaffen gilt. Ein weiteres Element ist der Abbau von sog. Schrott- oder Verdachtsimmobilien.

Kitas und Schulen

Ende Februar 2016 wurden insgesamt 277 Kinder aus EU-Ost- oder Flüchtlingsfamilien in Gelsenkirchener Kitas betreut. Über 335 Kinder standen auf der Warteliste. Der voraussichtliche Gesamtbedarf an Kita-Plätzen für 2017 wird auf 1.300 Plätze geschätzt.

Zur Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder aus den beiden Personengruppen wird ein Ausbau der Kindertageseinrichtungen (Regelangebote) sowie der Brückenangebote (z.B. Moki) angestrebt.

In den 119 Internationalen Förderklassen (IFÖ) befanden sich zum Stichtag 08.07.2016 2.063 Schülerinnen und Schüler. Mehr als 52 % der Neuzugänge im Schuljahr 2015/2016 waren Flüchtlingskinder, rd. 38 % weisen eine bulgarische oder rumänische Herkunft auf.

Die Versorgung der Kinder mit Schulplätzen führt zu einem zusätzlichen Raumbedarf. Ein organisatorisches Konzept ist erstellt worden, dass u.a. die

Überführung von Kindern aus den IFÖ- in die Regelklassen und die Versorgung des jeweiligen ersten Jahrganges beinhaltet.

Sprachförderung und Arbeitsmarkt

Zentrale Voraussetzung für die Integration ist der Erwerb der deutschen Sprache. Hierzu ist der Zugang der Neuzugewanderten zu Sprach- und Integrationskursen sicherzustellen. Die Bedarfe und die vorhandenen sowie erforderlichen Angebote sind an einer zentralen Stelle zu bündeln, sodass eine Koordination der Sprachförderangebote erfolgen kann.

Die Heranführung der in Gelsenkirchen lebenden Geflüchteten an den Arbeitsmarkt erfolgt über den Integration Point. Hier erfolgt an zentraler Stelle in Kooperation zwischen Stadt, Jobcenter und der Arbeitsagentur die Qualifizierung der Geflüchteten für den Arbeitsmarkt aus einer Hand.

Für die Zugewanderten aus Südosteuropa werden in Kooperation mit Freien Trägern, der VHS und der Jugendberufshilfe diverse niederschwellige ESF-Maßnahmen zur Vorbereitung auf und Integration in den Arbeitsmarkt angeboten. Für EU-Ost-Zugewanderte mit einem SGB II-Leistungsanspruch übernimmt das IAG die Qualifikation für den Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsmarktperspektive ist eine wesentliche Gelingensbedingung für eine erfolgreiche Integration.

Aufgrund des schwierigen Gelsenkirchener Arbeitsmarktes bleibt die Integration in den Arbeitsmarkt aber trotz der guten Strukturen mit dem Integration Point eine besondere Herausforderung.

Freizügigkeit und Rückführung

In diesem Handlungsfeld wird auf eine verstärkte Überprüfung der Freizügigkeit der Zugewanderten und auf die Durchsetzung von Rückführungen nach negativer Asylentscheidung oder Nichterfüllen der Freizügigkeitsvoraussetzungen der EU gesetzt. Der personelle und organisatorische Rahmen (Kooperation mit weiteren Ressorts) hierfür wurde bereits geschaffen.

3. Haushaltssanierungsplan 2017

3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Planungszeitraum gem. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung

Kann der Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden, ist nach § 76 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn nach der Haushaltsplanung

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird (§ 76 Abs. 1 Ziff. 1) oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesene Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel verringert wird (§ 76 Abs. 1 Ziff. 2) oder
- innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird (§ 76 Abs. 1 Ziff. 3).

Die allgemeine Rücklage beträgt in der Bilanz zum 31.12.2015 nach dem Entwurf zum Jahresabschluss 2015 rd. 113 Mio. € (ein Zwanzigstel = rd. 6 Mio. €).

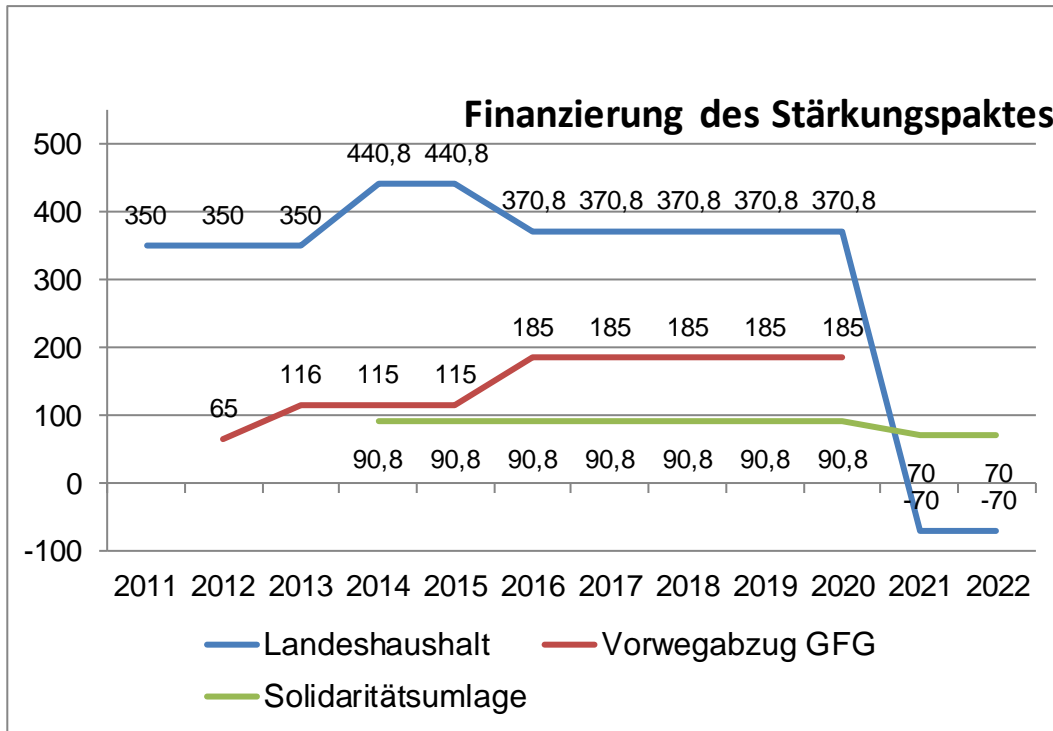
Der Landtag NRW hat bereits mit Beschluss vom 18.05.2011 den § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass der Haushaltsausgleich in einem Haushaltssicherungskonzept nicht mehr innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden muss. Die Frist dafür ist auf maximal 10 Jahre nach dem Planungsjahr ausgeweitet worden.

Das Land ist damit der Argumentation der Kommunen gefolgt, dass der in der Gemeindeordnung bisher vorgeschriebene Zeitraum zum Haushaltsausgleich zu kurz bemessen war. Eine Konsolidierungsstrategie, die nicht auf kurzfristige Schließungsmaßnahmen und das Zerschlagen von gewachsener Infrastruktur setzt, sondern mittelfristig die Schaffung von Strukturen zum Ziel hat, die ein auskömmliches Wirtschaften auf Dauer ermöglichen soll (Einwohnerentwicklung / Stärkung der Einkommensteuerkraft, Schaffung von Arbeitsplätzen zur Reduzierung der Belastungen im Sozialbereich), braucht zu ihrer Umsetzung mehr Zeit als die drei Jahre, welche die GO vormals zugestand.

Stärkungspaktgesetz

Der Landtag NRW hat am 08.12.2011 das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) beschlossen. In einer 1. Stufe wird den 34 Kommunen in NRW, die auf der Basis der Haushaltsplanung 2010 überschuldet waren bzw. deren Überschuldung bis 2013 bevorstand, mit im Landeshaushalt bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von jährlich 350 Mio. € ab 2011 über 10 Jahre geholfen. Für weitere Gemeinden in Finanznot (in 2010 waren 138 Kommunen im Nothaushalt), bei denen die Haushaltsdaten 2010 den Eintritt der Überschuldung bis 2016 erwarten ließen, erfolgt eine 2. Hilfsstufe. Die Finanzierung erfolgte in 2012 und 2013 durch

die geringere Zahlung sogenannter Sonderbedarfszuweisungen für besonders strukturschwache ostdeutsche Kommunen und durch die zusätzlichen Mittel aus der Anhebung der Grunderwerbssteuer. Der Mehrbetrag ab 2014 wird aufgebracht durch Mittel des Landes und eine Solidaritätsumlage der abundanten Kommunen. Die Mittelherkunft 2011 – 2022 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



Diese Darstellung berücksichtigt, dass das Land seit dem GFG 2016 über eine zusätzliche Befrachtung in Höhe von 70 Mio. € bisher aus Landesmitteln vorgesehene Finanzierungsanteile des Stärkungspaktes auf die Gemeinden überwälzt. Der Betrag entspricht dem vom Land zur Verringerung der Solidaritätsumlage übernommenen Finanzierungsanteil der 2. Stufe des Stärkungspaktes. Dies bedeutet letztendlich, dass der Anteil der Solidaritätsumlage, den das Land von den finanzstarken Kommunen aufgrund derer Proteste übernommen hat, nun über die Befrachtung des GFG von den finanzschwachen Städten zusätzlich aufzubringen ist. Diese erbringen nun in den Jahren 2016 – 2020 einen Finanzierungsbeitrag von 185 Mio. € pro Jahr (statt vorher 115 Mio. €), der Beitrag des Landes reduziert sich dementsprechend von 441 Mio. € auf 371 Mio. € pro Jahr.

Für die Teilnahme an der 2. Stufe des Stärkungspaktes hat die Stadt Gelsenkirchen sich mit Antrag vom 28.03.2012 (Grundlage war ein Beschluss des Rates der Stadt vom 22.03.2012) beworben. Mit Bescheid vom 29.05.2012 hat die Bezirksregierung Münster die Teilnahme der Stadt Gelsenkirchen festgesetzt. Insgesamt nehmen 27 Gemeinden an der 2. Stufe des Stärkungspaktgesetzes teil.

Zusammengefasst hat die Teilnahme folgende Auswirkungen:

- a) Es ist jährlich bis zum 01. Dezember des Vorjahres ein vom Rat der Stadt beschlossener Haushaltssanierungsplan der Bezirksregierung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan tritt damit an die Stelle des bis 2012 aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Haushaltssanierungspläne 2012 - 2015 wurden durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Der durch den Rat der Stadt am 26.11.2015 beschlossene Haushaltssanierungsplan 2016 wurde durch die Kommunalaufsicht am 21.03.2016 genehmigt.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird durch die Bezirksregierung überwacht. Dazu sind ihr Berichte über den Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen jeweils zur Mitte des Jahres zum 30.06., mit der Vorlage einer neuen Haushaltssatzung zum 30.11. sowie mit der Vorlage des bestätigten Entwurfs zum Jahresabschluss zum 15.04. des Folgejahres.

- b) Die an der 2. Stufe des Stärkungspaktes teilnehmenden Gemeinden erhalten in den Jahren 2012 bis maximal 2020 Konsolidierungshilfen. Voraussetzung für die Hilfen eines Jahres ist die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltssanierungsplans. Die Hilfen werden jeweils zum 01.10. des Jahres geleistet.

Wesentliche Basis der Ermittlung dieser Konsolidierungshilfen ist eine für jede Gemeinde im Stärkungspaktgesetz definierte strukturelle Lücke. Die strukturelle Lücke ist ein aus den Jahresergebnissen der Jahre 2004 – 2008 abgeleiteter Betrag als Parameter für den Konsolidierungsbedarf, welcher in einer Anlage zum Stärkungspaktgesetz durch den Landtag beschlossen wurde.

Jede teilnehmende Gemeinde der Stufe 2 erhält ab 2014 einen prozentualen Anteil dieser strukturellen Lücke als Konsolidierungshilfe zusätzlich zu einem Grundbetrag von 25,89 € pro Einwohner. In 2012 und 2013 reduzierte sich die Höhe der Konsolidierungshilfe im Verhältnis der zur Verteilung gelangenden Gesamtsummen. Nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs, also spätestens ab 2019, werden die Konsolidierungshilfen degressiv abgebaut.

Da aus vielen teilnehmenden Kommunen die Korrektheit der verwendeten Daten angezweifelt wurde, hat das Land gemeinsam mit den beteiligten Kommunen ein Verfahren zur Überprüfung dieser strukturellen Lücke durchgeführt, welche im Ergebnis dazu führte, dass die Berechnungsgrundlage der meisten Teilnehmerkommunen geändert werden muss. Das Land hat daher ein Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes erlassen, welches der Landtag am 10.07.2013 verabschiedet hat. Bestandteil dieses Gesetzes sind ausschließlich Korrekturen der strukturellen Lücke; diese haben zur Folge, dass sich die Berechnungsgrundlagen für die Konsolidierungshilfen in einzelnen Städten erhöhen, in anderen dagegen erhöhen.

Für Gelsenkirchen betrug die strukturelle Lücke nach dem Stärkungspaktgesetz rd. 51 Mio. €, nach der Korrektur beläuft sie sich auf rd. 79 Mio. €.

Der Grundbetrag pro Einwohner von 25,89 € ist unverändert geblieben, der prozentuale Anteil der strukturellen Lücke wurde von ursprünglich rd. 35% auf rd. 29% reduziert, da durch die Korrekturen der Gesamtbetrag der strukturellen Lücken gestiegen ist.

Auf dieser Basis sind die im Haushalt und HSP 2017 eingeplanten Zuwendungen nach dem Stärkungspaktgesetz ermittelt worden (Ermittlung siehe Ziffer 4 des HSP 2017):

2017 / 2018	je 29,9 Mio. €
2019	17,0 Mio. €
2020	7,0 Mio. €

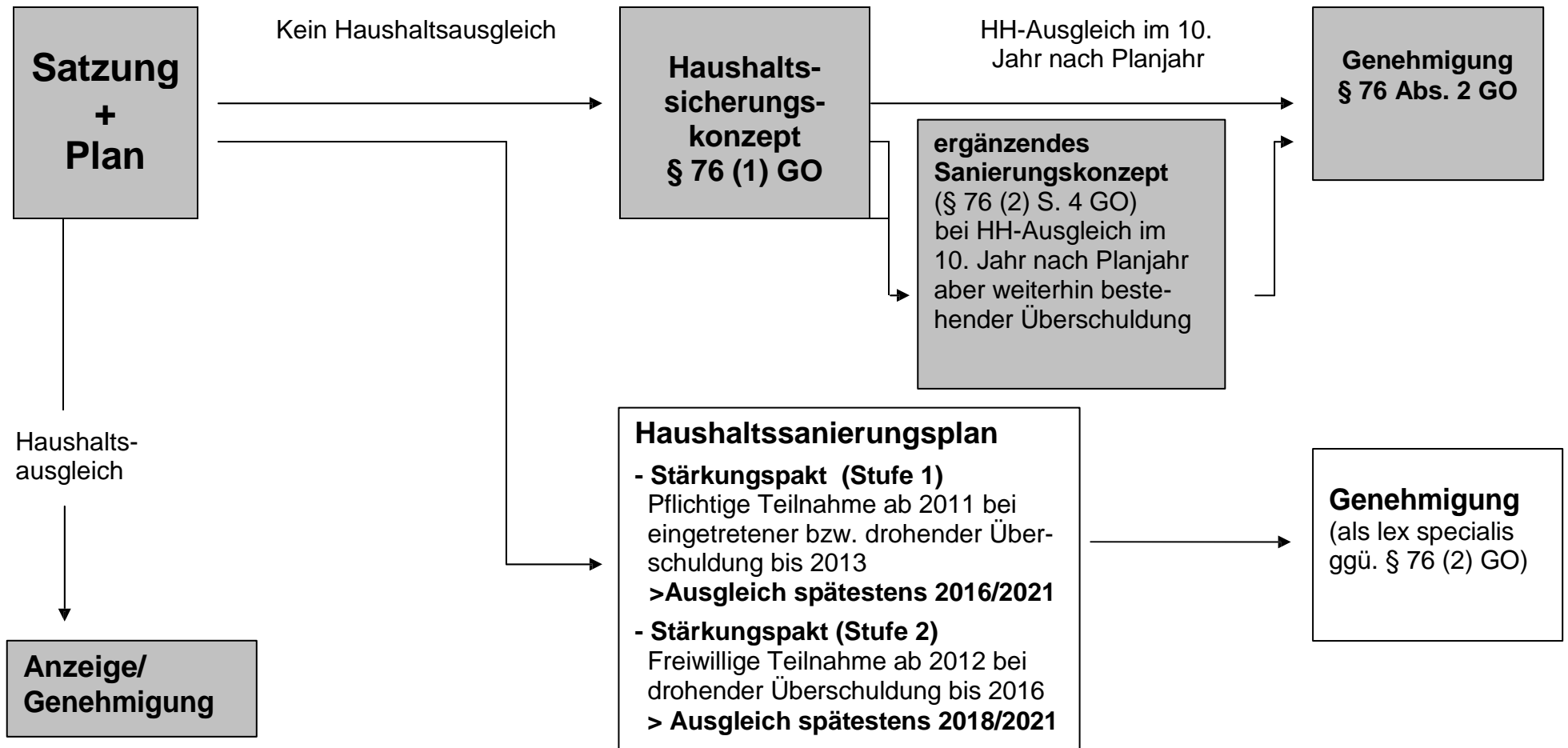
Für 2019 und 2020 sieht das Stärkungspaktgesetz einen degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe vor. Die Kommunalaufsicht hat die vorstehend genannten Beträge in ihrem Genehmigungsbescheid vom 24.03.2015 zum HSP 2015 als vereinbart bezeichnet.

Bisher wurden folgende Konsolidierungshilfen durch das Land gezahlt:

2012	5,2 Mio. €
2013	11,6 Mio. €
2014	29,9 Mio. €
2015	29,9 Mio. €
2016 (erwartet)	29,9 Mio. €

Insgesamt erwartet Gelsenkirchen durch die Neuberechnung der strukturellen Lücke in den Jahren 2013 – 2020 ein Plus an Konsolidierungshilfen in Höhe von rd. 31 Mio. €. Der Gesamtbetrag der 2012 – 2020 fließenden Konsolidierungshilfen wird voraussichtlich rd. 190 Mio. € betragen.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht, wie sich die derzeitige Rechtslage auf den Haushalt auswirkt:



Haushaltsausgleich - strukturell und/oder fiktiv	Überschuldung Eigenkapital vollständig verbraucht	Haushaltssanierungsplan (im Stärkungspakt) - lex specialis ggü. § 76 (2) GO - Laufzeit 10 Jahre - struktureller HH-Ausgleich - NICHT!: Abbau der Überschuldung
Haushaltssicherungskonzept - struktureller HH-Ausgleich - Abbau der Überschuldung - Laufzeit 10 Jahre	Sanierungskonzept - Abbau der Überschuldung nach einem 10-jährigen HSK - keine zeitl. Vorgabe bis „schwarze 1“	

3.2 Bisherige Sparprogramme und die Folgen

Gelsenkirchen befindet sich seit 1995 durchgehend (mit Ausnahme des Doppelhaushalts 2008/2009) in der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept bzw. einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist Gelsenkirchen immer mit großer Sorgfalt nachgekommen, dies belegt eine Übersicht der Volumina der Haushaltssicherungskonzepte bzw. Haushaltssicherungskonzepte (die Beträge beziehen sich auf das jeweils erste Jahr der Haushaltssicherungskonzepte / Haushaltssanierungspläne, um Doppelzählungen zu vermeiden):

Haushaltssicherungskonzept / ab 2012 Haushaltssanierungsplan	HSK / HSP Volumen in Mio. €
1995/1999	27,6
1996/2000	20,1
1997/2001	7,2
1998/2002	6,6
1999/2003	19,3
2000/2004	9,5
2001/2005	7,4
2002/2007	15,1
2003/2007 *	17,5
2004/2009	8,1
2005/2009 *	8,2
2006/2009	13,0
2007/2011	13,4
2010/2013	3,5
2011	8,6
2012	0,6
2013	3,8
2014	6,7
2015	8,7
2016	10,5
Gesamt	215,49

* 2002/2003 und 2004/2005 Doppelhaushalte

Bei der Bewertung dieser Daten ist zu beachten, dass sicher nicht alle beschlossenen Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden konnten, ebenso können einzelne Maßnahmen doppelt vertreten sein. Dies kann aber die Feststellung, dass Gelsenkirchen bereits Haushaltskonsolidierung in größerem Umfang als vermutlich jede andere vergleichbare Stadt betrieben hat, nicht beeinträchtigen. Diese Feststellung gilt erst recht, wenn man den noch 10 Jahre weiter zurückliegenden Haushaltskonsolidierungszeitraum mit in die Betrachtung einbezieht.

Einen wesentlichen Bestandteil der Konsolidierungsanstrengungen stellte seit vielen Jahren auch der **Personalabbau** dar. Jedoch führten Aufgabenmehrungen in der Vergangenheit zu einer teilweisen Erhöhung des Personalbedarfs. Hierbei ist insbesondere die Übertragung pflichtiger Aufgaben auf die Kommunen zu nennen (z.B. die Auflösung der Versorgungsämter). Durch eine restriktive Bewirtschaftung

des Stellenplans werden die Auswirkungen auf Stellenplan und Personalkosten auf ein Minimum reduziert. So werden in der Regel neue Planstellen für pflichtige Aufgaben nur eingerichtet, wenn sie nicht durch Abbau von Planstellen bei anderen, besonders freiwilligen, Aufgaben kompensiert werden können.

Nicht zuletzt dem sparsamen Kurs in der Personalentwicklung ist es geschuldet, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2016 mit geplanten 196,4 Mio. € lediglich um 26,2 Mio. € über dem Rechnungsergebnis 2006 liegen (= 170,2 Mio. €), das bedeutet einen jährlichen Anstieg von gerade 1,4%. Für 2017 sind Personal- und Versorgungsaufwendungen vorgesehen von 204,9 Mio. €. Der Anstieg gegenüber 2016 ist nicht zuletzt auf erhöhten Personalbedarf im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zurückzuführen, die bereits zum Haushalt 2016 zu beobachtende Entwicklung setzt sich insoweit fort.

Der seit Jahren anhaltende Konsolidierungsdruck hat auch Auswirkungen im Personalbereich, die erst auf den zweiten Blick erkennbar sind: Der Personalbestand ist nach dem enormen Personalabbau, welcher über Jahre eine zahlenmäßig geringe Gewinnung von Nachwuchskräften erzwang, gekennzeichnet durch ein ungünstiges Verhältnis von vielen ehemaligen in Relation zu den aktiven Mitarbeitern. Dies bewirkt über Pensionsverpflichtungen und die Umlage an die Zusatzversorgungskasse im Verhältnis zur aktuellen Aufgabenerledigung unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen im Bereich der Versorgungsaufwendungen.

Darauf hat die Stadt Gelsenkirchen bereits in den 90er Jahren reagiert und die eigene Zusatzversorgungskasse aufgelöst. Die zum Auflösungszeitpunkt aktiven Beschäftigten wurden in die ZKW Münster überführt, die Zahlungen an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rentenbezieher erfolgen aus dem Haushalt der Stadt Gelsenkirchen (mit einer teilweisen Refinanzierung durch weitere Beteiligte wie Eigenbetriebe und Eigengesellschaften).

In den Haushaltssicherungskonzepten nicht enthalten waren **Vermögensveräußerungen** in einem Volumen von 369 Mio. € in den Jahren 2002 - 2009. Diese verbesserten nicht nur unmittelbar die jährlichen Rechnungsabschlüsse, die verbesserte Liquiditätssituation wirkt sich auch heute noch in spürbar geringeren Liquiditätskrediten aus.

Bei den **Realsteuerhebesätzen** bewegte sich Gelsenkirchen längere Zeit im oberen Bereich. Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt seit 2003 bei 480%. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde 1995 auf 530% angehoben und stellte zum damaligen Zeitpunkt einen Spitzenwert für die Bundesrepublik Deutschland dar. Mittlerweile ist Gelsenkirchen aber von zahlreichen anderen Städten überholt worden. Die vorgesehene Entwicklung der Konsolidierungsbeiträge im HSP-Zeitraum ist später dargestellt.

Rechnerisch bewirkte eine Anhebung der Hebesätze um 10 Prozentpunkte bei der Gewerbesteuer etwa 1,7 Mio. €, bei der Grundsteuer B etwa 0,7 Mio. € Mehrerträge pro Jahr.

Die Folgen dieser jahrelangen Konsolidierung zeigen sich in einem eingeschränkten Angebot für Bürger und Unternehmen sowie einem kaum noch vorhandenen Konsolidierungspotential.

Eingeschränktes Angebot

Die Ursachen der Gelsenkirchener Finanzsituation waren bereits Gegenstand umfangreicher Darstellungen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 1996 und 1997. Gelsenkirchen hat dort anhand vieler Beispiele belegt, ohne dass der Verfassungsgerichtshof dies zurückgewiesen hätte, dass die Standards der Aufgabenerfüllung in Gelsenkirchen zum Teil weit unter denen der Vergleichsstädte lagen. Die Unmöglichkeit von Ausweitungen des Leistungsangebots seit dem Verfassungsstreitverfahren unter dem fortbestehenden Konsolidierungsdruck sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Es ist daher festzustellen, dass das Angebot kommunaler Leistungen für die Bürger gegenüber dem Landesdurchschnitt, aber auch im Vergleich mit Kommunen ähnlicher Finanzsituation geringer ausfällt. Das führt zwangsläufig zu Effekten, welche die Problematik noch verstärken: Der Zuzug von Unternehmen, aber auch von (Steuer zahlenden) Bürgern ist erschwert, auf der anderen Seite wirken sich minimierte vorbeugende Maßnahmen etwa im Bereich der Hilfen zur Erziehung oder der Betreuung älterer Menschen mittel- bis langfristig durch höhere Kosten negativ aus.

Geringes verbleibendes Konsolidierungspotential

Die Möglichkeiten einer Kommune, über die **Ertragsseite** Finanzprobleme zu lösen, sind von vornherein eingeschränkt. Die großen Ertragspositionen, also Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Grundsteuern, sind ganz oder in ihren Grundlagen durch Bundes- oder Landesgesetze bestimmt. Das Hebesatzrecht der Kommune bei den Realsteuern findet seine Grenzen schnell in der Konkurrenzsituation mit den Nachbargemeinden: Deutlich über den Umfeldwerten liegende Hebesätze machen eine Gemeinde für Unternehmen, aber auch für Einwohner unattraktiv. Dass dennoch viele Kommunen - gerade solche, die am Stärkungspakt teilnehmen - über die Haushaltssanierungspläne zum Teil deutliche Anhebungen der Grundsteuerhebesätze beschlossen haben, verdeutlicht noch mehr, dass keine vergleichbaren Alternativen überhaupt noch bestehen. Wie sich diese Beschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit dieser Kommunen auswirken, werden erst die nächsten Jahre zeigen - nicht zuletzt, weil die Anhebungen teilweise erst in der Zukunft wirksam werden.

Richtet man nun den Focus auf den **Aufwandsbereich**, ist zu konstatieren, dass auch dort ein großer Teil durch gesetzliche Vorgaben fixiert ist, in dem die Kommune keine oder nur marginale Eingriffschancen besitzt. In dem eigenverantwortlich beeinflussbaren Aufgabensegment wirkt sich aber die oben beschriebene jahrelange Konsolidierung dahingehend aus, dass nennenswerte Einsparmöglichkeiten nicht mehr existieren. Dieser Umstand findet seine Bestätigung, wenn man den hiesigen Standard mit Haushaltssicherungskonzepten bzw. Haushaltssanierungsplänen anderer Kommunen vergleicht: Maßnahmen, die andernorts noch beschlossen werden sollen, sind in Gelsenkirchen bereits vor Jahren umgesetzt worden. Ein Niveau der Aufgabenerledigung, wie es in anderen Städten über Sparmaßnahmen gerade auch jetzt im Zuge der Haushaltssanierungspläne avisiert wird, ist in Gelsenkirchen längst Realität.

Als Folge der jahrelangen Konsolidierungspolitik gibt es Bereiche, in denen weitere Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung gänzlich ausgeschlossen sind.

3.3 Aufbau des Haushaltssanierungsplans

3.3.1 Vorbemerkungen

Die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen mussten den ersten Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2012 aufstellen. Seitdem sind diese „Handlungsanleitungen zum Haushaltsausgleich“ jährlich fortzuschreiben. Das Land geht also selber davon aus, dass es sich bei der Haushaltskonsolidierung nicht um einen statischen Vorgang handelt. Das notwendige Volumen der zum Haushaltsausgleich notwendigen Maßnahmen muss jährlich neu bestimmt werden. Aufgrund der Finanzsituation der beteiligten Kommunen ist klar, dass die Sanierungspläne keine Luftpolster auf weisen können mit der Folge, dass jede Verschlechterung gegenüber der beschlossenen Planung ein Nachjustieren nötig macht.

Der Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2017 weist keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem HSP 2016 auf; zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in den Ausgleichsjahren 2018ff. zur Erreichung des Ziels eines ausgeglichenen Haushalts sind nach dem Stand des Haushaltsentwurfs nicht erforderlich. Notwendige Änderungen bei einzelnen Maßnahmen gegenüber der Vorjahresplanung sind unter 3.3.4 erläutert.

Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf ist der Fehlbetrag für das Jahr 2017 von 22,3 Mio. € auf nunmehr 39,8 Mio. € angestiegen. Zwei wesentliche Faktoren dafür sind die

- Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen, die weit hinter den aus der 2. Jahreshälfte 2016 zurückbleibt, führt zu geringeren Fallzahlen in der vorliegenden Planung für 2017ff. Gleichzeitig müssen die Erwartungen hinsichtlich der Kostenerstattung durch das Land aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vom 16.12.2015, welche für das Jahr 2017 eine pauschale Erstattung von 866 € pro Monat vorsieht, deutlich reduziert werden. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2017 in der Produktgruppe 3102 - Soziale Sicherung - liegt in der Folge im Haushaltsentwurf um rd. 6,5 Mio. € höher als in der Planung im Haushalt 2016.

- Entwicklung der Personalkosten

Die durch die Zuwanderung aus Südosteuropa und durch Flüchtlinge stark gestiegene Zahl zu betreuender Personen hat in verschiedenen Aufgabenbereichen (Unterbringung und Versorgung, Ausländerbehörde, Betreuung minderjähriger Flüchtlinge, aber auch z.B. Kommunalen Ordnungsdienst) einen massiven Personalmehrbedarf zur Folge. Darüber hinaus entstehen insbesondere für die Bauverwaltung durch zusätzliche Projekte etwa im Bereich des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mehrbelastungen.

Der aus diesen Entwicklungen resultierende Personalbedarf kann wie auch in anderen Städten nicht allein durch Personalverlagerungen gedeckt werden, zusätzlich sind Neueinstellungen zwingend erforderlich. Insgesamt steigen die Personalaufwendungen gegenüber der Vorjahresplanung für 2017 um rd. 8 Mio. €

Die vorstehend geschilderten Entwicklungen beeinträchtigen die Planwerte für 2018 nicht. Ausschlaggebend dafür sind die nunmehr vollständig veranschlagte anteilige 5 Mrd. €-Entlastung mit Wirkung ab 2018 und die Vereinbarungen zur Erstattung der Kosten für Flüchtlinge, die nach den zu geringen Erstattungsbeträgen für 2017 für das Jahr 2018 neue Verhandlungen über die Höhe der Erstattungspauschalen auf der Basis einer Ist-Kosten-Erhebung im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 vorsieht.

Besonders hinzuweisen ist auf die HSP-Maßnahmen 14-01 - Anhebung der Grundsteuern - und 15-09 - Anhebung der Gewerbesteuer - jeweils ab 2017.

Beide Maßnahmen

- hat der Rat der Stadt in den Haushaltssanierungsplänen seit 2014 bzw. 2015 als konditionierte Maßnahmen beschlossen für den Fall, dass die in den bisherigen Haushaltsplänen veranschlagte Erwartungshaltung bezogen auf die anteilige 5 Mrd. €-Entlastung aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe nicht erfüllt würde
- wurden im HSP 2016 als ruhend gestellte Maßnahmen ausgewiesen.

Die Notwendigkeit einer Absicherung der 5 Mrd. €-Entlastung besteht aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern vom 16.06.2016 nicht mehr (siehe Ziffer 4.1).

Die Maßnahmen bleiben aus folgenden Gründen dennoch Bestandteil des Entwurfs zum HSP 2017 als optionale Konsolidierungsmasse:

- Die Vereinbarung vom 16.06.2016 beinhaltet auch eine vollständige Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber für die Jahre 2016 – 2018. Der vorliegende Haushaltsentwurf setzt diese vollständige Übernahme für die Jahre 2019ff. fort, da nach Auffassung der Verwaltung die besondere Belastung durch diesen Personenkreis für die kommunalen Haushalte mit dem Jahr 2018 voraussichtlich nicht beendet sein wird und folgerichtig eine Verlängerung dieser Kostenregelung durch den Bund unterstellt werden müsste.
Für die Veranschlagung ab 2019 ist derzeit keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Land eine Veranschlagung über 2018 hinaus mangels Rechtsgrundlage nicht akzeptieren wird. Für diesen Fall soll die Genehmigungsfähigkeit des HSP wie bisher bei der 5 Mrd. €-Entlastung durch konditionierte Steueranhebungen sichergestellt werden. Eine Umsetzung der Steuererhöhung würde ausdrücklich dann nicht erfolgen, wenn entweder die vollständige Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber über 2018 hinaus fortgesetzt wird oder - sei es durch Rückkehr oder Arbeitsaufnahme des überwiegenden Teils der betroffenen Personen - eine nennenswerte Belastung des städtischen Haushalts nicht mehr erfolgt.
- Der Haushaltsentwurf beinhaltet nicht unerhebliche Risiken (Entwicklung der Sozialtransferleistungen einschl. Erstattungen - Stichworte z.B. in der Wirkung nicht ausreichende Wohnsitzauflage, keine Zunahme geduldeter Flüchtlinge -, Entwicklung der Landschaftsumlage in 2017, Entwicklung der Steuererträge), die im Verlauf des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 konkreter einzuschätzen sein werden. Sollten daraus finanzielle Belastungen erwachsen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, werden Maßnahmen zur Beibehaltung des Haushaltsausgleichs notwendig sein. Für diesen Fall sollen die beiden HSP-Maßnahmen zunächst als Sicherheitspuffer vorgehalten werden.

Zur Beschlussfassung über den HSP 2017 wird die Verwaltung unter Einbeziehung der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse konkrete Vorschläge zum weiteren Umgang mit den beiden HSP-Maßnahmen 14-01 und 15-09 vorlegen.

3.3.2 Maßnahmen

Der Haushaltssanierungsplan 2017 ist folgendermaßen aufgebaut:

Maßnahmenübersicht

Die Maßnahmenübersicht listet alle Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2017 auf und stellt die akkumulierten finanziellen Auswirkungen jeder Maßnahme für die Jahre 2017 – 2026 dar. Der Haushaltssanierungsplan stellt den aktualisierten Haushaltssanierungsplan des Jahres 2016 dar und enthält weiterhin auch die Maßnahmen, die in den Haushaltssanierungsplänen der Vorjahre beschlossen wurden.

Damit werden sie einerseits mit ihren aktuellen Auswirkungen, welche sich von dem ursprünglichen Beschluss unterscheiden können (geänderte Beträge oder zeitliche Abläufe), im Zusammenhang mit neuen Maßnahmen dargestellt und bleiben sie andererseits Gegenstand des Controllings durch die Kommunalaufsicht.

Insgesamt bewirken die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2017 Verbesserungen in den Jahren 2017 – 2026 in Höhe von 316,5 Mio. €. Die auf die einzelnen Jahre bezogenen Konsolidierungserwartungen und der Umfang der Konsolidierungsanstrengungen werden in nachfolgender Aufstellung und dem in der Darstellung enthaltenen Vergleich der jährlich zu erwartenden Stärkungspaktmittel mit den eigenen Konsolidierungsschritten deutlich:

Jahr	Volumen HSP 2017 gesamt **	Stärkungspaktmittel	Anteil in %
	In Mio.		
2017	13,5	29,9	45,2
2018	21,2	29,9	70,9
2019	31,5	17,0	185,3
2020	33,3	7,0	475,7
2021	33,9	0	-
2022	35,3	0	-
2023	35,9	0	-
2024	36,6	0	-
2025	37,3	0	-
2026	38,1	0	-
Gesamt	316,5*		

*Die in den Jahren 2014 und 2015 konditioniert aufgenommenen Maßnahmen 14-01 *Anhebung Grundsteuern* (10,2 Mio. €) und 15-09 *Anhebung Gewerbesteuer* (4,8 Mio. €) bleiben weiterhin ruhende Bestandteile des HSP. Das Konsolidierungspotenzial ist nicht in die Berechnung eingeflossen.

** Rundungsdifferenzen möglich

Der Anteil der eigenen Schritte hin zu einem ausgeglichenen Haushalt nimmt über die Jahre des Haushaltssanierungszeitraums stetig zu; eine im Stärkungspakt angelegte Prämisse muss in diesem Zusammenhang ausdrücklich herausgestellt werden: Während die Stärkungspaktmittel spätestens nach 2020 fortfallen, werden die Konsolidierungsanstrengungen der beteiligten Kommunen auch über 2021 hinaus kontinuierlich fortgesetzt werden müssen.

Neue Maßnahmen im Haushaltssanierungsplan 2017

Für den Haushaltssanierungsplan 2017 wurde die neue Maßnahme 17-01 *Sachkostenzuschuss Kinder-/Jugendarbeit (hier: ehem. JH Oberfeldinger Str.)* mit einem jährlichen Konsolidierungspotenzial von 6.000 € aufgenommen.

Die Maßnahmen 13-04 *Erwerb des Gebäudes Vattmannstraße* und 16-03 *Reduzierung von Verwaltungsflächen* werden nicht mehr fortgeschrieben und im HSP 2017 zur neuen Maßnahme 17-02 *Optimierung von Verwaltungsflächen* zusammengeführt.

Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2016

Soweit Maßnahmen der Jahre 2012 – 2016 fortgeführt werden, stehen sie am Beginn der Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2017 und werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Hinweis

Konditionierte Anhebungen der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer sind als Maßnahmen Nr. 14-01 *Anhebungen Grundsteuer – Stufe 2* (HSP 2014) bzw. Nr. 15-09 *Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes* (HSP 2015) beschlossen worden und im HSP 2016 als ruhend gestellt ausgewiesen. Auch wenn der Grund der ursprünglichen Konditionierung mittlerweile entfallen ist, verbleibt die Maßnahme als optionale Konsolidierungsmasse dennoch Bestandteil des Entwurfs zum HSP 2017. Zur Beschlussfassung über den HSP 2017 wird die Verwaltung eine Konkretisierung vorlegen (nähere Ausführungen siehe unter 3.3.1).

Soweit Maßnahmen nicht fortgeführt werden oder in spätere Haushaltssanierungspläne übernommen und dort konkretisiert wurden, stehen sie mit entsprechenden Erläuterungen in der Maßnahmenbeschreibung am Ende aller Maßnahmen.

3.3.3 Fortschreibungen bis 2026

Länge des Fortschreibungszeitraums

Nach dem Stärkungspaktgesetz müssen die teilnehmenden Gemeinden den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfen des Landes darstellen. Legt man dieses „Zieljahr“ als Endjahr des Fortschrei-

bungszeitraumes zu Grunde, würde einerseits der jährlich zu beschreibende Konsolidierungszeitraum mit jedem weiteren Jahr der Haushaltsplanung immer kürzer werden (zur Haushaltsplanung 2019 wäre der Konsolidierungszeitraum sogar kürzer als der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nach der Gemeindeordnung). Es könnte andererseits nicht nachgewiesen werden, ob der Haushaltsausgleich ‚nachhaltig‘ ist, das heißt ob auch nach dem Jahr 2021 die Haushalte weiterhin ausgeglichen sind.

Die Fortschreibung des Ergebnisplans erfolgt daher für den 10-Jahres-Zeitraum nach § 76 der Gemeindeordnung und damit bis 2026.

Systematik der Fortschreibung

Die zeitliche Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes bezüglich der Ausgleichsjahre 2018 und 2021 geht über den üblichen 4-Jahreszeitraum der Haushaltsplanung hinaus, dies gilt in gleicher Weise für die in 2011 vorgenommene Änderung des § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung, mit der für Haushaltssicherungskonzepte ein Umsetzungsrahmen von bis zu 10 Jahren eingeräumt wird.

Nicht zuletzt die seit Jahren zu beobachtenden Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten mit ihren Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung machen aber deutlich, dass verlässliche und überprüfbare Prognosen über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus schwer zu erstellen sind. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb in seinem Ausführungserlass vom 07.03.2013 vorgegeben,

- dass für explizit genannte Ertrags- und Aufwandsarten die Werte für die Jahre nach dem mittelfristigen Planungszeitraum mit Anstiegen ermittelt werden, welche nach einem vorgegebenen mathematischen Verfahren (geometrisches Mittel) aus der Entwicklung der letzten 10 Jahre abzuleiten sind (zum HSP 2017 die Jahre 2006 – 2015) und
- dass für weitere Aufwandsarten der Steigerungswert des letzten Jahres der Orientierungsdaten zu Grunde zu legen ist.

Ein Abweichen von diesen vorgegebenen Ermittlungsmethoden ist möglich, wenn es durch örtliche Besonderheiten begründet werden kann.

Folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten werden im vorliegenden Haushalts-sanierungsplan 2017 nach dem geometrischen Mittel der Jahre 2006 bis 2015 ab 2021 jährlich fortgeschrieben (Angaben in %):

	HSP 2016	HSP 2017
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1,5	1,7
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2,2	2,1
Gewerbesteuer	8,7	8,9
Grundsteuern	0,3	0,4
sonstige Steuern	5,2	5,6
Schlüsselzuweisungen	5,0	5,8
Landschaftsverbandsumlage	2,7	2,8
Sozialtransfers	1,8	2,3
Alle übrigen Erträge und Aufwendungen werden mit 1%/Jahr fortgeschrieben.		

In Anwendung dieser Berechnungsvorgaben des Landes ist es gelungen, für das Jahr 2017 wie auch schon für 2012 bis 2016 einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan zu erstellen. Die Vorgaben des MIK führen z.B. für die Gewerbesteuer zu jährlichen Anstiegen von 8,7% (Haushaltssanierungsplan 2016) bzw. 8,9% (Haushaltssanierungsplan 2017). Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse die pauschale Fortschreibung zukünftig bei der jährlichen Aktualisierung des Haushaltssanierungsplans liefern wird. Festzustellen ist aber, dass die Auswirkungen dieser pauschalen Fortschreibung geringer werden, je näher die mittelfristigen Planungszeiträume an die Ausgleichsjahre 2018 und 2021 heranrücken. So wirkt sich die pauschale Fortschreibung im vorliegenden HSP 2017 für die Jahre 2019 und 2020 gar nicht mehr aus, da sie bereits Gegenstand der mittelfristigen Planung sind.

Bei *Personalaufwendungen* sowie *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* wird eine Fortschreibung entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums vorgenommen. Somit erfolgt eine Fortschreibung mit einer Steigerungsrate von 1%.

Die von Vorgaben des Landes hinsichtlich der Fortschreibung 2021 – 2026 nicht betroffenen Ertrags- und Aufwandsarten werden für die Jahre ab 2021 generell mit 1% pro Jahr gesteigert. Nachfolgend wird dieser Anstieg anhand prägnanter Ertrags- und Aufwandsarten begründet, die Sortierung ergibt sich aus der Zuordnung zu den Summenzeilen im Ergebnisplan.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Ein wesentlicher Bestandteil sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (rd. 29,3 Mio. €), die im Planungszeitraum bis 2020 auf 32,5 Mio. € steigen. In anderen größeren Förderbereichen (z.B. Stadterneuerung) sind jährliche Anstiege von mehr als 1% ab 2021 auch nicht zu erwarten. Die mit Abstand größte Einzelertragsart sind die Schlüsselzuweisungen, diese werden separat fortgeschrieben.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Diese refinanzieren zum größten Teil Personalaufwendungen (die mit 1% fortgeschrieben werden), in den Gebührenhaushalten (Abwasser-, Abfallbeseitigung) auch Abschreibungen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Ein Schwerpunkt sind die Mieterträge.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erstattungen beziehen sich ebenfalls zum Teil auf Personalaufwendungen (etwa Erstattungen von den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen), die Erstattungen für Zusatzversorgungsrenten werden sogar sinken. Bei den Erstattungen im Sozialhilfebereich ist eine Entwicklung analog zu den Aufwendungen zu erwarten.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben sind im Zeitraum bis 2020 mit konstanten Ansätzen vorgesehen. Hinweise auf nennenswerte Anstiege ab 2021 liegen weder für Nebenforderungen und Bußgelder noch für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen vor.

Versorgungsaufwendungen

Die Entwicklung der Zahlungen an pensionierte Beamte entspricht grundsätzlich der Entwicklung der Personalaufwendungen.

Abschreibungen

Bei weiterhin restriktiver Umsetzung von Investitionen ist ein Anstieg der Abschreibungen um 1% pro Jahr realistisch.

Transferaufwendungen

Neben den Sozialtransferaufwendungen (=Zahlungen an Leistungsempfänger), die nach den Vorgaben des Landes fortgeschrieben werden, sind Schwerpunkte

- Zuweisungen an Institutionen im sozialen Bereich einschließlich Jugendhilfe, hier werden überwiegend Personalaufwendungen refinanziert bei Zuschussempfängern, die sich an der Personalkostenentwicklung des öffentlichen Dienstes orientieren.
- Zuschüsse im Bereich der Stadterneuerung; Anstiege sind aufgrund der beschränkten Fördervolumina des Landes nicht zu erwarten.
- Zuschüsse an verbundene Unternehmen, bei denen überwiegend Personalaufwendungen zu refinanzieren sind (GeKita, VRR, MIR / NPW). Insbesondere die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind gehalten, ihre Personalkostensteigerung an der Vorgabe der Orientierungsdaten von jährlich 1% auszurichten.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Es ist davon auszugehen, dass der Geschäftsaufwand im Planungszeitraum 2017 – 2020 durch restriktive Bewirtschaftung nicht stärker als 1% ansteigen wird.

3.3.4 Erläuterung der Haushaltssanierungsmaßnahmen

Grundsätzliche Erläuterung

Eine Haushaltssanierungsmaßnahme liegt dann vor, wenn die Stadt Gelsenkirchen durch eigenes Handeln Aufwendungen reduziert oder Ertragssteigerungen generiert.

Daher werden Verbesserungen der Haushaltssituation, welche sich durch Einflüsse von außen einstellen, nicht als Haushaltssanierungsmaßnahme geführt. Ein Beispiel dafür ist die unter Punkt 4.1 beschriebene erwartete stärkere Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfelasten.

Für den Zeitraum ab 2021 werden die Planwerte grundsätzlich auf einer hohen Aggregationsebene nach dem Verfahren der pauschalen Fortschreibung (siehe oben) ermittelt. Diese hoch aggregierten Beträge beinhalten auch Ansätze, die Gegenstand von Haushaltssanierungsmaßnahmen sind.

In den Fällen, in denen ab dem Planjahr 2021 keine weiter steigenden Konsolidierungsbeträge erwartet werden, bleibt in der Maßnahmenbeschreibung der jährliche Verbesserungsbetrag auf dem Stand des Jahres 2020 oder erhöht sich maximal um den Steigerungswert der pauschalen Fortschreibung.

In den Fällen, in denen ab dem Planjahr 2021 weiter ansteigende Konsolidierungsbeiträge erwartet werden, steigt in der Maßnahmenbeschreibung der jährliche Verbesserungsbetrag weiter an. Besonders intensiv fällt dieser Effekt bei der Maßnahme 13-14 *Hilfe zur Erziehung* aus: Da die Aufwendungen und Erträge im Rahmen der pauschalen Fortschreibung Jahr für Jahr mit steigenden Beträgen in die Gesamtwerte des Ergebnishaushalts eingehen, als Folge der Präventionsmaßnahmen ab 2017 aber absolut sinkende Aufwendungen prognostiziert werden, steigen die jährlichen Konsolidierungsbeiträge besonders deutlich an.

Erläuterung von Einzelmaßnahmen

Maßnahmen, die originär in 2012 – 2016 entwickelt wurden

Soweit Maßnahmen gegenüber dem Beschluss zum Haushaltssanierungsplan 2016 unverändert fortgeschrieben werden, erfolgt hier keine Erläuterung. Änderungen bei einzelnen Maßnahmen sind nachstehend aufgeführt.

13-04 (Erwerb Gebäude Vattmannstraße)

Ein Erwerb des Verwaltungsgebäudes erscheint in absehbarer Zeit nicht realisierbar. Das ab 2017 erwartete Konsolidierungsziel wird daher nicht erreicht. Die Maßnahmen wird nicht fortgeschrieben und geht im HSP 2017 in die neue Maßnahme 17-02 *Optimierung von Verwaltungsflächen* auf.

13-09 (Dämpfung des Kostenanstiegs in der Hilfe zur Pflege, „ambulant vor stationär“)

Mit dem Einsatz der Clearingstelle (CSP) wird der Kostenanstieg durch die konsequente Anwendung des Grundsatzes 'ambulant vor stationär' erfolgreich gedämpft. Ein um 0,1 Mio. € höheres Konsolidierungspotenzial wird erwartet.

13-10 (Reduzierung des Aufwands im Bereich der Hilfen zur Gesundheit)

Für die Fortschreibung des HSP für das Jahr 2017 ist eine entsprechende Anpassung der künftigen Konsolidierungserwartung (Reduzierung um 1,1 Mio. € auf 0,4 Mio. € vorgesehen. Es konnten nicht so viele Personen wie zunächst erwartet in eine Krankenversicherung vermittelt werden.

13-11 (Reduzierung der Kosten der Unterkunft)

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen, die seit 2014 entwickelt und umgesetzt wurden, konnte der Kostenanstieg bei den Kosten der Unterkunft gedämpft werden. Das zu erwartende Konsolidierungspotenzial wird entsprechend der Konsolidierungserwartung um 0,8 Mio. € auf 2,5 Mio. € erhöht.

13-14 (Präventionsmaßnahmen Hilfe zur Erziehung)

Das erwartete Konsolidierungspotenzial soll entsprechend der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge (insbesondere der Mehrerträge bei den Kostenerstattungen und -umlagen) angepasst werden, so dass im Ergebnis für 2017 ein um 0,6 Mio. € erhöhtes Einsparpotenzial prognostiziert wird. Die ursprüngliche Zielsetzung der Maßnahme, durch den Ausbau präventiver Strategien und Maßnahmen eine Senkung der Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung zu erreichen, soll im Grundsatz beibehalten werden.

13-20 Zentralisierung Schuldenmanagement

Die Konsolidierungserwartung wird der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge angepasst und um 0,6 Mio. € auf 1,2 Mio. € erhöht.

14-01 Anhebung Hebesatz Grundsteuer – Stufe 2

Siehe einleitenden Hinweis.

14-04 (Renditeerwartung Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH)

Die Renditeerwartung erscheint nicht realisierbar, so dass eine Fortschreibung der Maßnahme nicht erfolgt.

15-09 Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes

Siehe einleitenden Hinweis.

16-03 (Reduzierung von Verwaltungsflächen)

Die Maßnahmen wird nicht fortgeschrieben und geht im HSP 2017 in die neue Maßnahme 17-02 *Optimierung von Verwaltungsflächen* auf.

Neue Maßnahme des Haushaltssanierungsplans 2017

17-01 Sachkostenzuschuss Kinder-/Jugendarbeit (hier: ehem. JH Oberfeldinger Str.)

Von der Lukas Gemeinde Hassel werden keine Angebote mehr im ehemaligen Jugendheim Oberfeldinger Str. vorgehalten. Durch den Wegfall des bisher gewährten Sachkostenzuschusses wird ein jährliches Einsparpotenzial in Höhe von 6.000 € erzielt.

17-02 Optimierung von Verwaltungsflächen

Im Rahmen der Optimierung von Verwaltungsflächen sollen verschiedene Verwaltungsstandorte auf ihre Auslastungen, Laufzeiten und mittelfristige Abmietungspotenziale hin überprüft werden. Die Maßnahmen 13-04 *Erwerb Gebäude Vattmannstraße* und 16-03 *Reduzierung von Verwaltungsflächen* werden hier zusammengeführt.

4. Effekte außerhalb des Haushaltssanierungsplans

4.1 **Eingliederungshilfen für behinderte Menschen**

Die Aufwendungen aus der Umlage an den Landschaftsverband dienen im Wesentlichen zur Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen. Medizinischer Fortschritt und demographische Entwicklung lassen diesen Aufwand auch weiterhin steigen. Es ist daher erforderlich, innerhalb des Systems umzusteuern und eine weitere Finanzierungsquelle für diese Aufgabe zu erschließen. Die von kommunaler Seite in der Vergangenheit mehrfach erhobene Forderung nach einem Bundesteilhabegeld ist zu unterstützen. Als einen ersten Schritt in die richtige Richtung haben die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode festgelegt:

„..... sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“

Seit Schließen des Koalitionsvertrags wurden folgende Fragen kontrovers diskutiert:

Zeitpunkt der Entlastung

Entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag, der eine Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Mrd. € jährlich für die laufende Legislaturperiode zusagt, plante der Bund zunächst die Entlastung erst im Jahr 2019 umzusetzen.

Weg der Entlastung / Verteilungsschlüssel

Die Reformüberlegungen sahen zunächst die Einführung eines Bundesteilhabegeldes vor, mit deren Hilfe die kommunal zu finanzierenden Kosten der Eingliederungshilfe reduziert werden sollten.

Die Diskussion entfernte sich aber zunehmend von einer Entlastung im System der Eingliederungshilfe, stattdessen rückten eine Verteilung über den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung KdU in den Vordergrund.

Die Entscheidung, mit Hilfe welcher Kriterien die Gesamtentlastung von 5 Mrd. € verteilt wird, hat durchaus schwerwiegende Auswirkungen:

- Bei einer Verteilung des gesamten Betrags über einen erhöhten Bundesanteil an den KdU erhielte Gelsenkirchen etwa 35 Mio. €.
- Eine komplette Verteilung über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer würde für Gelsenkirchen etwa 15 Mio. € bedeuten.

Generell kann festgestellt werden, dass ein Verteilungskriterium Kosten der Unterkunft eher die finanzschwachen Kommunen begünstigt, während von einem erhöhten Umsatzsteueranteil primär struktur- und damit finanzstarke Kommunen profitieren. Die Entscheidung über die Verteilungskriterien hat also unmittelbaren Einfluss darauf, in welchem Umfang die Entlastung tatsächlich bei den finanzschwachen Kommunen ankommt, die sie am dringendsten benötigen.

An der Debatte, wann und auf welchem Weg eine Entlastung der Kommunen erfolgen wird, haben sich die Kommunen intensiv beteiligt, so auch der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit einer am 03.04.2014 unter dem Titel „Zusagen einhalten - Kommunen schnellstmöglich entlasten“ einstimmig beschlossenen Resolution, mit der eine Umsetzung einer Soforthilfe ab 2015 und die finanzielle Entlastung durch das geplante Bundesteilhabegesetz ab 2016 gefordert wird. Der Deutsche Städtetag und auch das Aktionsbündnis „Raus aus den Schulden - Für die Würde unserer Städte“ haben sich in vielfältiger Weise für eine zeitnahe Entlastung der Kommunen eingesetzt.

Nicht zuletzt dem steten Druck der Kommunen ist es zu verdanken, dass folgende Zwischenschritte erfolgt sind:

- Der Bund leistet eine Soforthilfe von 1 Mrd. € pro Jahr ab 2015 nach den oben beschriebenen Verteilungskriterien (50% Umsatzsteueranteil, 50% Bundesbeteiligung KdU).
- In einem zweiten Schritt wird der Bund den Kommunen weitere 1,5 Mrd. € in 2017 zur Verfügung stellen. Dieser Schritt soll aber nur zu 1/3 über die Bundesbeteiligung an den KdU und zu 2/3 über einen höheren kommunalen Umsatzsteueranteil verteilt werden.

Am 16.06.2016 haben sich der Bund und die Bundesländer hinsichtlich der Gesamtentlastung der Kommunen über 5 Mrd. € jährlich ab 2018 folgendermaßen geeinigt:

- 2,4 Mrd. € fließen den Kommunen über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu
- 1,6 Mrd. € erhalten die Kommunen in Form einer höheren Bundeserstattung an den KdU
- 1,0 Mrd. € fließen den Ländern über einen höheren Anteil am Umsatzsteueraufkommen zu; das Land Nordrhein-Westfalen hat zugesagt, seinen Anteil vollständig über die Schlüsselmasse des GFG an die Kommunen weiterzuleiten.

Mit Blick auf die Verteilungswirkung dieser Einigung plädiert der Deutsche Städtetag weiterhin dafür, den Gesamtbetrag von 5 Mrd. € vollständig über die Bundesbeteiligung an den KdU zu realisieren

Die Auswirkungen der Einigung für Gelsenkirchen sind mit folgenden Werten für den Zeitraum ab 2018 Bestandteil des Haushaltsentwurfes 2017:

- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	7,21 Mio. €
- Bundeserstattung KdU	12,14 Mio. €
- Schlüsselzuweisungen	4,0 Mio. €

Die ersten beiden Beträge sind nahezu vollständig durch einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 14.07.2016 bestätigt (Anpassung erfolgt über das Veränderungsverzeichnis), zu den erhöhten Schlüsselzuweisungen erfolgt eine Berechnung des Landes erst Mitte 2017.

Der Erlass vom 14.07.2016 legt auch fest, dass der auf Gelsenkirchen entfallende Anteil der 5 Mrd. € in Haushalt und Haushaltssanierungsplan berücksichtigt werden darf. Eine Absicherung von Teilbeträgen in Form eines Prüfvermerks (Definition von Ersatzmaßnahmen für den Fall, dass die eingeplante Entlastung nicht eintritt) ist nicht mehr erforderlich. Zum weiteren Umgang mit den HSP-Maßnahmen 14-01 - Anhebung der Grundsteuern - und 15-09 - Anhebung der Gewerbesteuer -, die bisher als ruhend gestellte Maßnahmen diese Absicherung dargestellt haben, siehe Ziffer 3.3.1.

Mit der nunmehr beschlossenen Gesamtentlastung in Höhe von bundesweit 5 Mrd. € ist die Forderung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände nach einer zumindest hälftigen Beteiligung des Bundes an Sozialhilfelasten, deren Höhe er durch seine Leistungsgesetze selbst bestimmt, längst nicht erfüllt. Sie ist aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Koalitionsausschuss der die Bundesregierung tragenden Parteien hat am 01.06.2016 beschlossen, dass eine Dynamisierung des Entlastungsbetrages von 5 Mrd. € nicht vorgesehen sei. Für den Ausgleich finanzieller Belastungen der Kommunen durch Leistungsausweitungen und zusätzliche Standards nach dem aktuell diskutierten neuen Bundesteilhabegesetz seien die Bundesländer zuständig.

Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass die finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes, aber auch durch weiter steigende Fallzahlen in kurzer Zeit wieder aufgefressen wird.

4.2 Kosten der Deutschen Einheit

Der Solidarpakt II läuft 2019 aus. Angesichts der immer wieder aufkommenden Diskussion um Volumen und Ausrichtung dieses speziellen Förderinstruments zu Gunsten der Neuen Bundesländer ist eine Fortführung nicht oder zumindest mit deutlichen Änderungen hinsichtlich des Fördervolumens und der inhaltlichen Ausrichtung zu erwarten.

In der Fortschreibung der Haushaltsdaten für den Zeitraum bis 2025, welche Bestandteil des HSP ist, sind daher erhöhte Schlüsselzuweisungen ab 2020 in Höhe von 2,0 Mio. € berücksichtigt. Die nachträgliche Abrechnung der Einheitslasten nach dem ELAG ist ab 2022 nicht mehr Gegenstand der Planung.

5. Nachhaltige Konsolidierung zum Erhalt einer lebenswerten Stadt

5.1 Situationsanalyse

Die Pflicht zur Haushaltssicherung hat den Status als Problem einiger weniger Kommunen längst verloren. Ende 2015 befanden sich nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW 175 Kommunen und damit rd. 44% in der Haushaltssicherung. Diese Zahlen sind im Zeitraum von 2010 bis 2015 relativ stabil. Bemerkenswert ist aber, dass in den letzten 3 Jahren zwischen 3 und 9 Kommunen für ihre Haushaltssicherungskonzepte bzw. Haushaltssanierungspläne keine Genehmigung erhalten haben, in 2012 waren es noch 29 Kommunen.

Diese Entwicklung ist sicherlich auf drei Faktoren zurückzuführen:

- Die Stärkungspaktmittel bedeuten für die teilnehmenden Kommunen für den Zeitraum bis 2020 eine deutliche Unterstützung.
- Viele Kommunen insbesondere im Stärkungspakt haben ihre Konsolidierungsanstrengungen noch einmal verstärkt.
- Auch die rechtlichen Änderungen zur Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten aus dem Jahr 2011 (Einführung des 10-Jahres-Zeitraums für den Haushaltsausgleich) wirken sich aus.

Dies bedeutet aber nicht, dass nun für alle Betroffenen ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft möglich ist. Wie bereits unter 1.1 ausgeführt, liegt in der kommunalen Familie eine sehr heterogene Finanzlandschaft vor. Da die Finanzprobleme vieler Städte auf einer grundlegenden Strukturschwäche basieren, bedarf es vielfach außerordentlicher Anstrengungen mit hohen Belastungen für Bürger und Abgabepflichtige, um die Ziele etwa des Stärkungspaktes zu erreichen. Dies gilt nicht nur für Kommunen wie Gelsenkirchen, die schon lange Haushaltssicherung betreiben und denen daher viele denkbare Konsolidierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen, angesichts des Ausmaßes der finanziellen Problemlage stehen auch in der Haushaltssicherung unerfahrene Kommunen vor gewaltigen Problemen.

Welcher Umfang an kommunaler Leistung dem Bürger angeboten wird und wie er finanziert werden soll, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe geworden. Erst nach Beantwortung dieser Grundsatzfrage kann individuell für die einzelne Gemeinde definiert werden, welche Besonderheiten vor Ort und welche Konsolidierungsbedarfe daraus resultierend noch bestehen. Offensichtlich wird aber die Meinung, die kommunale Finanzmisere sei mit dem Abbau einiger freiwilliger Leistungen zu beheben, der aktuellen Situation nicht gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Konsolidierungsmaßnahmen auch im Bereich der freiwilligen Leistungen nicht umsetzbar sind, ohne ein funktionierendes Gemeinwesen ‚Stadt Gelsenkirchen‘ in Frage zu stellen. Derartige Eingriffe in einem Umfang, der auch nur in Teilen zum Abbau der Fehlbedarfe beitrüge, wären geeignet, den Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen endgültig in Frage zu stellen (wohlgemerkt ohne das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen).

5.2 Der externe Weg

Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

Städte und Kreise des Ruhrgebietes und des Bergischen Landes haben sich zu einem Aktionsbündnis „Raus aus den Schulden – Für die Würde unserer Städte“ zusammengeschlossen. Zielsetzung des Aktionsbündnisses ist, eine bessere Finanzausstattung unterfinanzierter und stark verschuldeter Kommunen zu erreichen und so die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

Das Bündnis bekennt sich zum kommunalen Haushaltsausgleich und Schuldenabbau, der aber nur erfolgreich sein kann, wenn die Finanzausstattung der Kommunen aufgabengerecht erfolgt und nicht durch Aufgabenzuwächse ohne finanzielle Kompensation - und damit in Missachtung des Konnexitätsprinzips durch Bund und Land- konterkariert wird. Insofern fordert das Bündnis Bund und Land auf, zur Wiederherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Kommunen einzutreten. Dringend notwendig ist dazu die grundlegende Neuordnung des kommunalen Finanzsystems, insbesondere durch Änderung der Sozillastenfinanzierung und der Investitions- und Instandhaltungsfinanzierung, aber auch eine Berücksichtigung der besonderen Last von Altschulden.

Das parteiübergreifende Aktionsbündnis, zunächst in NRW gegründet, hat sich zwischenzeitlich zu einem bundesweiten Zusammenschluss entwickelt, dem aktuell über 60 Städte und Kreise angehören.

Nach einer ersten „Berliner Aktion“, in der Vertreter der Mitglieder am 24. Februar 2015 in Berlin vor dem Reichstag für ihre Forderungen geworben und mit allen Fraktionen Gespräche in ihrer Sache geführt haben, konnten erste Erfolge bereits erzielt werden. Trotz dieser Erfolge bleiben die Hilfen von Bund und Land aber bisher hinter den Erwartungen zurück. Das Aktionsbündnis hat daher im September 2015 in einer zweiten „Berliner Aktion“ aus Anlass einer Plenardebatte des Bundestages am 24. September zur nicht mehr gegebenen Gleichheit der Lebensverhältnisse zwischen reichen und um ihre Gestaltungsfähigkeit kämpfenden finanzschwachen Kommunen nochmals auf die Belange der Kommunen hingewiesen und um Unterstützung geworben.

Hilfen vom Land

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren über die jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze notwendige Reparaturarbeiten zugunsten insbesondere finanzschwacher Kommunen vorgenommen:

- die strukturelle Wiederauffüllung der GFG-Masse um jährlich rd. 300 Mio. €, von denen Gelsenkirchen in Höhe von rd. 4 Mio. € pro Jahr profitiert
- eine kontinuierliche Anpassung von Grunddaten
Über die Grunddaten wird der Finanzbedarf einer Kommune ermittelt.

Insbesondere die in den letzten Jahren stärkere Orientierung der Schlüsselzuweisungen an den finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Kosten der sozialen Sicherung ist zu begrüßen. Nachdem das Land den Steigerungsfaktor,

mit dem die Bedarfsgemeinschaften als Kriterium für die Höhe des Finanzbedarfs multipliziert werden, im GFG 2015 von 13,85 auf 15,76 angehoben hat, erfolgte über das GFG 2016 eine weitere Erhöhung auf 17,63.

Lagen der Ermittlung in der Vergangenheit die Daten *eines* zurückliegenden Jahres zu Grunde, bezieht das Land im GFG 2016 vier Jahre in die Ermittlung ein (pooled-OLS-Methode). Durch diese breitere Datenbasis sollen kurzfristige Ausschläge, wie sie in der Vergangenheit auftraten, vermieden werden. Den letzten Schritt, die Ausweitung des Basiszeitraumes auf fünf Jahre, setzt das Land nach den bisher vorliegenden Eckpunkten zum GFG 2017 aber aus. Das Land möchte weitere Veränderungen der Berechnungsparameter mit Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 10.05.2016 nur auf der Grundlage der Ergebnisse einer erneuten gutachterlichen Überprüfung vornehmen. Diese Vorgehensweise betrifft z.B. auch die Gewichtung der Einwohnerzahl oder der fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen, für Gelsenkirchen von besonderem Interesse ist aber die Gewichtung des Soziallastenansatzes. Ausgehend von der Entwicklung des Soziallastenansatzes der letzten Jahre hätte die Umstellung des Gewichtungsfaktors auf eine 5-Jahres-Berechnungsbasis für Gelsenkirchen schätzungsweise Mehrerträge von 3 bis 4 Mio. € bedeutet.

Angesichts des im Vergleich zu anderen Bundesländern hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Leistungen besteht das Grundproblem der unzureichenden Dotierung der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze unabhängig von einzelnen strukturellen Veränderungen aber weiterhin fort.

Das GFG zeigt über Jahre hinweg deutlich auf, wie der Finanzbedarf der Kommunen gestiegen ist. Das Land gibt den Kommunen aber nur Mittel in einer Höhe weiter, die sich am Steueraufkommen des Landes orientiert. Dies führt zu keiner aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen, da die Kosten schneller steigen als die Erträge. Dies ist ursächlich für die finanzielle Verfassung vieler Kommunen. Auch wenn das Verfassungsgericht dieser Vorgehensweise des Landes Recht gibt, so muss sich hieran dennoch etwas ändern, denn die Kommunen nehmen gerade im Bildungs- und Sozialbereich Aufgaben wahr, die durch Land und Bund gesetzlich definiert werden.

Es bedarf unbedingt der Festlegung einer Mindestausstattung für die Kommunen! Die für Bund und Land festgelegte Einführung der Schuldenbremse sowie die geplanten Basel-III-Regelungen werden ansonsten die Situation der Kommunen noch weiter verschärfen.

- Der Stärkungspakt ist mit 647 Mio. € Hilfe, die ab 2014 jährlich bereitsteht, ein wichtiger und notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Er signalisiert die Bereitschaft der Landesregierung helfen zu wollen und schafft damit zumindest wieder Hoffnung und auch Vertrauen in der Bankenlandschaft, was heute leider nicht zu unterschätzen ist. Die kommunale Sicht auf den Stärkungspakt ist dadurch getrübt, dass er zeitlich befristet ist, nur mit zusätzlichen Entlastungen wirkt und eine kommunale „Selbsthilfe“ von noch nicht so gebeutelten Kommunen für notleidende Kommunen ebenso vorsieht wie eine Teilfinanzierung aus GFG-Mitteln – die leider seit 2016 durch eine zusätzliche Befrachtung des GFG um 70 Mio. € weiter auf nun 185 Mio. € angehoben wurde

Isoliert betrachtet reicht der Stärkungspakt bei Weitem nicht aus, um die kommunalen Finanzen nachhaltig zu verbessern. Er wird nur im Zusammenwirken mit anderen großen Entlastungen seine Wirkung entfalten können. Um nachhaltig zu Verbesserungen zu kommen und die Lebensbedingungen in den NRW-Kommunen nicht in eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ zerfallen zu lassen, muss nun die Landesregierung den Druck auf den Bund erhöhen, weitere Entlastungen für die kommunale Familie - insbesondere bei den Sozialausgaben - zu schaffen.

Hilfen vom Bund

Der Bundesfinanzminister hat eine Kommission zur Rettung der Gemeindefinanzen einberufen, die ihre Arbeit überwiegend abgeschlossen hat. Änderungen bei der Gewerbesteuer, die in dieser Kommission diskutiert wurden, erfolgten nicht. Nennenswerte Ergebnisse zur Kostenentlastung der Kommunen über die Änderung von Standards sind nicht zu verzeichnen.

Die Aufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden ab 2014 zu 100% aus Bundesmitteln erstattet. Die Abrechnung erfolgt mittlerweile aufgrund aktueller Daten, dies ist wegen der kontinuierlich steigenden Aufwendungen in diesem Bereich besonders wichtig.

Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, sollen die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von 6 Mrd. € entlastet werden. In einem ersten Schritt stockt der Bund ab 2016 sein Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in drei Jahresraten um insgesamt 550 Mio. € auf. An den Betriebskosten der Kinderbetreuung will der Bund sich in 2017 und 2018 zusätzlich mit jeweils 100 Mio. € beteiligen.

Der Bund stellt Ländern und Kommunen von 2016 bis 2018 die freiwerdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld über die Verteilung der Umsatzsteuer zu Verfügung. Im Gegensatz zu anderen Ländern setzt das Land die gesamten Mittel aus dem Betreuungsgeld für die frühkindliche Bildung ein. Von den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mitteln werden befristet in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 rd. 331 Mio. Euro für die Verbesserung des Finanzierungssystems nach dem Kinderbildungsgesetz eingesetzt und fließen in einen vorübergehenden Zuschlag auf den durchschnittlichen Landesanteil an den Kindpauschalen.

Diese Regelungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, können allerdings die zusätzlichen Belastungen durch den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter 3-Jährige, unter denen gerade finanzschwache Kommunen zu leiden haben, lediglich reduzieren.

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund für finanzschwache Kommunen einmalig 3,5 Mrd. € bereit, mit denen 2015 – 2018 Strukturinvestitionen finanziert werden sollen. Auf NRW entfallen davon rd. 1,1 Mrd. €. Nach dem Zuwendungsbescheid vom 08.10.2015 wird Gelsenkirchen Fördermittel in Höhe 42,2 Mio. € erhalten.

Im Aufgabenbereich Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund

den Ländern und Kommunen bereits in 2015 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt, da die drastisch steigenden Flüchtlingszahlen dies erforderten. Weitere Ausführungen zu diesem Themenkomplex siehe 1.2.3.

Die unter dem Titel ‚Bundesbeteiligung an den Kosten der_Eingliederungshilfe‘ gestartete Entlastung der Kommunen um bundesweit 5 Mrd. € ist nun dem Grunde nach vereinbart. Zum Vergleich: Die Entlastung durch den Bund um 5 Mrd. € macht etwa ein Drittel der Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus. Weitere Ausführungen dazu siehe 4.1. Wichtig ist an dieser Stelle neben der Forderung, dass die Verteilungskriterien insbesondere finanzschwache Kommunen entlasten müssen, noch einmal der Hinweis, dass die Bundesbeteiligung dynamisch ausgestaltet sein müsste. Bei einer statischen Lösung mit einem konstanten Entlastungsvolumen von 5 Mrd. € würden zukünftige Kostenanstiege, die z.B. durch erweiterte Leistungsansprüche und Standards im neuen Bundesteilhabegesetz zu befürchten sind, ausschließlich zu Lasten der Kommunen gehen. An diesem Beispiel wird deutlich, dass für die Finanzsituation der Kommunen die materiellen Rahmensetzungen insbesondere durch den Bund (beim Land greift zumindest teilweise das Konnexitätsprinzip) den gleichen Stellenwert besitzen wie unmittelbare finanzielle Entlastungen.

Die kommunale Belastung durch die Kosten der Sozialhilfe ist aber weiterhin so erdrückend, dass die bisherigen Schritte der Entlastung durch den Bund nicht ausreichend sind. Zu nennen sind hier in erster Linie die großen Kostenblöcke *SGB II-Leistungen* (Nettobelastung 75 Mio. €) und *Hilfe zur Pflege* (Nettobelastung 27 Mio. €). Eine schon vielfach geforderte hälftige Beteiligung des Bundes an diesen Leistungsarten würde den Haushalt Gelsenkirchens bereits um fast 30 Mio. € entlasten.

Diese Größenordnung macht deutlich, dass eine stärkere Beteiligung des Bundes an der Konsolidierung der Kommunalfinanzen unverzichtbar bleibt, da Gelsenkirchen wie auch viele andere Kommunen diese Lasten neben den verbleibenden eigenen Konsolidierungsverpflichtungen nicht zusätzlich stemmen kann.

5.3 Der Gelsenkirchener Weg

Zwingende Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich in Gelsenkirchen sind

- eine gesamtwirtschaftliche Erholung, die auch in den kommunalen Kassen ankommt. Das Beispiel Gelsenkirchens zeigt, dass ein Haushaltsausgleich vor Beginn der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise realistisch war. Das gerade durch die Gewerbesteuerbrüche in 2012 und 2014 erneut beeinträchtigte Niveau der Gewerbesteuererinnahmen bei gleichzeitigem Anstieg der Aufwendungen im Sozialbereich bedingt eine Situation, die als Maßstab für Konsolidierungsnotwendigkeiten nicht geeignet ist, da Konsolidierung in diesem Umfang rechtlich und auch tatsächlich nicht realisierbar ist.
- dass bei allen notwendigen Konsolidierungsschritten die Attraktivität der Stadt gesichert bleibt. Die Folgen überzogener Konsolidierungsmaßnahmen wirken sich nachhaltig aus, gewachsene Strukturen z.B. im Sozial- oder Jugendbereich können schnell zerstört, jedoch nur mühsam wieder aufgebaut werden. Ein

„Kaputtsparen“ der Stadt, d.h. ein Zerschlagen gewachsener und notwendiger Strukturen gerade in Sozial-, Jugend-, Sport- und sonstigen Bereichen ist daher nicht nur inhaltlich ausgeschlossen, es ist auch nicht Ziel führend, da die finanzielle Zielmarke (der auszugleichende Fehlbedarf beträgt nach der aktuellen Planung in 2017 noch fast 40 Mio. €) auch damit nicht erreicht werden kann. Ein Zerschlagen von für die Lebensqualität wichtigen Faktoren ist eher geeignet, die bereits beschriebenen Probleme im Bereich Demographie und Einwohnerentwicklung noch zu verstärken.

Folgende **5 Maßnahmenblöcke für eine Haushaltskonsolidierung** sind seitens der Stadt zu leisten:

1. Beibehaltung des Sparkurses

Leitlinien für den unverändert fortzuführenden Sparkurs sind unter anderem

- Optimierung der Erbringung von Querschnittsaufgaben im Konzern Stadt
- Restriktive Bewirtschaftung der Personalkosten
- zukunftsfähiges Personalentwicklungskonzept
- Ausbau der Führungsrolle (best practice) in den Bereichen Soziales, Jugend usw. (siehe Prüfbericht Gemeindeprüfungsanstalt)
- Realisierung rentierlicher Investitionen (z.B. Energiewirtschaft)

2. Förderung der wirtschaftlichen Erholung vor Ort

Aus der industriellen Vergangenheit Gelsenkirchens stehen noch viele Industrie- und Zechenbrachen zur Verfügung, die **erst jetzt** sukzessive überplant und für bedarfsgerechte Nutzungen aufbereitet werden. Aktuelles Beispiel ist das Gelände der Zeche Westerholt wie auch das Areal der ehemaligen Kokerei in Hassel, die interkommunal gemeinsam mit der Stadt Herten entwickelt werden sollen.

Durch Verwertung dieser Perspektivflächen in den kommenden Jahren werden positive Auswirkungen erwartet insbesondere in den Bereichen

- Wirtschaftskraft

Durch die mögliche Ansiedlung von Betrieben wird die Wirtschaftskraft gestärkt.

- Arbeitsmarkt

Es muss das Ziel sein, mit Hilfe der durch bereits realisierte oder absehbare Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehenden zusätzlichen Arbeitsplätze die Arbeitslosenquote in Gelsenkirchen positiv zu beeinflussen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund gerade in Gelsenkirchen zusätz-lich

auf den Arbeitsmarkt drängender Zuwanderer aus Südosteuropa und der Flüchtlingsbewegung zwingend notwendig, soll die in den letzten Monaten überdurchschnittlich angestiegene Arbeitslosenquote spürbar zu senken. Dazu muss es gelingen, zusätzliche Arbeitsplätze mit Gelsenkirchener Arbeitssuchenden zu besetzen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mit Hilfe der erzielten Erwerbseinkommen kein Bedarf an ergänzenden Hilfen zu den Kosten der Unterkunft mehr besteht.

- Einwohner-Entwicklung

Nach jahrelangen Einwohnerverlusten steigt die Einwohnerzahl in Gelsenkirchen seit 2013 insbesondere durch die Zuwanderung aus Südosteuropa und den Flüchtlingszustrom wieder deutlich an. Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, aber auch durch bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete soll der Positivtrend bei der Einwohnerentwicklung fortgesetzt werden, zumindest aber die aktuelle Einwohnerzahl gehalten werden. Die Effekte z.B. in Form von höheren Schlüsselzuweisungen und, soweit die Vermittlung in Arbeitsplätze erfolgreich gelingt, auch durch einen steigenden Anteil am Einkommensteueraufkommen sowie durch Stärkung der Nachfrage vor Ort wirken sich spürbar im städtischen Haushalt aus.

3. Präventionsmaßnahmen

Insbesondere in den Bereichen Soziales und Jugend soll durch den gezielten Ausbau präventiver Maßnahmen, die in Gelsenkirchen schon immer einen hohen Stellenwert haben, die stetig wachsenden Folgekosten sozialer Problemlagen nachhaltig reduziert werden (weitere Ausführungen siehe 2.3.1).

4. Einbindung der kommunalen Beteiligungen

Kommunale Unternehmen und Einrichtungen sollen gemäß § 109 GO Erträge für den Haushalt abwerfen. Die Höhe der Erträge ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Soweit Unternehmen und Einrichtungen ihre Leistungen nicht vollständig durch Entgelte Dritter finanzieren können und daher ganz oder teilweise aus Mitteln des Kernhaushalts finanziert werden müssen, ist die Höhe dieser Finanzierungsbeiträge vor dem Hintergrund der zu erbringenden Leistungen ständig kritisch zu bewerten und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Einbindung der Beteiligungen war in Gelsenkirchen auch ohne den Stärkungspakt fester Bestandteil der Haushaltskonsolidierung. Der vorliegende Haushaltssanierungsplan 2016 hält an dieser Ausrichtung fest.

5. Beitrag von Bürgern und Abgabepflichtigen

Die örtlichen Anstrengungen zu einer Konsolidierung des Haushalts können nicht ausschließlich auf der Aufwandsseite ansetzen. Ohne einen Beitrag der Bürger in Form höherer kommunaler Erträge wird das gesetzte Ziel nicht zu erreichen sein.

Aus diesem Grund enthalten die Haushaltssanierungspläne 2012 - 2016 bereits verschiedene Maßnahmen zur Anhebung von Steuern und Gebühren. Details zu den einzelnen Maßnahmen können den Maßnahmenbeschreibungen im

HSP entnommen werden. Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Gelsenkirchen mit den jeweils neuen Steuer- oder Abgabesätzen von dem Durchschnittsniveau von Städten gleicher Größenordnung und / oder gleicher Haushaltssituation nicht unterscheidet.

Besonders hinzuweisen ist auf die konditionierten und ruhend gestellten Maßnahmen zur Anhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer, die mit dem HSP 2016 bereits beschlossen worden sind. Die Maßnahmen bleiben als optionale Konsolidierungsmasse Bestandteil des Entwurfes zum HSP 2017, konkrete Festlegungen werden zur Beschlussfassung über den HSP zu treffen sein.

6. Resümee zum HSP

Ein Haushaltsausgleich nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes, das heißt mit Konsolidierungshilfen des Landes in 2018 sowie ohne diese Hilfen in 2021, ist weiterhin möglich. Voraussetzung dafür ist, dass Bund und Land ihre Verantwortung übernehmen und die notwendigen Haushaltssanierungsmaßnahmen beschlossen und in den kommenden Jahren auch umgesetzt werden.

Ohne die mehrfach eingeforderte Beteiligung von Bund und Land ist ein Haushaltsausgleich nicht möglich. Eine Konsolidierung des Gelsenkirchener Haushalts ausschließlich mit Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Stadt Gelsenkirchen hätten Aufwandsreduzierungen sowie Ertragssteigerungen zur Folge, die die Gesamtstruktur des städtischen Lebens nachhaltig zerstören würden. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel gleicher Lebensverhältnisse in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens diametral gegenüberstehen.

Mit Blick auf den langen Prognosezeitraum muss damit gerechnet werden, dass in der jährlichen Fortschreibung Änderungen bei den Plandaten eintreten werden. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Rahmendaten (Entwicklung der Finanz- und Wirtschaftslage mit Auswirkungen auf Steuererträge und Sozialtransferleistungen) sowie die jährlichen Steigerungswerte der pauschalen Fortschreibung. Sollten Abweichungen auftreten, die ein Erreichen der im Stärkungspaktgesetz festgelegten Ziele gefährden, wird es erforderlich sein, durch die Umsetzung zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen gegenzusteuern.

Betrachtet man das Volumen der Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltssanierungsplänen 2012 - 2015 jeweils im Zeitraum bis 2021, zeigt sich folgende Entwicklung:

HSP 2012	
Zeitraum 2012 - 2021	24,0 Mio. €
HSP 2013	
Zeitraum 2013 - 2021	102,8 Mio. €
HSP 2014	
Zeitraum 2014-- 2021	156,0 Mio. €
HSP 2015	
Zeitraum 2015 - 2021	202,1 * Mio. €
* ohne Maßnahme „Hebung stiller Bilanzreserven“	
HSP 2016	
Zeitraum 2016 - 2021	142,7 Mio. €
HSP 2017	
Zeitraum 2017 - 2021	133,4 Mio. €

Der Rückgang gegenüber dem HSP 2016 ist auf den um das Jahr 2016 verkürzten Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum 2017 – 2021 steigt das Volumen nochmals um 1,1 Mio. € an.

Insgesamt wird die Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes - Darstellung des Haushaltsausgleichs in 2018 und 2021 - mit dem vorliegenden Entwurf des Haushaltssanierungsplans 2017 erfüllt.

Die kontinuierliche Orientierung an den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes steht nicht nur im besonderen Fokus des Landes, sie liegt auch im eigenen Interesse der Stadt Gelsenkirchen. Ein Verfehlen der Ziele des Stärkungspaktgesetzes würde bedeuten, dass grundsätzlich die Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung in ihrer reinen Gesetzesform zur Anwendung gelangen mit der Folge spürbarer Restriktionen zum Beispiel in der Bewirtschaftung von Investitionsmaßnahmen und in der Personalbewirtschaftung.

7. Mittelfristige Planung / Ergebnishaushalt, Eigenkapital und Liquiditätskredite

7.1 Entwicklungen Ergebnishaushalt und Eigenkapital

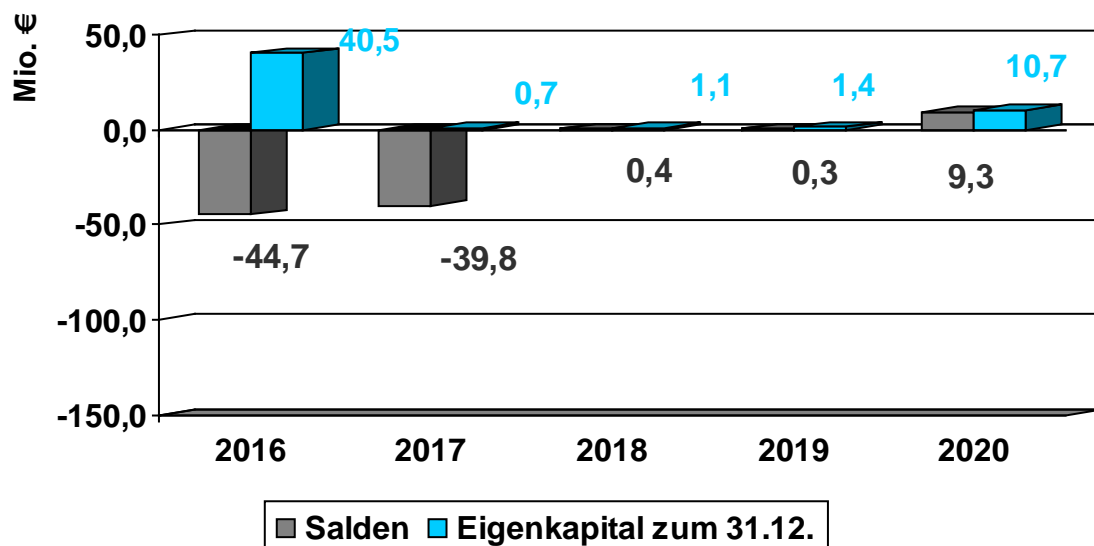
Die Darstellung der Haushaltsplanung im NKF erstreckt sich generell über den gesamten mittelfristigen Planungszeitraum, d.h. außer dem Haushaltsjahr 2017 werden auch die folgenden drei Jahre abgebildet und geplant.

Unter Berücksichtigung der in diesem Vorbericht genannten Sachverhalte wurde die Entwicklung der Ertragspositionen nach 2017 überwiegend unter Anwendung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2017 sowie der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2017 ermittelt.

Die mittelfristige Planung geht von insgesamt steigenden Aufwendungen aus. Falls möglich, werden Planwerte aus 2016 überrollt. Notwendig zur Einhaltung dieser Finanzvorgaben ist ein striktes Beachten der Grundsätze von Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin.

Alle Konsolidierungseffekte, die sich für den Planungszeitraum 2017 – 2020 aus den Einzelmaßnahmen des Haushaltssanierungsplans 2017 ableiten lassen, sind auch in die mittelfristige Planung eingeflossen.

Insgesamt wird erwartet, dass die Erträge im mittelfristigen Planungszeitraum stärker steigen werden als die Aufwendungen.



Die Abschlussplanwerte der Ergebnishaushalte 2016 und 2017 entwickeln sich nach wie vor defizitär und verringern somit das noch vorhandene Eigenkapital der Stadt Gelsenkirchen. Für das Jahr 2018 wird erstmalig mit einem Überschuss gerechnet. Die in den Haushaltsplänen der Jahre 2016 und 2017 erwarteten Fehlbedarfe in Höhe von 44,7 Mio. € und 39,8 Mio. € bewirken einen Eigenkapitalverzehr von rd. 84,5 Mio. €. Ausgehend von einem Eigenkapital lt. vorläufigem Jahresabschluss 2015 von 85,2 Mio. € verbleibt somit zum Ende des Jahres 2017 lediglich ein Eigenkapital in Höhe von 0,7 Mio. €. Ausgehend von der Annahme, dass der Haushaltsausgleich in den Jahren ab 2018 dargestellt werden kann, wird eine Überschuldungssituation im Planungszeitraum nicht eintreten. Die zur Stärkung des Eigenkapitals angedachte Übertragung von Kunstobjekten an ein Sondervermögen der Stadt scheint daher nach aktuellem Planungsstand zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich. Sollten sich im Rahmen der tatsächlichen Entwicklung Sachverhalte ergeben, die in zukünftigen Jahren den Eintritt einer Überschuldungssituation möglich erscheinen lassen, wird die angedachte Maßnahme zur Stärkung des Eigenkapitals zu dem Zeitpunkt realisiert, in dem sie zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung notwendig wäre.

Insgesamt ist die grundsätzlich positive Entwicklung auch darauf zurückzuführen, dass Gelsenkirchen an der 2. Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teilnimmt. Im Planungszeitraum 2017 – 2020 kann Gelsenkirchen mit Stärkungspaktmitteln in Höhe von insg. 83,8 Mio. € rechnen (2017 und 2018: jeweils 29,9 Mio. €, 2019: 17 Mio. €, 2020: 7 Mio. €).

7.2 Entwicklung Liquiditätskredite

Alle Belastungen der finanziellen Situation führen bei unausgeglichenen Haushalten dazu, dass nicht nur Investitionen, sondern auch notwendige laufende Auszahlungen für Sozialhilfekosten, Personalkosten usw. durch die Aufnahme von Krediten sichergestellt werden müssen.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird in § 5 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt.

Die Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung beträgt zum 31.12.2015 (Einwohnerzahl 262.834) rd. 783,4 Mio. €, das entspricht einem pro-Kopf-Betrag von 2.981 €.

Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird beeinflusst

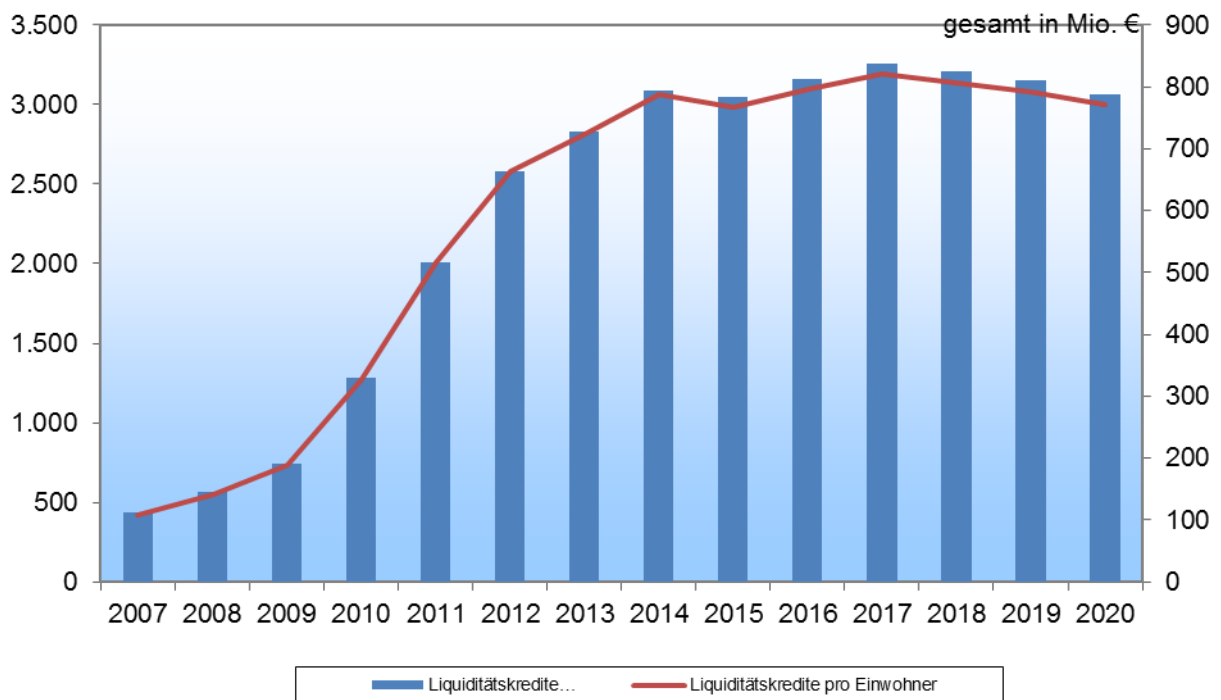
- grundsätzlich von der Höhe der Fehlbedarfssituation im konsumtiven Haushalt; solange der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss von einem tendenziell weiter steigenden Bedarf an Liquiditätskrediten ausgegangen werden

- im Verlauf eines Haushaltsjahres durch die Zeitpunkte der jeweiligen Mittelzu- und Mittelabflüsse. Da die Termine großer Mittelabflüsse (Sozialleistungen, Personalaufwendungen) teilweise von den Mittelzuflüssen (Steuertermine, Zuwendungen des Landes) abweichen, fällt die Höhe der Liquiditätskredite im Jahresverlauf sehr unterschiedlich aus. Aus diesem Grund liegt der

Höchstbetrag der Liquiditätskredite, welcher zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf, über dem jahresdurchschnittlichen Liquiditätsbedarf.

Insbesondere der letztgenannte Aspekt ist der Grund, warum der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung 2017 mit 950 Mio. € auf Vorjahresniveau verbleibt.

Seit 2006 steigt der durchschnittliche Jahresbedarf an Liquiditätskrediten kontinuierlich an. Für den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2020 werden sich die Liquiditätskredite aufgrund der ab 2018 prognostizierten positiven Salden der Finanzpläne leicht auf rund 787,3 Mio. € reduzieren:



Trotz der ab dem Jahr 2018 erwarteten Ergebnisverbesserungen verbleibt das durch die Höhe der Kassenkredite bedingte erhebliche Zinsrisiko. Sollten die Zinssätze mittelfristig spürbar steigen, entwickeln sich die Liquiditätskredite zu gefährlichen Sprengsätzen für die kommunalen Haushalte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Tilgung dieser Liquiditätskredite nur durch Haushaltsüberschüsse realisierbar ist.

8. Investitionen und Schuldenstand

8.1 Investitionen

Bei Investitionen handelt es sich um Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens. Ausschließlich solche Auszahlungen, die zur Veränderung des Anlagevermögens der Stadt Gelsenkirchen führen, werden im investiven Teil des Finanzplans abgebildet. Gesetzliche Grundlagen für die Aufnahme von Investitionskrediten sind die §§ 86 Abs. 1 und 77 Abs. 3 GO NRW.

Zuweisungen und Zuschüsse, die an Dritte zur (anteiligen) Finanzierung ihrer Investitionen geleistet werden, sind im Ergebnishaushalt abzubilden. Sie stellen keine Auszahlungen zur Veränderung des städtischen Anlagevermögens dar und können grundsätzlich nicht bei der Stadt Gelsenkirchen bilanziert werden. Auch Sanierungsmaßnahmen, die das Anlagevermögen der Stadt nicht beeinflussen, werden ausschließlich im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Aus Vereinfachungsgründen werden die im Rahmen der Festbewertung erfassten Vermögensgegenstände nicht einzeln aktiviert. Abschreibungen werden hierfür im Ergebnishaushalt nicht gebucht. Stattdessen werden die Ausgaben für derartige Ersatzinvestitionen als Aufwand im Ergebnishaushalt und als Auszahlung im investiven Teil des Finanzhaushalts verbucht.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzt. Der für an Eigenbetriebe und Eigengesellschaften durchzuleitende Kreditbetrag wird in § 8 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Der Haushaltsplan 2017 sieht unter Einbeziehung des Haushaltssanierungsplans 2017 den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechend den Haushaltsausgleich in den Jahren 2018 bzw. 2021 vor. Eine Investitionsprioritätenliste als Instrument zur Anpassung der investiven Planung an restriktive Vorgaben der Bezirksregierung bezüglich der Kreditaufnahme ist daher nicht erforderlich.

Losgelöst von dieser Funktion hat sich die zusammenführende Darstellung der Investitionsmaßnahmen in den letzten Jahren als Grundlage für die unterjährige Information des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses über die Abwicklung der Maßnahmen bewährt. Aus diesem Grund hat die Verwaltung dem Rat der Stadt zeitgleich mit dem Haushaltsplan 2017 Übersichten aller in 2017 von der Kernverwaltung und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geplanten Investitionsmaßnahmen vorgelegt. Eine Priorisierung erfolgte nicht.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2017 stehen den städtischen Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 68,0 Mio. € Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. 52,8 Mio. € gegenüber. Die Investitionsauszahlungen verteilen sich insbesondere auf folgende Produktbereiche:

Produktbereich	Betrag in Mio. €
11 - Innere Verwaltung -	17,6
12 - Sicherheit und Ordnung - (davon Neubau Feuer- und Rettungswache Heßler 1,0 Mio. €)	3,7
21 - Schulträgeraufgaben -	13,5
51 - Räumliche Planung und Entwicklung -	9,8
54 - Verkehrsflächen und -anlagen -	19,7

Die Auszahlungsermächtigungen werden regelmäßig um die im Jahresabschluss des Vorjahres festgestellten Ermächtigungsübertragungen erweitert. Aus 2015 wurden in den Finanzhaushalt 2016 investive Ermächtigungsübertragungen im Saldo in einer Größenordnung von rd. 45,8 Mio. € (Einzahlungen in Höhe von 8,0 Mio. €, Auszahlungen in Höhe von 53,8 Mio. €) übertragen.

Seit 2015 wird durch ein besonderes **Aktionsprogramm Straßenbau** der Zustand der Straßen in Gelsenkirchen spürbar verbessert. Unter Einsatz zusätzlicher Planungs- und Bauleitungskapazitäten sollen im konsumtiven wie auch im investiven Teilhaushalt Straßensanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. An investiven Maßnahmen sind in den Jahren 2015 – 2020 vorgesehen:

Jahr	investive Maßnahmen	geplantes Bauvolumen
		in Mio. €
2015	Theodorstraße	2,5
	Kurt-Schumacher-Straße	
	Rosenstraße	
	Industriestraße	
	Breite Straße	
Torgauer Straße		
2016	Wilhelminenstraße	3,0
	Lindenstraße	
	De-la-Chevallerie-Straße	
2017	Hüller Straße	2,2
	An der Rennbahn	
	Mechtenbergstraße	
2018	Hüller Straße	2,0
	Kurt-Schumacher-Straße	
2019	Overwegstraße	2,5
	Grothussstraße	
2020	Zunächst pauschal	2,5
		14,7

Während das Volumen des Programmjahres 2015 komplett im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt wurde, sind die Maßnahmen der Programmjahre 2016/2017 entsprechend dem voraussichtlichen Mittelabfluss auf die Haushaltsjahre 2016/2017

bzw. 2017/2018 verteilt worden. Das Volumen aller Programmjahre liegt im Durchschnitt auf dem Niveau des Jahres 2015.

Die Maßnahmen für 2020 sind noch zu definieren; bisher sind pauschal 2,5 Mio. € eingeplant.

Für 2017 sind neben den dargestellten investiven Straßenbaumaßnahmen folgende konsumtiven Maßnahmen vorgesehen:

- Gehwegsanierung in Heßler
- Akazienstraße
- Bußmannstraße von Wallheckenweg bis hinter Kurve
- Nordring (einzelne Fahrspuren)
- Sanierung Lieferantensteg Schloss Berge
- Flurstraße von Ekhofstraße bis Nr. 75
- Heinrich Heine-Straße von Schüttlakenstraße bis Markenstraße
- Drosteweg von Marienfriedstraße bis Rühlsheide
- Oemkenstraße von Eichenstraße bis Hertener Straße
- Betonsanierung Nahverkehrsanlage Veltinsarena
- Drosselgasse von Sperlingstraße bis Wendekreis
- Am Graffweg
- Barenscheidstraße von Nikolaus-Groß-Straße bis Nr. 18
- Steinfurthstraße von Nr. 14 bis Saarbrücker Straße Fahrbahn und Gehweg

In den investiven Einzahlungen sind folgende pauschale Fördermittel enthalten:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - Allgemeine Investitionspauschale | 9,3 Mio. € |
| - Bildungspauschale | 7,7 Mio. € |
| - Sportpauschale | 0,7 Mio. € |
| - Feuerschutzpauschale | 0,3 Mio. € |

Die Erarbeitung des **Radverkehrskonzeptes** ist im Jahr 2012 erfolgt und wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses und Verkehrs- und Bauausschusses am 19.06.2012 vorgestellt.

Ergebnis dieses Radverkehrskonzeptes waren unter anderem ein Radwegenetz für die Stadt Gelsenkirchen und eine Erhebung, wie viele Netzlücken ohne Radverkehrsanlagen es noch in diesem Radwegenetz gibt. Die Netzlücken beliefen sich dabei auf ca. 91 km.

Bis zum August 2016 konnten im Rahmen des Aktionsprogramms Radwegebau mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ca. 7,5 km Netzlücke geschlossen werden.

Seit dem Jahr 2016 umfasst der zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen zum weiteren Netzlückenschluss ein Volumen von 1,0 Mio. €. Dieser ist aufgeteilt in einen investiven (0,6 Mio. €) und einen konsumtiven (0,4 Mio. €) Teil. Zudem stehen noch Mittel für kleinteilige Maßnahmen von insgesamt 12.500 € für die einzelnen Bezirke zu Verfügung.

Für das Finanzvolumen der Maßnahmen aus dem Jahre 2016 ist der voraussichtliche Mittelfluss auf die Jahre 2016/2017 verteilt. Hiervon sind folgende

Maßnahmen betroffen (eine Maßnahme enthält sowohl investive als auch konsumtive Anteile):

Investiv
Hohenzollernstraße -von Olgastraße bis zur Wildenbruchstraße-
Feldhauser Straße -ca. 300 m im Bereich der Fa. Rigips-
Cranger Straße -von Erlestraße bis Vom-Stein-Straße (nördliche Richtung)-

Konsumtiv
Hohenzollernstraße -von Olgastraße bis zur Wildenbruchstraße-
Hochkampstraße -von Alfred-Zingler-Straße bis zur Kurt-Schumacher-Straße-
Wildenbruchstraße -von Hohenzollernstraße bis zur Ringstraße-
Erlenbruch -von Wanner Straße bis zur Florastraße
Kranefeldstraße -insgesamt-
Schwarzmühlenstraße -von Hördeweg bis zur Zechenstraße-

Bei den Planungen für die Jahre 2017 und 2018 wird ebenfalls von einem finanziellen Gesamtvolumen von 1,0 Mio. € ausgegangen.

Während die Maßnahmen für die Jahre 2018 ff. noch nicht im Detail festgelegt sind, ist es geplant im Jahr 2017 folgende Maßnahmen umzusetzen (eine Maßnahme enthält sowohl investive als auch konsumtive Anteile):

Investiv
Florastraße -von Hohenzollernstraße bis zur Bismarckstraße-
Im Emscherbruch -von Münsterstraße bis zur Autobahnbrücke-
Kussweg -von Grenzstraße Richtung Rolandstraße-

Konsumtiv
Im Emscherbruch -von Münsterstraße bis zur Autobahnbrücke-
Rotthausener Straße -von Wiehagen bis zur Hiberniastraße-
Ückendorfer Straße -von Wildenbruchstraße bis zur Almastraße-
Uechtingstraße -von Im Sundern bis zum Bahnübergang-

Am 30.06.2015 ist das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ in Kraft getreten. Ein Bestandteil dieses Artikelgesetzes ist das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG**).

Nach dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) erhält die Stadt Gelsenkirchen Gesamtfördermittel in Höhe von rd. 42,2 Mio. €.

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen am 20.08.2015 und 01.10.2015 vorbehaltlich einer endgültigen Feststellung der Förderfähigkeit 12 Sofortmaßnahmen beschlossen. Darüber hinaus hat er am 25.02.2016 weitere 27 Maßnahmen beschlossen.

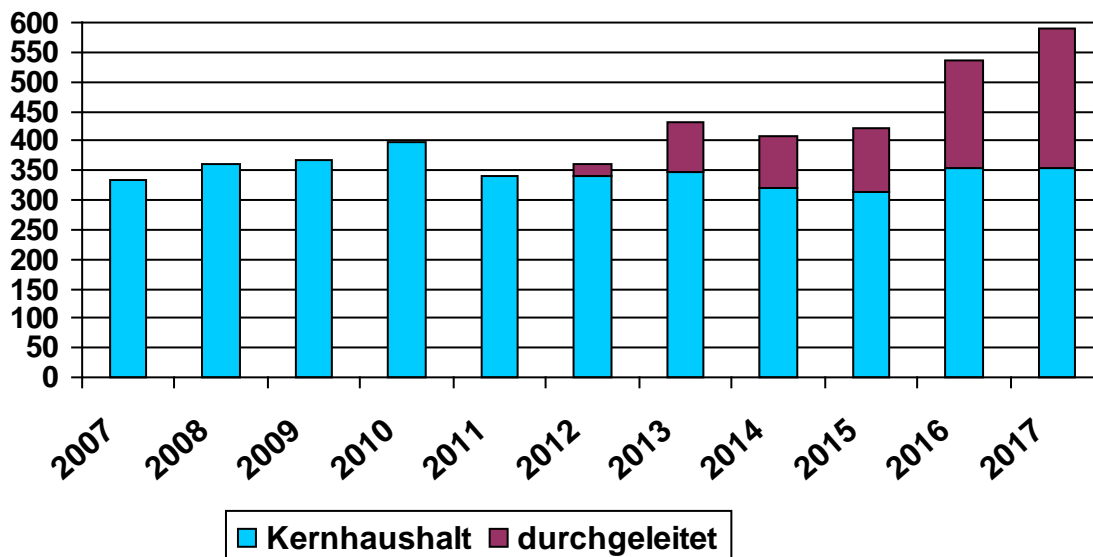
In 2017 werden für die geförderten investiven Maßnahmen Zuweisungen in Höhe 17,0 Mio. € erwartet.

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen hat begonnen. Über den Stand der Umsetzung wird der Rat der Stadt Gelsenkirchen regelmäßig unterrichtet.

Der über **Kreditaufnahmen zu finanzierende Eigenanteil** für städtische Investitionsmaßnahmen 2017 beläuft sich auf rd. 15,1 Mio. €.

8.2 Schuldenstand

Schuldenstand zum 31.12. des Jahres:



Das vorangestellte Schaubild illustriert den Schuldenstand, also die Kommunaldarlehen für Investitionen sowohl für den Kernhaushalt als auch an verbundene Unternehmungen durchgeleitete Darlehen (siehe unten). Von 2006 bis 2009 sind dabei Verpflichtungen aus der 2003 begebenen und zwischenzeitlich voll eingelösten Wandelanleihe auf die RWE Aktien der Stadt berücksichtigt. Außerdem konnten die im Zuge der partiellen Beendigung der Kanal-Cross-Border-Transaktion erworbenen US-Staatsanleihen verlustfrei veräußert werden und der für diesen Zweck aufgenommene US Dollar-Kredit vollständig getilgt werden. Die Verbindlichkeiten der Stadt Gelsenkirchen haben sich dadurch in 2011 um 45,2 Mio. € auf rd. 339,8 Mio. € reduziert.

Mit Genehmigung der Kommunalaufsicht sind seit 2012 Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften vorgesehen. Die aufgenommenen Finanzierungsmittel werden an die genannten Empfänger zu marktüblichen Konditionen weitergereicht, etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung. Die Schuldenstände des Kernhaushalts steigen dadurch seit 2012 deutlich an, den höheren Verbindlichkeiten stehen allerdings Forderungen

gegenüber den Letztempfängern der Kreditmittel (Ausleihungen) gegenüber. In dem Planungszeitraum 2017 – 2020 sind für derartige Transaktionen 60 Mio. € für 2017 und jährliche Volumen von 30 Mio. € für die Jahre 2018 – 2020 vorgesehen. Die tatsächlichen Aufnahmen werden jedoch vom Kreditbedarf der städtischen Töchter abhängen.

Die durchgeleiteten Kredite weisen zum Jahresende 2016 voraussichtlich einen Stand von 182,8 Mio. € auf; zum Jahresende 2017 wird ein Stand von rd. 237,3 Mio. € prognostiziert.

Ohne Berücksichtigung der lediglich durchgeleiteten Kredite beträgt der voraussichtliche Stand der Investitionskredite zum Jahresende 2016 rd. 354,7 Mio. €, zum Jahresende 2017 wird ein Stand von rd. 352,8 Mio. € prognostiziert.

Die erwartete Pro-Kopf-Verschuldung (Investitionskredite) beläuft sich auf der Basis einer Einwohnerzahl von 262.834 Einwohner zum Stand Dezember 2016 auf rd. 1.350 € und zum Stand Dezember 2017 auf rd. 1.342 €.

Die Kreditaufnahme für unrentierliche Investitionsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Nettoneuverschuldung in €	
Finanzierungsbedarf für investive Maßnahmen 2017	15.144.447
Davon entfallen auf	
- Gebührenhaushalte/rentierliche Maßnahmen	1.337.500
- Aktionsprogramm Straßenbau (ohne KInvFG)	1.068.000
- Sondermaßnahme Unterbringung von Flüchtlingen	250.000
	2.655.500
Notwendige Kreditaufnahme für unrentierliche Maßnahmen	12.488.947
Ordentliche Schuldentilgung 2017	17.047.000
Unterschreitung des Kreditrahmens	4.558.053

Das selbst gesteckte Ziel „Nettoneuverschuldung ≤ 0 für unrentierliche Maßnahmen“ wird damit nicht nur erreicht sondern um rd. 4,6 Mio. € unterschritten. Diese „Krediteinsparung“ soll in zukünftigen Jahren zur (Teil)Finanzierung von Maßnahmen herangezogen werden, deren Umsetzung bisher aufgrund der Finanzsituation zurückgestellt werden mussten.

Der Kreditbedarf 2017 für Investitionsmaßnahmen beträgt insgesamt rd. **15,1 Mio. €**

und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- unrentierliche Maßnahmen (davon KInvFG-Maßnahmen: 2,0 Mio. €)	12,5 Mio. €
- rentierliche Maßnahmen	1,3 Mio. €
- Aktionsprogramm Straßenbau (ohne KInvFG)	1,1 Mio. €
- Sondermaßnahme Unterbringung von Flüchtlingen	0,2 Mio. €

9. Aufbau des Haushaltsplans

9.1 Veränderungen im Haushaltsplan

9.1.1 Vorbericht/Textteil Haushaltssanierungsplan

Die textlichen Erläuterungen zu den Konsolidierungsbemühungen der Stadt Gelsenkirchen, die bis zum Jahr 2015 sowohl im Vorbericht als auch in einem separaten Textteil (Haushaltssicherungskonzept bzw. seit 2012 Haushaltssanierungsplan) enthalten waren, werden seit dem Haushaltsplan 2016 zu einem Vorbericht zusammengefasst, der auch die erforderlichen Angaben zum Haushaltssanierungsplan enthielt.

Die Erläuterungen zum Haushaltssanierungsplan 2017 entsprechen dieser Systematik. Der Haushaltssanierungsplan 2017 besteht somit wie im Jahr 2016 aus

- Übersichten über laufende, ruhend gestellte und nicht fortgeführte Maßnahmen
- Maßnahmenbögen zu laufenden, ruhend gestellten und nicht fortgeführten Maßnahmen
- der Fortschreibung für den Planungszeitraum 2017 – 2026 und
- einer Übersicht der bisher erhaltenen und noch erwarteten Zuwendungen

9.1.2 Veränderungen in Produktgruppen / Produkten

Die im Haushalt verwendeten Produktgruppen und Produkte verändern sich in wenigen Fällen im Verlauf von Jahren, teilweise folgen diese Änderungen organisatorischen Veränderungen im Aufbau der Verwaltung.

Zum Haushaltsjahr 2017 sind keine Änderungen vorgenommen worden.

9.1.3 Kennzahlen

Ein Kernelement des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) soll die Steuerung über produktorientierte Ziele und Kennzahlen sein. Daher hat die Stadt Gelsenkirchen für eine Vielzahl von Produkten Kennzahlen erarbeitet, um Tätigkeiten und Aktivitäten der Verwaltung, insbesondere aber das Erreichen der gesetzten Ziele aufzuzeigen.

Es ist nach wie vor schwierig, wirklich steuerungsrelevante und aussagekräftige Ziele und Kennzahlen zu formulieren, die das Verwaltungshandeln messbar machen. Die Kennzahlen werden daher kontinuierlich überprüft, bei Bedarf werden diese optimiert. Dies führt dazu, dass in einigen Produkten für die Planjahre 2017 ff. keine Werte bei den Kennzahlen mehr auftauchen, aber Rechnungsergebnis (2015) und Vorjahreskennzahl (2016) noch aufgeführt werden.

9.1.4 Chancen / Risiken

In der Produktgruppenbeschreibung werden bestehende Chancen im Textfeld zu „Kurzbeschreibung und Zielsetzung“ dargestellt.

Risiken werden ggf. in einem eigenen Textfeld „Risiken“ am Ende der Produktgruppenbeschreibung aufgeführt.

9.1.5 Bürgerhaushalt

Parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2017 führt die Stadt Gelsenkirchen zum dritten Mal ein Bürgerhaushaltsverfahren durch. Dabei durften alle Interessierten Vorschläge machen, die in einer zweiten Phase durch die Gelsenkirchener Bürger bewertet wurden. Versuchen mit fachlichen Stellungnahmen der Verwaltung wurden die bestbewerteten 103 Vorschläge in den Vertretungsgremien beraten. Der Beschluss des Gelsenkirchener Bürgerhaushalts 2017 durch den Rat der Stadt ist bereits am 06.10.2016 vorgesehen.

9.2 Gliederung des Haushaltsplans

Informationen zur Gliederung des Haushaltsplans sind in der **Anlage B** dargestellt.

9.3 Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Angaben zum Aufbau des Haushaltsplans innerhalb der Produktgruppen sind der **Anlage C** zu entnehmen.

9.4 Glossar

Der Haushaltsplan enthält in hohem Maße finanz- oder betriebswirtschaftliche Fachbegriffe, deren Bedeutung dem Leser nicht in jedem Fall klar ist – dies gilt besonders dann, wenn im allgemeinen Gebrauch verschiedene Erklärungen möglich sind. Aus diesem Grund enthält der Haushalt als **Anlage D** ein Glossar, welches diese Fachbegriffe erläutert.

Strategische / Präventionsmaßnahmen

VB	Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
OB	1102	Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen zur sozialraumorientierten Stadt(teil)entwicklung <i>Fortsetzung der Maßnahme aus 2012</i>	-40.000 €	-30.000 €	-30.000 €	-30.000 €
4	3107 (alt 2102)	Durchführung integrativer Maßnahmen und Projekte. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2010, 2017 aufgestockt um 17.000 €</i>	-33.000 €	-33.000 €	-33.000 €	-33.000 €
4	3107	Beratungsangebote für Eltern aus dem Ausland EU-Ost im Rahmen der Integrationsförderung <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2012</i>	-2.000 €	-2.000 €	-2.000 €	-2.000 €
4	2503	Sicherstellung der Fortführung des Programms „Jeki“. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2010</i>	-80.000 €	-80.000 €	-80.000 €	-80.000 €
4	2506	Ausbau und Stärkung der Museumspädagogik, <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2008/2009, 2013 aufgestockt um 50.000 €</i>	-60.000 €	-60.000 €	-60.000 €	-60.000 €
4	3601	Zusätzliche Sprachförderungsmaßnahmen. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2008/2009 und 2010, 2016 aufgestockt um 142.400 €</i>	-385.000 €	-385.000 €	-385.000 €	-385.000 €
4	3601	Hausbesuche bei Eltern von Kindern aus städtischen Tageseinrichtungen. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2010</i>	-98.800 €	-98.800 €	-98.800 €	-98.000 €
4	3601	Hausbesuche bei Eltern von Kindern aus städtischen Tageseinrichtungen. <i>Präventionsmaßnahme - Ausbau des Konzeptes des Modellprojektes - , Fortsetzung der Maßnahme aus 2011</i>	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €

VB	Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
4	3601	Ausbau und Stärkung der Familienzentren. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2008/2009 und 2010, 2017 reduziert um 34.200 €.</i>	-140.625 €	-140.625 €	-140.625 €	-140.625 €
4	3601	Einführung einer Kindergarteneingangsuntersuchung sowie eines Entwicklungsscreenings. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2011</i>	-120.000 €	-120.000 €	-120.000 €	-120.000 €
4	3601	Präventiver mobiler Einsatz von heilpädagogischen Fachkräften. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2011, 2014</i>	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €	-90.000 €
4	3602	Stärkung Schulkompetenz-/Sprachcamps. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2010</i>	-39.000 €	-39.000 €	-39.000 €	-39.000 €
4	4201	Ausbau des Projektes "Kinder mit mangelnder Bewegungserfahrung". <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2011</i>	-5.100 €	-5.100 €	-5.100 €	-5.100 €
4	4201	Ausbau von Bewegungsangeboten "Sport der Älteren" und Stabilisierung der Koordinierungsstelle "Sport der Älteren". <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2011</i>	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €
4	4201	Aktivitäten aus dem Programm "GELSENKIRCHEN bewegt seine KINDER"	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €	-25.000 €
5	3102	Wahrnehmung neuer Aufgaben durch die kommunale Beschäftigungsstelle. <i>Fortsetzung der Maßnahmen aus 2010</i>	-150.000 €	-150.000 €	-150.000 €	-150.000 €
5	3103	Betrieb der seit 2010 eingerichteten vier Infocenter im Rahmen der Behinderten- und Seniorenarbeit <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2012</i>	-440.000 €	-440.000 €	-440.000 €	-440.000 €

VB	Produkt- gruppe	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
5	4102	Betreuung von Risikofamilien durch 2 weitere Familienhebammen	-107.000 €	-107.000 €	-107.000 €	-107.000 €
5	4102	Förderung des Projektes "Präventive Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2011</i>	-8.000 €	-8.000 €	-8.000 €	-8.000 €
5	4102	Verbesserung der Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen bei Kindern. <i>Präventionsmaßnahme, Fortsetzung der Maßnahme aus 2008/2009</i>	-50.550 €	-50.550 €	-50.550 €	-50.550 €
6	5601	Umsetzung des Klimaschutz-Maßnahmenprogramms <i>Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Maßnahme aus 2012</i>	-250.000 €	-200.000 €	-200.000 €	-200.000 €
		Summe	-2.239.075 €	-2.179.075 €	-2.179.075 €	-2.178.275 €

Gliederung des Haushaltsplans

Der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzplan stellen eine Zusammenfassung in sehr aggregierter Form dar, deshalb stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne im Mittelpunkt. Im vorliegenden Haushalt sind die gesetzlich vorgeschriebenen Produktbereiche und die gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Die Regeln des Landes zur Haushaltsstruktur schreiben bis zu 17 Produktbereiche verbindlich vor. Mit Ausnahme des Produktbereiches „Stiftungen“ werden diese in Gelsenkirchen verwendet, allerdings aufgrund des frühen Umstellungstermins 2006 (basierend auf den vorläufigen Gliederungsvorgaben des Landes) mit anderen Produktbereichsziffern als vom Land nun vorgegeben.

Folgende Produktbereiche werden im Haushalt dargestellt:

Bezeichnung	Produktbereichs- kennziffer Land NRW	Produktbereichs- kennziffer Haushalt GE
Innere Verwaltung	1	11
Sicherheit und Ordnung	2	12
Schulträgeraufgaben	3	21
Kultur	4	25
Soziale Leistungen	5	31
Kinder, Jugend und Familien	6	36
Gesundheitsdienste	7	41
Sportförderung	8	42
Räumliche Planung und Entwicklung	9	51
Bauen und Wohnen	10	52
Ver- und Entsorgung	11	53
Verkehrsflächen und -anlagen	12	54
Natur- und Landschaftspflege	13	55
Umweltschutz	14	56
Wirtschaft und Tourismus	15	57
Allgemeine Finanzwirtschaft	16	61
Stiftungen	17	nicht eingerichtet

Eine Zuordnung von Produktgruppen zu den einzelnen Vorstandsbereichen sowie den Produktbereichen unter Angabe der Erträge, der Aufwendungen und des ordentlichen Ergebnisses ist der Übersicht im vorderen Teil des Haushaltsplans entnehmen.

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen in folgenden Gruppen zusammengefasst und als Zeilen abgebildet. Zu jeder Zeile gehören unterschiedlich viele Sachkonten.

Erträge

Steuern

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer B sowie weitere Steuern zu verzeichnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen (darin auch die Landesmittel nach dem Stärkungspaktgesetz), Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Sonstige Transfererträge

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z.B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gehören Gebühren und Beiträge, die sogenannten Kommunalabgaben. Hierzu zählen insbesondere Abwasserbeseitigungs-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden.

Finanzerträge

Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Zinserträge.

Außerordentliche Erträge

Nicht beplant.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden). Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu den Personalaufwendungen. Letztere ist nicht zahlungsrelevant.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen beinhalten die Pensionen für ehemalige Beamte einschl. Beihilfen sowie die Zusatzversorgungsrenten an ehemalige tariflich Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen). Transferleistungen erfolgen in der Regel ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite.

Außerordentliche Aufwendungen

Nicht beplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verrechnungen zwischen Produktgruppen bzw. Dienststellen

Gliederung innerhalb der Produktgruppen

Innerhalb jeder Produktgruppe finden sich (soweit entsprechende Daten vorhanden sind) jeweils folgende Bestandteile:

Produktgruppenbeschreibung

mit den Inhalten

- Kurzbeschreibung und Zielsetzung
- Mittelfristige Ziele für den Planungszeitraum 2017 - 2020
- Kurzfristige Ziele für das Planjahr 2017
- Maßnahmen (Investitionsmaßnahmen)
- Chancen und Risiken

Teilergebnisplan

Plandaten für das Haushaltsjahr und die folgenden 3 Jahre (mittelfristiger Planungszeitraum), Ansätze des Vorjahres und Rechnungsergebnisse des Vorjahres

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen der Ansätze insbesondere gegenüber dem Vorjahr
- Erläuterungen großer Ertrags- und Aufwandsblöcke zur Erhöhung der Transparenz
- Haushaltsrechtliche Vermerke
Diese sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die zuständigen Dienststellen auf Sachkontenebene. Diese Ebene befindet sich unterhalb der im Haushalt dargestellten Ebene.

Produktsicht

Darstellung der mit den Zielen verbundenen Kennzahlen sowie ordentliche Erträge und Aufwendungen je Produkt.

Produkte mit der Bezeichnung „PÜ“ (= produktübergreifend) beinhalten Erträge und Aufwendungen, deren Aufteilung auf einzelne Produkte nicht sachgerecht möglich ist.

Teilfinanzplan

Gesamtsummen der investiven Ein- und Auszahlungen, es gibt keinen konsumtiven Teilfinanzplan.

Übersicht der Investitionsmaßnahmen

Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen; Maßnahmen unter 50.000 € werden am Ende zusammengefasst ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Investitionen

Inhaltliche Beschreibung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.



Stadt
Gelsenkirchen

Glossar

zu haushaltstechnischen Begriffen

Hinweis

Dieses Glossar ist nicht offizieller Bestandteil der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans bzw. des Jahresabschlusses. Es handelt sich um eine Serviceleistung zur Unterstützung des Studiums haushaltsrelevanter Schriftsätze. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch dieses Glossar weder begründet noch aufgehoben.

A

Abschreibungen

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst (auch: AfA = Absetzung für Abnutzung). In § 35 Abs. 1 GemHVO NRW wurde für das NKF die lineare Abschreibungsmethode als Standard festgelegt. Die degressive Abschreibung darf im NKF nur dann Anwendung finden, wenn der Nutzungsverlauf des betreffenden Vermögensgegenstandes dadurch nachweislich besser abgebildet werden kann. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW.

Aktiva

Die linke Seite der Bilanz nennt man Aktivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Dargestellt wird die Kapital-/Mittelverwendung.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand des neuen Jahres, der bereits im alten Jahr eine Auszahlung darstellt (z.B. Januarrente wird im Dezember gezahlt).

Aktivierter Eigenleistung

Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen gem. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Da die Eigenleistung den gleichen Erfolg herbeiführt wie die Erledigung durch ein privates Unternehmen außerhalb der Verwaltung, ist sie investiv.

Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z.B. der Einsatz eines Ingenieurs des Bauamtes für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

Aktivierung

Wertmäßige Erfassung eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Als Bestandteil des Eigenkapitals dient die allgemeine Rücklage den Zwecken der Haushaltswirtschaft. Ergibt sich ein positiver Saldo aus der Gegenüberstellung von Aktivposten und Passivposten, erhöht dieser Saldo die bereits in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Rücklage in der Schlussbilanz. Ist der Saldo negativ, so handelt es sich hierbei um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Anlagen zum Haushaltsplan

Die dem Haushaltsplan bereits im Stadium des Entwurfs beizufügenden Pflichtanlagen sind in § 1 Abs. 2 GemHVO NRW aufgeführt. Sie sollen die Entwicklung der Gemeinde darstellen und zusätzliche Informationen geben.

Anlagenspiegel

Der Bilanz ist gem. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel beizufügen. Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens dazustellen.

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft von der Kommune genutzt werden, einen wirtschaftlichen Wert haben, einzeln erfass- bzw. bewertbar sind und an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum besitzt. Dazu gehören insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, der Fuhrpark und langfristige Finanzanlagen.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die anfallen um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis zählen auch Nebenkosten wie z.B. die Umsatzsteuer, Notargebühren oder die Transportkosten zu den Anschaffungskosten. Skonti und Rabatte mindern die Anschaffungskosten.

Aufsichtsbehörde

Die staatliche Aufsicht des Landes gegenüber den kreisfreien Städten üben in NRW die Bezirksregierungen aus. Für Gelsenkirchen ist dies die Bezirksregierung Münster.

Aufwand

Aufwand ist der bewertete Verbrauch (Ressourcenverbrauch/Werteverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln bzw. mit Umsatz- und Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dies sind vor allem Aufwendungen für die Fertigung und den Vertrieb von Erzeugnissen und Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Ebenso werden hierunter Kosten-erstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Ausschreibung

Die allgemeine Zugänglichkeit zu gemeindlichen Auftragsvergaben wird grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung über die zu erbringende Lieferung oder Leistung erreicht. Dadurch erhält jeder in Frage kommende Lieferant die Möglichkeit der Angebotsabgabe. Wenn die sachlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind, muss die Gemeinde das günstigste Angebot annehmen.

Außerordentlicher Aufwand

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind. Beispiele sind Aufwendungen, die aus Naturkatastrophen oder anderen Unglücken hervorgehen.

Außerordentlicher Ertrag

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die ungewöhnlich sind, selten vorkommen und von erheblicher Bedeutung sind.

Ausgleichsrücklage

Als besonderer Posten des Eigenkapitals darf gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW eine Ausgleichsrücklage bis zu einem Drittel des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre angesetzt werden. Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung ermittelt. Der hier ermittelte Wert stellt den Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage dar.

Überschüsse und Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung können die Ausgleichsrücklage bis zum in der Eröffnungsbilanz fixierten Höchstbetrag verändern. Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, führen weitere Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung zu einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, was weitere haushaltsrechtliche Konsequenzen auslöst.

Auszahlung

Eine Auszahlung ist jeglicher Finanzmittelabfluss.

B

Beitrag

Bei Beiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsabgaben, die für das Bestehen öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhoben werden (z.B. Erschließungsbeiträge).

Bestandskonto

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigene Vermögensgegenstände, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Zu- und Abgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus.

Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

Beteiligung

Als Beteiligungen gelten Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt die widerlegbare Vermutung einer Beteiligungsabsicht, sofern mindestens 20 % des Nennkapitals der Gesellschaft gehalten werden.

Bilanz (ital. Bilanca = Waage)

Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals und stellt zum Bilanzstichtag die Vermögens- und Schuldenlage dar.

Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen wird mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Hier wird zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden.

Die Passivseite stellt die Mittelherkunft dar. Hier wird zwischen Fremdkapital (Verbindlichkeiten/Schulden) und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital ist dabei eine rein rechnerische Größe, die sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt. Ist diese Differenz negativ, muss die Position auf der Aktivseite als Fehlbetrag auftauchen.

Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe, die Bilanzsumme, ergeben. Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Fristigkeit. Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Bildungspauschale

Siehe *Schulpauschale/Bildungspauschale*.

Bruttoprinzip

Gemäß § 11 Absatz 1 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch das Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

Budgetierung

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

Bürgerhaushalt

Unter dem Begriff „Bürgerhaushalt“ werden viele unterschiedlich gestaltete Verfahren und Modelle zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Haushaltsaufstellungsverfahren verstanden. Eine Legaldefinition besteht nicht.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat die Einführung eines Bürgerhaushaltsverfahrens zum Haushalt 2015 beschlossen.

Die Ziele des Gelsenkirchener Bürgerhaushalts sind:

- Transparenz für die Bürgerschaft über den Haushalt und die Haushaltsplanung schaffen
- Beteiligung der Bürger ermöglichen
- Entscheidungshilfen für die Politik generieren

Weitergehende Informationen finden sich im Internet unter:

<http://buergerhaushalt.gelsenkirchen.de/startseite>

C

Controlling

Controlling ist ein Steuerungsinstrument zur Führungsunterstützung bei Entscheidungen. Das Controlling liefert Informationen für den betrieblichen Entscheidungsprozess, zeigt Schwachstellen und deren Ursachen auf und dient so als Frühwarnsystem bei Chancen und Risiken. Controlling ist zukunfts-, gegenwarts- und vergangenheitsorientiert, weil es die Planung in Form von Zielsetzungen beeinflusst, bei der Zielumsetzung kurzfristige Rückmeldungen liefert und im Rahmen eines Berichtswesens überprüft, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

Chance (siehe auch Risiko)

günstige Gelegenheit, Möglichkeit, etwas Bestimmtes zu erreichen.

D

Debitor

Der Debitor (lat. debet, = er/sie/es schuldet) ist der Schuldner. In der Debitorenbuchhaltung ist er der Kunde bzw. Bürger, für den eine Leistung erbracht wird und gegenüber dem Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen. Das Gegenteil des Debtors ist der Kreditor.

Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Es kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

Deckungsmittel

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen

- im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- im Finanzhaushalt die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit und
- die Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung stellen Erträge/Einzahlungen dar, deren Verwendung im Haushaltsplan mit einer Zweckbindung versehen ist.

Allgemeine Deckungsmittel sind z. B. Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz dazu dürfen zweckgebundene Zuweisungen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Doppelte Buchführung / Doppik

Die doppelte Buchführung/Doppik (**doppelte Buchführung in Konten**) ist das kaufmännische Rechnungswesen (siehe „Kaufmännische Buchführung“).

Drei-Komponenten-System

Die Buchführung im NKF ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

E

Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind von der Gemeinde gebildete, rechtlich unselbständige aber organisatorisch selbständige Betriebe. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW).

Eigengesellschaft

Eine Eigengesellschaft ist sowohl rechtlich als auch organisatorisch/wirtschaftlich aus der Kommunalverwaltung ausgegliedert. Eine Eigengesellschaft kann als GmbH oder als AG gegründet werden. Die Gemeinden nehmen in den Eigengesellschaften ihren Einfluss als Gesellschafter oder als Aktionär wahr. Sämtliche Gesellschafteranteile liegen bei der Kommune.

Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden sowie den Sonderposten. Nach § 41 Abs. 4 GemHVO NRW untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, wohingegen Jahresfehlbeträge dieses vermindern.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote drückt die Beziehung zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital aus.

Einzahlung

Als Einzahlung wird jeglicher Geldmittelzufluss bezeichnet.

Entgelt

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist also insbesondere ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Bindung kann aber auch auf andere Weise hergestellt werden, etwa durch Vereinbarung einer Bedingung. Klassische Beispiele für Entgelte im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr.

Ergebnis

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Ergebnisplan

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

Ergebnisrechnung

Durch eine retrospektive Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen wird der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr ermittelt.

Eröffnungsbilanz

Als Eröffnungsbilanz bezeichnet man die erstmalig aufgestellte Bilanz. Die Eröffnungsbilanz wird aus den Ergebnissen der Inventur entwickelt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Auf der Passivseite werden die Schulden und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Die Gliederung beider Bilanzseiten erfolgt nach der Verfügbarkeit (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar). Die genaue Gliederung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

In Gelsenkirchen wurde die Eröffnungsbilanz mit Einführung des NKF zum Stichtag 01.01.2006 erstellt.

Ertrag

Erträge sind bewertete Güter und Dienstleistungen eines Betriebes, die in einer Periode erbracht werden (Ressourcenzuwachs/Wertezuwachs).

F

Fehlbedarf

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

Fehlbetrag

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Festwert

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Aufwändige Erfassungsmaßnahmen lassen sich damit vermeiden.

Feuerwehrrpauschale

Bei der Feuerwehrrpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes für Investitionen im Feuerwehrbereich.

Finanzanlagen

Finanzanlagen dienen dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen und den damit zusammenhängenden Ausleihungen.

Das kommunale Finanzanlagevermögen umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Wertpapiere des Anlagevermögens sowie
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an Beteiligungen, an Sondervermögen und sonstige Ausleihungen.

Finanzbuchhaltung

Der Finanzbuchhaltung obliegen die Abwicklung der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen sowie die Dokumentation der Finanzvorfälle.

Finanzmanagement

Das Finanzmanagement (die Haushaltswirtschaft) ist neben der Einnahmebeschaffung, der wirtschaftlichen Betätigung und dem Prüfungswesen Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft. Das Finanzmanagement umfasst die Planung des Haushaltes, die mittelfristige Planung, die Steuerung des kommunalen Wirtschaftsablaufs, die Ausführung des Haushaltes mit Buchführung und Zahlbarmachung sowie die Rechnungslegung.

Finanzplan

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet die Liquiditätssituation der Gemeinde ab.

Forderungen

Als Forderungen werden Gelder bezeichnet, auf die die Gemeinde gegen unterschiedliche Debitoren einen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Anspruch hat.

Forderungsspiegel

Der Bilanz ist gem. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Forderungsspiegel beizufügen. Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen.

Fremdfinanzierung

Fremdfinanzierung ist die Kapitalbeschaffung aus Krediten.

Fremdfinanzierung ist auch die Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten aus **Public-private Partnerships** – PPP (auch: **Öffentlich-private Partnerschaft** – ÖPP). Bei diesem Organisationsmodell arbeiten öffentliche Hand und private Investoren langfristig zusammen (z.B. beim Bau und Betrieb von Verkehrseinrichtungen oder Hochbauprojekten). Sie planen und betreiben eine Einrichtung zusammen und tragen gemeinsam die Risiken ihres Projektes.

Fremdkapital

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (oder der Anspannungskoeffizient) gibt den relativen Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital an.

G

Gebühr

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weitergeleitet werden.

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Jährlich von dem Landtag NRW beschlossenes Gesetz zur Regelung des kommunalen Finanzausgleichs.

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die Konzernbetriebe mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und Konzernbetrieben.

Gesamtbilanz

Um einen Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Kommune zu bekommen, ist eine Darstellung sämtlicher Tätigkeitsbereiche der Kommune erforderlich, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die einzelnen Bereiche geführt werden. Die Erstellung einer Gesamtbilanz ermöglicht die Dokumentation von Mittelverwendung und Mittelherkunft sowohl der Kernverwaltung als auch der Konzernbetriebe im „Konzern Stadt“.

Gesamtdeckung

Der Grundsatz der Gesamtdeckung ist in § 20 GemHVO NRW bestimmt. Danach dienen

1. im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen,
2. im Finanzhaushalt die Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (z.B. Investitionszuwendungen) sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden.

Gewerbsteuerumlage

Die Gewerbsteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

Gewinn- und Verlustrechnung

Durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wird der Erfolg eines Unternehmens in einer Rechnungsperiode ermittelt. Die GuV wird bei der Kommune als Ergebnisrechnung bezeichnet.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 GO NRW muss die Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann.

Die GoB-K lehnen sich weitgehend an die der kaufmännischen Buchführung an und bilden die Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Sie umfassen:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Verständlichkeit
- Öffentlichkeit
- Aktualität
- Relevanz
- Stetigkeit
- Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit
- Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung festgesetzter Hebesatz angewendet.

H

Haushaltsansatz

Geplante Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt bzw. die geplanten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt für die jeweilige Haushaltsposition.

Haushaltsausgleich

§ 75 Abs. 2 GO NRW fordert die Ausgeglichenheit des Haushaltes. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Er gilt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ein Teil der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung.

Er enthält gemäß § 79 Abs. 1 GO NRW alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er besteht gemäß § 1 Abs. 1 GemHVO NRW aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus sind ihm gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO NRW verschiedene Anlagen beizufügen (z.B. der Vorbericht und die Bilanz des Vorjahres).

Der Haushaltsplan ist im Innenverhältnis verbindlich, entfaltet jedoch gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW keine Außenwirkung.

Haushaltssanierungsplan

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt freiwillig an der 2. Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teil und muss nach § 6 Stärkungspaktgesetz einen Haushaltssanierungsplan aufstellen. Mit dem Haushaltssanierungsplan ist die Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2018 unter Berücksichtigung der gewährten Stärkungspaktmittel und des Haushaltsausgleichs in 2021 nach Auslaufen der Stärkungspaktmittel darzustellen. Der Haushaltssanierungsplan sowie seine jährliche Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 78 GO NRW eine Pflichtsatzung der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich jährlich erlassen – kann aber auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten – und stellt die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Haushaltsplans, also für alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinde und die Erhebung von Steuern dar. Der Rat der Stadt ist zuständig für ihre Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes entstehen. In erster Linie sind dies Materialkosten sowie Löhne und Gehälter.

I

Interne Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie gemäß § 17 GemHVO NRW im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgeglichen sein.

Inventar

Das Inventar ist ein zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Schuldenverzeichnis mit Wertangaben.

Inventur

Die Inventur ist die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmende mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten einer Kommune durch körperliche Bestandsaufnahme bzw. durch buchmäßige Erfassung. Die Ergebnisse der Inventur werden in das Inventar übertragen.

Investition

Investitionen sind Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens.

Investitionspauschale

Bei der Investitionspauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Förderung investiver Maßnahmen.

J

Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist im Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 S. 3 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres.

Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die negative Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und stellt die positive Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres dar.

K

Kaufmännische Buchführung

Das heute vorherrschende System der kaufmännischen Buchführung ist die doppelte Buchführung (Doppik). Leistungen und Zahlungen pro Geschäftsvorfall werden hier anders als in der Kameralistik auf mindestens zwei Konten verbucht. Auch das NKF bedient sich dieses Buchführungssystems.

Kassenkredite

Als Kassenkredite (heute: Liquiditätskredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

Kennzahlen

Mit der Einführung des NKF ist ein Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung verbunden. Bestandteil der Outputsteuerung ist die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an politisch festgesetzten Zielen. Zur Konkretisierung der Zielsetzung und zur Bewertung der Zielerreichung werden geeignete Messgrößen – sog. Kennzahlen – herangezogen. Bei den Kennzahlen kann es sich um absolute oder relative Zahlen handeln.

In diesem Zusammenhang sind Indikatoren zu nennen. Sie kennzeichnen einen schwächeren Ursache-/Wirkungszusammenhang.

Kommunaler Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In NRW wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im jährlich beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

Konto

In Konten werden Geschäftsvorfälle wertmäßig erfasst. Es wird zwischen Bestandskonten und Ergebniskonten unterschieden.

Die Bestandskonten der Bilanz (Aktiv- und Passivkonten) enthalten die Fortschreibung der Bilanz und sind Konten für eigenes Vermögen, Schulden oder Eigenkapitalposten. Sie werden über die Schlussbilanz abgeschlossen und weisen nur reine Ein- und Ausgänge und keine Erträge und Aufwendungen aus. Bei Aktivkonten stehen Zugänge im Soll, bei Passivkonten stehen Zugänge im Haben.

In den Erfolgskonten der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen auf Ertrags- und Aufwandskonten gebucht und über die Ergebnisrechnung abgeschlossen. Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im Soll, bei Ertragskonten stehen die Erträge im Haben.

Kontraktmanagement

Der Haushaltsplan stellt einen Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt und der Verwaltung dar, in dem Leistungsvereinbarungen über zu erbringende Leistungen und das zur Verfügung gestellte Budget getroffen werden.

Konzern

Rechtlich selbständige Unternehmen, die durch eine einheitliche Leitung oder ein Control-Verhältnis zusammengefasst sind.

Konzessionsverträge

Die Nutzung gemeindlicher Straßen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern erfolgt auf der Grundlage von Konzessionsverträgen (sog. Wegenutzungsverträge).

Kosten

Als Kosten bezeichnet man den betriebsbedingten Werteeinsatz innerhalb einer Rechnungsperiode für Sach- und Dienstleistungen sowie Abgaben, die zur Erstellung einer betrieblichen Leistung ver- bzw. gebraucht werden.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

Kredite

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital.

Kreditor

Als Kreditor wird im Rechnungswesen ein Lieferant/Gläubiger bezeichnet. Das Gegenteil des Kreditors ist der Debitor.

L

Lagebericht

Zusätzliches Informationsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses, welches Angaben über den allgemeinen Geschäftsverlauf und die Lage des jeweiligen Unternehmens liefert.

Leistung

Der Begriff ist mit zwei unterschiedlichen Definitionen belegt:

- Im kaufmännischen Rechnungswesen ist er der in Geldeinheiten bewertete Güter- und Leistungszufluss und somit Gegenteil von Kosten.
- Im Haushaltswesen ist Leistung jedes Arbeitsergebnis, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird. Leistungen werden zu Produkten zusammengefasst.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

Liquidität

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

Liquiditätskredit

Als Liquiditätskredite (früher: Kassenkredite) werden Kreditaufnahmen einer Kommune bezeichnet, die sie zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt. Der Höchstbetrag dieser Kredite ist in § 5 der Haushaltssatzung festgelegt.

M

Maßnahmen

Handlung, Regelung o. Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

Mehr... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier handelt es sich um überplanmäßige (Planansatz wird überschritten) oder außerplanmäßige (kein Planansatz vorhanden) Überschreitungen von Ansätzen der Haushaltsplanung.

Minder... (-einzahlungen, -auszahlungen, -aufwand, -ertrag pp.)

Hier werden die Ansätze der Haushaltsplanung nicht erreicht.

Mittelfristige Planung

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen:

Ansatz				
lfd. Haushalts- jahr	neues Haushalts- jahr	neues Haushalts- jahr +1	neues Haushalts- jahr +2	neues Haushalts- jahr +3
<i>mittelfristige Planung</i>				

Die Planwerte im mittelfristigen Planungszeitraum besitzen keine Vollzugsverbindlichkeit.

Mutterunternehmen

Aufgrund einer einheitlicher Leitung oder Beherrschung von Tochterunternehmen grundsätzlich zur Erstellung eines Teil- bzw. Konzernabschlusses verpflichtetes Unternehmen.

N

Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) stellt eine grundlegende Reform der bisherigen Haushaltswirtschaft dar und löst die bisherige Kameralistik ab. Es beruht auf dem kaufmännischen Rechnungswesen, der Doppik. Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Die Ergebnisrechnung entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab. Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung. Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Neben finanzwirtschaftlichen Veränderungen, steht die Steuerung durch das Festlegen von Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistungen (Output) im Vordergrund. Inzwischen ist geklärt, dass es nicht nur - und vorrangig - um Output geht, sondern mehr noch um Wirkungen (Outcome). Die Bezeichnung "Outputsteuerung" wird aber oft weiterverwendet, aber mit der zusätzlichen Bedeutung der Wirkungs- bzw. Outcomesteuerung. „Was soll erreicht werden?“ Hier ist die Steuerung durch das Festlegen der zu erreichenden Ergebnisse/Wirkungen, insbesondere durch Bereitstellung von Budgets, sowie durch Zielvereinbarungen/Kontrakte mit entsprechendem Inhalt gemeint.

O

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) ebenso wie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr unterfallen dieser Position. Ferner sind hier auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und für den Gebührenaussgleich erfasst.

Ordentlicher Aufwand

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 – 15 GemHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten:

10. Personalaufwendungen
11. Versorgungsaufwendungen
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13. bilanzielle Abschreibungen
14. Transferaufwendungen
15. sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentlicher Ertrag

Die ordentlichen Erträge ergeben sich aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 GemHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten:

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

Outputorientierung

Outputorientierung meint die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Die Verwaltungssteuerung orientiert sich am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung und Controlling zur Anwendung.

P

Passiva

Die rechte Seite der Bilanz nennt man Passivseite. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) und das Eigenkapital der Gemeinde dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO NRW sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen.

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen des neuen Jahres, die bereits im alten Jahr Einnahmen darstellen (z.B. Januarrente wird bereits im Dezember vereinnahmt).

Pensionsrückstellung

Gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO sind für alle Pensionsverpflichtungen aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Rückstellungen anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen zu Pensionszahlungen gegenüber aktiv Beschäftigten, Pensionären und Hinterbliebenen sind in der Bilanz darzustellen.

Personalaufwendungen

Hierunter werden alle Aufwendungen verbucht, die für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten. Beihilfen und Unterstützungsleistungen werden hier ebenso erfasst wie die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen aus dem Personalbereich (Pensionen, Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Arbeitszeitguthaben).

Prävention

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden. Dabei kann sich die Wirtschaftlichkeit dieser präventiven Maßnahmen teilweise auch nur über einen längeren Zeitraum darstellen lassen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden.

Produkt

Produkte sind die unterste Gliederungsebene eines Produkthaushalts. Ein Produkt ist gekennzeichnet durch Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z.B. Bürger) erbracht werden.

Produkte werden zu Produktgruppen, Produktgruppen zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktbereich

In durch das Land normierten Produktbereichen werden Produktgruppen thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einem Produktbereich gehörenden Produktgruppen werden auf Produktbereichsebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Produktgruppe

Produktgruppen werden von den Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen gebildet. In einer Produktgruppe werden Produkte thematisch zusammengefasst. Zahlenwerte der zu einer Produktgruppe gehörenden Produkte werden auf Produktgruppenebene in Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen kumuliert dargestellt.

Prozess

Die Umwandlung von Ressourcen in Leistungen oder Produkte.

Nach dem KGSt- Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Wie wollen wir etwas tun?“

Q

R

Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung.

Ressource/Ressourcenverbrauch

Zur Verfügung gestellte Faktoren für die Erfüllung einer Aufgabe bzw. für die Erstellung eines Produktes oder einer Leistung.

Typische Ressourcen sind: Geld-, Sach- oder Personalmittel und Informationen.

Nach dem KGSt-Zielfeldsystem ist die Frage zu stellen: „Was wenden wir auf?“

Risiko (siehe auch Chance)

Möglicher negativer Ausgang bei einer Unternehmung, mit dem Nachteile, Verlust, Schäden verbunden sind; mit einem Vorhaben, Unternehmen o. Ä. verbundenes Wagnis.

Rückstellungen

Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen dar, die dem Grunde und/oder der Höhe nach noch ungewiss sind (z.B. schwebende Schadensersatzverfahren oder Pensionsrückstellungen).

Durch ihre Passivierung wird sichergestellt, dass bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit genügend Kapital vorhanden ist, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Periodisierung und dem Vorsichtsprinzip zu bilden.

S

Saldierungsverbot

Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Eine Aufrechnung von Erträgen und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen und die bloße Veranschlagung des Saldos ist unzulässig (Saldierungsverbot). Durch dieses Bruttoprinzip soll der Haushaltsplan möglichst übersichtlich gestaltet werden.

Schlüsselzuweisungen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege des kommunalen Finanzausgleichs vom Land allgemeine Zuweisungen. Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer jährlich neu zu ermittelnden Ausgangsmesszahl (die den rechnerischen Finanzbedarf einer Gemeinde benennt) und einer jährlich neu zu ermittelnden Steuerkraftmesszahl (die die eigene Steuerkraft der Gemeinde bemisst) berechnet. Grundlage hierfür ist das jährlich beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzaufweisungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

Schlussbilanz

Die Schlussbilanz ist die Bilanz, die nach vollständiger Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Abgrenzung solcher Geschäftsvorfälle, die das Haushaltsjahr nicht betreffen, aufgestellt wird. Sie ist Teil des Jahresabschlusses und Grundlage für die Bilanz der nächsten Rechnungsperiode.

Schulden

Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Auch Rückstellungen zählen im bilanziellen Sinne zu den Schulden.

Schulpauschale/Bildungspuschale

Die Schulpauschale/Bildungspuschale ist eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Mittel können eingesetzt werden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für Raum bildende Ausbauten, die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

Sonderposten

Sonderposten sind investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den vorherigen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u. ä.) und die Geschäftsaufwendungen, aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pacht, Leasing, Beiträge u. ä.), Wertberichtigungen und Aufwendungen für die Festwertanpassung gehören dazu. Ebenso werden hier Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens wie auch die betrieblichen Steueraufwendungen und die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Aufwendungen aus Verlustübernahmen ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition werden alle Erträge erfasst, die nicht einer vorherigen Ertragsposition zuzuordnen sind. Dazu zählen bspw. ordnungsrechtliche Erträge und Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, aus Geschäfts- und Betriebsführungen und kaufmännischen Verwaltungstätigkeiten, aus Konzessionsverträgen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Finanzanlagen. Auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen sowie aus der Auflösung von Sonderposten werden hierunter erfasst.

Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt oder ihrer Betriebe gegenübersteht, soweit diese nicht unter den vorgenannten Positionen erfasst wurden.

Sportpauschale

Bei der Sportpauschale handelt es sich um eine laufende pauschalierte Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Mittel sind einzusetzen für den Neu, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, Raum bildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Darüber hinaus können Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung stellt das Land Nordrhein-Westfalen über den Stärkungspakt Stadtfinanzen überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Kommunen Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Ziel ist, dass die (unter bestimmten Voraussetzungen) pflichtig oder freiwillig teilnehmenden Kommunen bis 2021 den Haushaltsausgleich erreichen. Rechtsgrundlage ist das Stärkungspaktgesetz.

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern gehören die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (u.a. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie steuerähnliche Abgaben und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.

Stille Reserven (stille Rücklagen)

Aus der Bilanz nicht ersichtliche Reserven, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite enthalten sind (Teil des Eigenkapitals).

Strategie

Das langfristig orientierte Vorgehen (mindestens drei Jahre) in grundlegenden Fragen und die Verfolgung der daraus abgeleiteten Ziele.

I

Teilergebnisplan

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne stellen den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO NRW entspricht die Gliederung des Teilergebnisplans der Gliederung des Ergebnisplans.

Teilergebnisrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilergebnisplänen Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilergebnisplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Teilfinanzplan

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil der betrachtete Produktbereich bzw. die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (Zeilen 15 bis 25 des Gesamtfinanzplans) sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der vom Rat der Stadt festgelegten Wertgrenze liegen.

Teilfinanzrechnungen

Im Jahresabschluss sind analog zu den im Haushaltsplan aufgestellten Teilfinanzplänen Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Im Gegensatz zum Teilfinanzplan werden hier Ist-Zahlen nachgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen bilden die durchgeführten Investitionsmaßnahmen ab.

Teilpläne

Teilpläne werden in Gelsenkirchen auf Produktbereichs- und Produktgruppenebene aufgestellt.

Auf Produktbereichsebene umfassen sie Teilergebnis- und Teilfinanzpläne.

Auf Produktgruppenebene zusätzlich

- die Produktgruppenbeschreibung
- Erläuterungen zum Teilergebnisplan
- ggf. Haushaltsvermerke
- Darstellung der Produkte
- Auflistung der Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze und
- Erläuterungen zu den Investitionsmaßnahmen.

Tochterunternehmen

Von einem Mutterunternehmen prinzipiell in dessen Konzernabschluss einzubeziehendes Unternehmen.

Transferaufwendungen

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte erfasst, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Dies sind regelmäßig Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, diverse Sozialtransfers und Umlagen. Die Betriebskostenzuschüsse an städtische Betriebe gehören zwar auch zu dieser Position, unterliegen allerdings der Konsolidierung und sind insoweit in dem hier ausgewiesenen Betrag nicht mehr enthalten.

U

Überschuldung

Die Überschuldung einer Gemeinde ist gemäß § 75 GO NRW dann gegeben, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Überschuldung ist gesetzlich verboten.

Überschuss

Überschuss ist der Positiv-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung.

Umlage

Umlagen sind Zahlungen einer untergeordneten Gebietskörperschaft an eine übergeordnete Gebietskörperschaft. Z. B. führen die kreisfreien Städte und Kreise in NRW die Landschaftsumlage an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab. Eine weitere Umlage ist die Gewerbesteuerumlage, welche die Städte und Gemeinden an das Land und den Bund abführen.

Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht wie das Anlagevermögen dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dies liegt vor, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung einen Verbrauch, Verkauf oder nur die kurzfristige Nutzung vorsieht (z.B. Lagerbestände, Hilfs- und Betriebsstoffe).

Umschuldung

Unter Umschuldung ist die Begleichung bestehender Schulden durch die Aufnahme neuer Schulden zu verstehen. Typisch ist die Ablösung eines laufenden Kredits durch die Neuaufnahme eines anderen Kredits.

V

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber einem Dritten. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und der Höhe und Fälligkeit nach aufgeführt. Das Gegenteil von Verbindlichkeiten stellen die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Verbindlichkeitspiegel

Der Bilanz ist gem. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. In ihm sind alle Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen.

Verbundene Unternehmen

Unternehmen, die sich als Mutter- oder Tochterunternehmen gegenüberstehen.

Vermögen

Man unterscheidet zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen.

Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite der Bilanz nach Verfügbarkeit aufgeführt (langfristig verfügbar > kurzfristig verfügbar).

Versorgungsaufwendungen

Diese Position beinhaltet alle Versorgungsaufwendungen für die aus dem Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten und ggf. ihre Angehörigen.

Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

W

Wirkung

ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen:

Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nachweisbar.

Mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen.

Mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen.

„Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung.

Wirtschaftsplan

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar.

X

Y

Z

Ziele

Aussage oder Vorstellung über einen erwünschten oder angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden.

Ziele sind die Basis für eine strategische Steuerung.

Vereinfachend gesagt: ein Ziel ist erwünschter Zustand.

Zuschüsse

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

Zuweisungen

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z.B. Zuweisungen vom Land NRW für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

Zuwendungen

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.

Abkürzungsverzeichnis

EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW)
GoB-K	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen

